

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1886)

Rubrik: Zusammentritt des Grossen Raths : Juli

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rathes des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die
Mitglieder des Grossen Rathes.

Thun, den 29. Juni 1886.

Herr Grossrath,

Der Unterzeichnete hat im Einverständniss mit dem Regierungsrathe den Zusammentritt des Grossen Rathes auf Montag den 26. Heumonath festgesetzt. Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage, Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

Gesetzesentwurf zur zweiten Berathung.

Ueber die Organisation der landwirthschaftlichen Schule.

Dekretsentwürfe.

1. Theilweise Abänderung des § 1 des Dekrets über die Organisation der evangelisch-reformirten Kantonssynode.
2. Vollziehungsdekret zum Kantonalbankgesetz.

Vorträge.

Des Regierungspräsidiums.

Ueber die stattgehabten Wahlen.

Der Direktion des Gemeindewesens.

Beschwerde des K. F. Kernen in Reutigen über einen Regierungsrathsbeschluss.

Der Justiz- und Polizeidirektion.

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1886.

Der Finanz- und Domänenverwaltung.
Käufe und Verkäufe von Domänen.

Der Forstdirektion.

1. Waldkäufe und Verkäufe.
2. Wirthschaftsplan für die Staatswaldungen.

Der Militärdirektion.

Entlassung von Stabsoffizieren.

Der Baudirektion.

1. Strassen- und Brückenbauten.
2. Expropriationen.

Wahlen:

1. von neun Mitgliedern, zweier Ersatzmänner und des Präsidenten des Obergerichts,
2. des Staatsschreibers,
3. des Kantonalbankpräsidenten,
4. des Kommandanten des Landjägerskorps.
5. der Regierungsstatthalter,
6. der Gerichtspräsidenten,
7. von Stabsoffizieren.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesetzt die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen.

Die Wahlen finden statt Mittwoch den 28. Juli.

Mit Hochschätzung!

Der Präsident des Grossen Rathes

Ritschard.

Erste Sitzung.

Montag den 26. Juli 1886,

Nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Ritschard*.

Der *Namensaufruf* verzeigt 187 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 80, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Bratschi, Frutiger, Hauser, Hofstetter, Lehmann (Karl), Probst (Bern), Probst (Langnau), Reichel, Schnell, Seiler, Stämpfli (Bern), Tièche (Reconvillier), v. Tschärner, Zyro; *ohne* Entschuldigung die Herren Affolter, v. Allmen, Bertholet, Biedermann, Blösch, Boinay, Boss, Bühlmann, Bürgi (Bern), Burger, Burren, Daucourt, Déboeuf, Fattet (Porrentruy), Fattet (St. Ursanne), Flükiger, Freiburghaus (Mühleberg), Friedli, Fueter, Geiser, Gerber (Steffisburg), Gerber (Unterlangenegg), Glaus, Grenouillet, Hauert, Hegi, Henne-
mann, Herzog, Hiltbrunner, Iseli (Grafenried), Kaiser (Grellingen), Kaiser (Delémont), Knechtenhofer, Kohler, Koller, Krebs, Linder, Marti (Seedorf), Maurer, Meyer, Minder, Nägeli (Guttannen), Naine, Rätz, Reber, Reichenbach, Renfer, Romy, Roth (Adolf), Ruchti, Sahli, Schlatter, Schmid (Laupen), Schmid (Wimmis), Schürch, Stämpfli (Zäziwyl), v. Steiger, Stoller, Tschanen, Wermeille, Wiedmer, Wieniger, Zehnder, Zingg (Büren), Zingg (Erlach), Zürcher.

Der *Präsident* eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Meine Herren Grossräthe!

Nachdem in der letzten Sitzung unsere Konstituierung und die Wahl der Regierung stattgefunden und alle Gewählten die Annahme der Wahl erklärt haben, können wir nunmehr an unsere Arbeit gehen.

Wie Sie wissen, wurde vor zwei Jahren dem Volke der Entwurf einer neuen Verfassung vorgelegt, welchem dasselbe jedoch seine Zustimmung versagte. Wäre das Gegentheil der Fall gewesen, so stünden wir in zweifacher Beziehung in einem andern Verhältniss zu unserer Arbeit, als dies nun der Fall ist. Einmal stünden wir vor *anderer* Arbeit, sodann *anders* vor der Arbeit. Vor *anderer* Arbeit: die ver-
worfenen Verfassung erweiterte bisherige staatliche

Arbeitsgebiete bedeutend und eröffnete neue, weit ausgedehnte Arbeitsfelder. So aber ist nun unser Thätigkeitsgebiet begrenzt durch die bisherige Verfassung, insoweit es sich nämlich um Arbeiten abschliessender Natur handelt. Anders vor der Arbeit: Verfassungsänderungen in grösserem Styl, wie die letzte eine war, pflegen von einer gewissen politischen Begeisterung begleitet und getragen zu sein, welche das Herz weitet, den Geist erhebt und auf hohe Ziele richtet. Sie verleiht uns viel Glauben und Hoffnung und diese tragen uns über Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten siegreich hinaus. Diese Begeisterung fehlt uns, aber es soll uns etwas geblieben sein, das sie zu ersetzen vermag, und das ist unser Pflichtbewusstsein. Ruht dieses Pflichtbewusstsein auf dem sichern Grunde einer auf das Ideale gerichteten Gesinnung und eines unerschütterlichen Glaubens an den Fortschritt menschlicher Entwicklung, so haben wir damit sogar mehr, als mit einer Begeisterung, die oft schnell hoch auflodert, um oft ebenso schnell und ebenso tief zu versinken. Ein so beschaffenes Pflichtbewusstsein ist unsere Leuchte im Dunkel, unser feste Punkt in den Schwankungen, der Quell, aus dem wir den sinkenden Muth auffrischen und den ermattenden Willen neu kräftigen.

Die politische Arbeit unserer Tage trägt fast in allen Ländern ein wirtschaftliches, soziales Gepräge. Wir werden wohl auch zu denen gehören wollen, die nicht nur die Zeichen des Wetters, ob der Tag schön oder trübe sein werde, sondern die auch die Zeichen der Zeit zu deuten verstehen. Diese Zeichen der Zeit deuten nun darauf hin, dass die unabwiesbare Nothwendigkeit da ist, sich ernsthaft und in erster Linie mit den sozialen Fragen zu befassen. Auf dem Gebiete der politischen Freiheits- und Menschenrechte sind wir weit vorgeschritten, nicht desgleichen auf dem Gebiete der sozialen Freiheits- und Menschenrechte. Und was sind im Grunde die erstern ohne die letztern? Tönende Fässer, in denen der Wein fehlt, goldene Schalen ohne Inhalt. Die Hauptaufgabe unserer und wohl auch noch unserer Söhne und Enkel Zeit wird es sein, diesen sozialen Freiheits- und Menschenrechten zum Durchbruch zu verhelfen. *Jeder ehrliche Mensch hat das Anrecht auf ein menschenwürdiges Dasein.* Von diesem Grundgedanken muss unser politisches Thun und Lassen wesentlich getragen sein. Und das ist denn auch die Grundtendenz, die bewusst und unbewusst, mit entstelltem und nicht entstelltem Antlitz durch die wirren und zum Theil mit Entrüstung zurückzuweisenden wirtschaftlichen Lehren der heutigen Zeit geht. Es ist das der Stern, der aus diesem Chaos und Durcheinander herausleuchtet, ähnlich, wie aus den wirren Tagen der französischen Revolution doch immer der Gedanke der politischen Gleichberechtigung herausleuchtete. Die Schrecken des Wohlfahrtsausschusses sind vorüber, die Robespierre'schen Tricoteuses sind gestorben und das Andenken Marat's ist für die Zeit und die Ewigkeit gebrandmarkt. Aus dem Sturm und Drang jener Zeit aber ist emporgestiegen und hat sich der bedrängten Welt gezeigt das süsse Engelsbild der Freiheit. Der politischen Freiheit sind heute in allen zivilisirten Ländern Altäre aufgerichtet, an deren Stufen Könige und Kaiser verbeugt stehen, entblösten Hauptes, die

arme Königs- und Kaiserkrone mit ihrem reichen Gestein in der Hand haltend. So wird aus dem Sturm und Drang unserer und der noch kommenden Tage gewiss auch die soziale Befreiung des Menschengeschlechts emporblühen. Neben den Altären der politischen Freiheit werden die Schwesteraltäre der sozialen Freiheit aufgerichtet werden und wiederum werden an ihren Stufen die gekrönten Häupter stehen, aber nicht nur sie, sondern noch viele Andere. Denn es sind nicht die gekrönten Häupter, welche gegen die sozialen Menschenrechte am meisten sündigen.

Viele bekreuzen sich vor dem Worte Sozialismus. Mit Unrecht. Man bedenke doch, dass wir alle dem Sozialismus viel näher stehen, als wir meinen. Ist nicht der Staat als solcher eine durch und durch sozialistische Einrichtung? Was gibt es zum Beispiel sozialistischeres als das, dass der Eine vielleicht Fr. 10 Steuern bezahlt, der Andere Fr. 1000 und doch beide die Einrichtungen, für welche sie zusammen die Fr. 1010 bezahlen, ganz gleich benützen und dazu noch beiden ein gleiches Recht auf die Normirung dieser Einrichtungen zukommt?

Wenn man von Sozialismus, von einem vernünftigen Sozialismus spricht, so stelle man sich nicht etwa vor, es handle sich darum, dem Einzelnen vom Staate aus Häuser zu bauen, vom Acker des begüterten Nachbarn ein Stück abzuschneiden, um so dem Unbegüterten ein Heimwesen herzurichten. In erster Linie muss, wenigstens für diejenigen, die arbeiten können, an der sittlichen Forderung festgehalten werden, dass der Einzelne seine ganze Kraft in den Kampf um's Dasein einsetze, aber dafür muss der Staat Sorge tragen, dass demjenigen, der das thut, ein menschenwürdiges Dasein zu Theil werde. Dieser Kampf um's Dasein darf kein nutzloser sein, es darf nicht sein, dass der Eine mit seiner Arbeit zu Grunde geht, während der Andere, auf dem Faulbett liegend, ohne Arbeit in seinen ökonomischen Verhältnissen Tag für Tag mehr emporkommt.

Die Lösung der sozialen Frage ist schwierig und es gibt dafür nicht ein einzelnes, absolut und sofort wirkendes Mittel. Aber das Ziel müssen wir im Auge haben und den festen Willen, an dasselbe zu gelangen. Und gerade wir im Kanton Bern betreten damit im Grund nicht ganz neue Bahnen. Die Verfassung von 1846 ist eine vorwiegend wirtschaftliche Verfassung und unsere staatliche Arbeit seit 30 Jahren liegt wesentlich auf wirtschaftlichen Gebieten, ich erinnere an die Entwicklung unseres Strassennetzes, die Zurückeroberung der Eisenbahnen in die Hand des Staates, soweit es noch möglich war, an die vielen und grossen Entsumpfungswerke. Es hat deshalb auch die freisinnige Partei die erste Pflicht, den sozialen Fragen obzuliegen, aber auch das erste Recht, dies thun zu dürfen. Damit aber sollen die andern Parteien von der Mitarbeit nicht ausgeschlossen sein. Es war deshalb meiner Ansicht nach von Ihnen weise und gerecht gehandelt, dass sie auch der konservativen Partei wiederum mehrere Arbeitstische überlassen haben. Es war doch etwas ungereimt, bei Volksabstimmungen die Mithilfe einer Partei in Anspruch nehmen zu wollen, während man bei Vorberathung der Gesetze sich deren Mitarbeit verboten hatte.

Noch ein Missverständniss ist zu beseitigen. Wenn man von der sozialen Frage spricht, so versteht man darunter gar oft nur die Arbeiterfrage im engeren Sinn. So ist die soziale Frage nicht aufzufassen. Es gibt eine soziale Frage nicht nur bei den Arbeitern der Städte, sondern bei dem weit zahlreicheren Bevölkerungstheil, der zum Theil fern ab in unsern Bergen und Thälern wohnt und grossentheils im Schweisse des Angesichts ein karges und kummervolles Brod isst. Es ist dies unsere landwirthschaftliche Bevölkerung. Dort ist viel soziales Dulder- und Martyrerthum, viel verschwiegener Kummer, viel ungekannter Nothstand. Zudem fehlt dieser landwirthschaftlichen Bevölkerung, was die Arbeiter in den Städten besitzen: die Kunst der Rede und Schrift, das wirksame Mittel der Presse, wodurch sie Andern ihre Noth klagen und ihre Wünsche und Begehren gegenüber Gesellschaft und Staat anbringen können, es fehlen ihr die Vereine und Organisationen, wodurch sie ihren Begehren zum Durchbruch verhelfen können. Um so mehr ist es Pflicht der staatlichen Behörden hier anregend und helfend einzugreifen.

Unter den vielen sozialen Fragen, welche unsere und auch spätere Legislaturperioden beschäftigen werden, will ich nur eine berühren, weil sie im Grunde genommen die hervorragendste ist, nämlich die Niederlassungs- und Armenfrage.

Das Recht der freien Bewegung, was gleichbedeutend ist mit dem Rechte der freien Niederlassung, gehört zu den Grundrechten der menschlichen Persönlichkeit, zu den nothwendigen Voraussetzungen derselben. Die menschliche Persönlichkeit ohne Recht der freien Bewegung ist gar nicht denkbar, wo sie aufhört, da fängt das Grab an. Sei nun diese Bewegung nur eine Bewegung des Armes, sei es eine Bewegung des ganzen Körpers, eine Bewegung des ganzen Körpers auf eine kurze Distanz oder eine Distanz von Gemeinde zu Gemeinde, das ändert an der Sache nichts. Der Mensch gelangt zu seiner vollen Entfaltung nur durch die Berührung, den Verkehr mit andern. Das menschliche Leben ist ein ganzes Leben nur in und mit dem Leben Anderer.

Neben diesem mehr ethischen Gesichtspunkte fällt für das Recht der freien Niederlassung dann im Weitern in Betracht der ökonomische Gesichtspunkt. Die Frage der freien Niederlassung ist eine eminent soziale Frage.

Für Viele allerdings mag die Niederlassungsfreiheit keine grosse und die Diskussion darüber beinahe nur eine theoretische Bedeutung haben. Wer begütert ist, wer sesshaft in einem festgefügtten Hause mit weitem Umschwung, der ihm Alles bietet, niedergelassen ist, der empfindet den Werth der freien Niederlassung nicht sehr. Der Grossvater sass fest auf diesem Besitzthume, der Vater auch, auch der Sohn will da bleiben, wer wandern will, mag wandern, er hat dafür weder Lust noch Bedürfniss. Er hat seine Welt und braucht sich nach keiner andern umzusehen.

Es gibt aber Menschen, die nicht auf so festem Grunde, sondern die gewissermassen auf den Wellen des Meeres geboren werden, auf schwankender Grundlage, die nicht wissen, ob sie an dieses oder jenes Ufer, in diese oder jene Bucht getrieben werden,

die ausschauen müssen, ob sie anderwärts auf einen grünen Zweig kommen können, da der Zweig, auf dem sie niedergelassen sind, ein dürrer ist, ob anderwärts ihr ehrlicher Arm Arbeit findet, ob anderwärts Brod für ihre Kinder wachse, ob ihnen anderwärts ein Stern aufgehen will, nachdem alle Sterne da untergegangen sind, wo sie deren Aufgang erhofften. Für solche, und deren Zahl ist eine grosse, ist die Niederlassungsfreiheit die nothwendige Voraussetzung eines bessern Daseins und deswegen eben die Niederlassungsfrage eine Frage von grosser sozialer Bedeutung.

Die freie Niederlassung ist also keineswegs etwa die Erfindung eines theoretischen Kopfes, sondern sie ist ein ethisches und ökonomisches Lebenselement des einzelnen Menschen und der Menschengesamtheit.

Wie es mit der freien Niederlassung im Kanton Bern bestellt ist, das wissen Sie Alle; wie da die Leute oft hin- und hergeschoben werden, wie eine Waare, die der Adressat nicht annehmen und der Versender nicht zurücknehmen will, das ist allbekannt. Woher rührt diese Verkümmern der Niederlassungsfreiheit bei uns? Sie rührt her von der Art und Weise, wie das Armenwesen in unserem Kantone geordnet ist. Die Armenpflege steht bei der Einwohnergemeinde und es liegt die Hauptlast dafür auf ihren Schultern. Es lag in der Natur der Sache, dass die Gemeinden die Niederlassung auf ihrem Gebiete mit allen möglichen Mitteln zu hinterreiben suchten in allen Fällen, wo Personen sich niederlassen wollten, die möglicherweise ihnen zur Last fallen konnten. In dieser Richtung ist Unglaubliches geleistet worden. Aus diesem Zustande kann uns einzig die Uebnahme der Armenpflege (Notharme und Dürftige) durch den Staat erlösen. Die Verwaltung des Armenwesens bliebe bei den Gemeinden, was nach Inanspruchnahme der freiwilligen Liebeshätigkeit und der Gemeindegüter noch zu thun übrig bliebe, würde durch den Staat gethan. Es ist dies bekanntlich die Lösung, welche die verworfene Verfassung vorschlug. Mit diesem Vorschlage ist das grosse Werk der Armenrevision des Jahres 1857, das ein eigentliches Erlösungswerk war, keineswegs desavouirt. Die Oertlichkeit der Armenpflege bleibt, einzig in Betreff der Beschaffung der Hilfsmittel tritt Solidarität unter den Steuerpflichtigen des ganzen Kantons ein.

Man hat gegen die Armenreform verschiedene, hierseitiger Meinung nach unstichhaltige Bedenken geäussert.

Die Begehrlichkeit der Armen werde so gross werden, dass man dieselbe nicht mehr werde meistern können. Meine Herren, die Armen sind keine Macht, die nicht zu besiegen wäre. Wer sein Brod sich über eine fremde Schwelle muss darreichen lassen, kann nicht vorschreiben, wie gross das dargereichte Stück sein soll. Man hat mit Recht gesagt, viel gefährlicher für den Staat als die Begehrlichkeit der Armen sei die Begehrlichkeit vieler Begüterter und dieser sei viel schwerer zu begegnen. Gegen wen richtet sich die Klage, sie entziehen einen grossen Theil ihres Vermögens der Besteuerung? Sinnen wir nicht auf Mittel, dieser Begehrlichkeit beizukommen, und stehen wir ihr gegenüber nicht bei-

nahe rathlos da? Gegen wen musste man die Schutzwehr des Fabrikgesetzes aufrichten? Nicht nur das arme Arbeiterkind und das arme Arbeiterweib musste man schützen, sondern auch den Mann sogar, weil auch er machtlos war gegen eine übertriebene Ausbeutung seiner Kräfte.

Die freie Liebeshätigkeit werde aufhören mit der staatlichen Armenpflege. Auch das ist unrichtig. Auch mit der Uebnahme der Armenlast durch den Staat wird nicht alle Armuth aus der Welt geschafft sein. Die staatliche Armenpflege wird nicht alle Thränen abwischen, nicht alles Uebene eben machen, nicht alle Berge abtragen und alle Untiefen ausfüllen. Es wird der Arbeit genug bleiben für gute, mitleidvolle, opferfähige Menschen. Und wird die Güte, das Mitleid, die Aufopferungsfähigkeit deswegen verschwinden? Nein: *die werktthätige Liebe gegen die Armen und Unglücklichen ist ein Bedürfniss des menschlichen Herzens. Ordnen Sie vom Staat aus die Armenfrage, wie Sie wollen. Das menschliche Herz wird seine Befriedigung verlangen und nach wie vor an den Armen und Unglücklichen Liebe üben.*

Wir gehen sogar noch weiter und sagen: durch die staatliche Armenpflege wird die private Wohlthätigkeit zu grösserer Thätigkeit angespornt werden. In dem Masse als sich die Armenpflege, vom Staate übernommen, bessert (und sie bedarf der Besserung), in dem Masse als der Staat dem einzelnen Menschenleben mehr Werth beimisst und die Sorge für dieses Menschenleben vermehrt, in dem Masse wie er im Sinkenden keinen Versunkenen, im Armen keinen Schlechten, im Gestraften keinen Unverbesserlichen zu erblicken sich bemüht — in dem Masse wird auch in der Auffassung des einzelnen Bürgers sich eine Aenderung vollziehen. Auch da wird das einzelne Menschenleben im Werthe steigen, auch da wird die Sorge um dasselbe sich mehren, veredeln und vertiefen.

Unser Armenwesen leidet übrigens, abgesehen davon, dass es die Niederlassungsfreiheit vereitelt, auch sonst an vielen Mängeln. Gestatten Sie mir hier eine Mittheilung. Im Jahre 1882 behandelte Herr Pfarrer und Seminardirektor Grütter in Hindelbank in der bernischen Schulsynode die Frage: Was kann die Schule für das physische Wohl der Jugend thun? Durch das Studium dieser Frage ward er auch genöthigt, sich etwas näher darüber umzusehen, wie es mit der Nahrung und Kleidung unserer ärmern Schulkinder stehe. Das Referat ist im Druck erschienen und sollte vom ganzen Volke mit einer Andacht gelesen werden, wie ein Abschnitt aus der heiligen Schrift. Sie werden nicht ungeduldig werden, wenn ich Ihnen einige Zeilen daraus wörtlich mittheile:

«Kinder, welchen auch das Nöthigste fehlt, gibt es viele. Der wohlmeinende Menschenfreund, welcher in der Mittagsstunde den geöffneten Pforten des Schulhauses die zahlreiche Jugend entströmen sieht, denkt mit einer gewissen Befriedigung: «Jetzt gehen sie alle nach Hause, setzen sich an den Tisch und lassen sich nach gethaner Arbeit das Mittagmahl trefflich schmecken, um nachmittags gesättigt und neu gestärkt die Arbeit wieder zu beginnen.» Aber wie sehr irrt er! Viele finden daheim einen gar

spärlich, nur mit einigen wohlgezählten Kartoffeln und der schwarzen Brühe, welche man Kaffee nennt, vielleicht gar mit Branntwein versehenen Mittagstisch, den sie nur halb gesättigt wieder verlassen. Und andere finden daheim gar keinen Mittagstisch. Sie bleiben wohl über Mittag in der Schule, nicht wegen des weiten Schulweges, sondern weil sie wissen: Es gibt daheim nichts für mich.

« Und solche Kinder sind nicht wenige, viel mehr als man gemeinlich annimmt. Ein Schulinspektor hat sich geäussert, in seinem ganzen Kreise gebe es keine Gemeinde, in welcher alle Schulkinder Mittags zu essen bekommen. Ich habe mich infolge der Beschäftigung mit der vorliegenden Frage an verschiedenen Orten in einem andern Kreise genauer nach diesen Verhältnissen erkundigt, und was ich in Erfahrung gebracht habe, hat mich erschreckt. Es enthüllte sich mir da ein freilich in den meisten Fällen nicht unverschuldetes Elend, das mir unbekannt geblieben war, obschon ich die Zustände unseres Volkes doch auch einigermaßen zu kennen geglaubt hatte.»

An seine Kollegen in der Synode sich wendend, sagt er weiter:

« Forschen Sie, liebe Freunde und Kollegen, jeder in seinem Kreise, dem genauer nach, befragen Sie einzeln und im Vertrauen Ihre armen Schüler, begeben Sie sich zur Essenszeit in die Wohnungen der Armen und sehen Sie, was da auf den Tisch kommt — Ihr Herz wird bluten. Ich fürchte, Sie werden finden, dass ich nicht zu schwarz gemalt habe.»

Sie können der Darstellung des Herrn Grütter Glauben schenken; er ist ein Mann von idealer Gesinnung, dabei aber doch nüchtern in der Beobachtung und Beurtheilung der Verhältnisse.

Er entrollt noch ein anderes Bild, das ich Ihnen auch nicht vorenthalten will:

« Es kommt ein armes Mädchen an einem strengen Wintertag aus der Schule in ein Bauernhaus zum Mittagessen. Es ist etwas zu früh. Die Hausfrau sieht, dass es friert, und sagt: « Gang afe-n-e chly uff en Ofe-n-und wärm' Di. » Als es die Holzschühlein auszieht, um den warmen Ofen zu erklettern, wird's der Frau fast übel; denn da kommen zwei rothe, halb erfrorene Füsslein zum Vorschein, die nur zur Hälfte mit baumwollenen, zerfetzten Strümpfen bedeckt sind. Die Frau sucht wollene Strümpfe hervor. Es zieht die alten aus; da kommen gar dreckige Füsslein und Beinlein hervor. Ein paar Minuten nachher ist ein laues Bad in einem Züberli bereit. Das Kind wird ausgezogen, neuer Schrecken! Es hat nur noch Ueberreste von einem Hemde auf dem Leibe. Auch da hilft die Frau mit einem noch guten Hemdchen nach. Endlich kommt das Kind gewaschen, erwärmt und zum Theil neu gekleidet zum Tisch. Nachmittags geht's mit glücklichem Gesichtchen zur Schule.»

Es ist das ein liebliches Bild privater Wohlthätigkeit, aber doch nicht dazu angethan, uns zu beruhigen. Ist es nicht Zufall, dass diesem armen Kinde geholfen wurde? Wer hilft ihm, wenn die Strümpfe wieder zerfetzt und vom Hemdchen wieder nur ein Rest da ist? Da sollte in der Familie nachgesehen und geholfen werden.

Aus dem Mitgetheilten sehen wir, wie es vielerorts um unsere Armenpflege steht.

Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1886.

Die Vortheile der staatlichen Armenpflege sind bei der letzten Verfassungsrevisionscampagne genugsam betont worden. Ein Vortheil und meiner Ansicht nach der Hauptvortheil wurde nicht erwähnt. Es ist folgender:

Durch die Staatsarmenpflege wird der Staat mit der Armenfrage in direkte Berührung gebracht, er steht den Armen, der Armuth, dem Pauperismus direkt gegenüber. Er hat *seine* Armen, *seine* Armuth, *seinen* Pauperismus vor sich, nicht mehr die Armen, die Armuth, den Pauperismus der *Gemeinden*.

Dadurch verändert sich die Stellung des Staates zur Armenfrage vollständig, nicht nur äusserlich und nicht nur quantitativ, fiskalisch, sondern innerlich, qualitativ. Er kann sich seiner Verpflichtungen nicht mehr entledigen durch einen Beitrag an die Gemeinden, er kann auch nicht dabei stehen bleiben, nur das zu thun, was die Gemeinden thaten, die Armen verkostgelden u. s. w. und sich dabei so billig aus der Sache ziehen, als nur möglich. Ihm, dem Staate, als dem höhern Organismus als die Gemeinde ist, kommen auch höhere Aufgaben zu: Er muss mit einem Wort den Quellen der Armuth nachgehen, die müssen soweit möglich verstopft werden. Dann ist auch die Armuth selbst gehoben. Von der Armenfrage aus erwacht dem Staate in natürlicher, ungesuchter Weise eine fruchtbare soziale Thätigkeit. Es führt ihn das zu Fragen der Erziehung, Einführung oder Unterstützung neuer Industrien, des Straf- und Gefängniswesens, zu den verschiedenen Versicherungsfragen u. s. w. Ja, es fragt sich, ob nicht von der Armenfrage ausgehend auch die Bürgergutsfrage auf eine für alle Theile befriedigende Weise erledigt werden könnte.

Man wird vielleicht einwenden, diese Lösung der Armenfrage sei auf dem Boden der jetzigen Verfassung nicht möglich. Es ist diese Ansicht sehr wahrscheinlich richtig. Da aber eine andere rationelle Lösung als eine Sache der Unmöglichkeit erscheint, so scheint mir die Aufgabe unserer Regierung und namentlich des Direktors des Armenwesens darin zu liegen, die Frage auf diesem Boden nach allen Seiten hin zu studiren. Ist volle Klarheit in die Sache gebracht und liegt einmal eine grosse Vorlage vor, wie das Armengesetz von 1857 war, die uns ergreift, mit Ernst und Freude zugleich erfüllt, dann wird es wohl Mittel und Wege geben, um die neue Armenreform auf den legitimen Boden einer neuen Verfassung zu stellen.

Wie auf dem Gebiete des Armenwesens, so ist Arbeit auf fast allen staatlichen Gebieten. Aber erschrecken wir nicht vor der Arbeit, sondern freuen wir uns derselben. Die Römer sagten: Es ist süß und ehrenvoll für das Vaterland zu sterben. Der Werth dieses schönen Ausspruches wird wohl nicht gemindert, wenn wir hinzufügen: Ja, aber es ist auch süß und ehrenvoll für das Vaterland zu leben, zu arbeiten.

Möge unsere vierjährige Arbeit dem Vaterlande zum Segen gereichen.

Mit diesem, uns Allen gemeinsamen Herzenswunsche, erkläre ich Ihre diesmalige Sitzung für eröffnet.

Tagesordnung:

Bereinigung der Traktandenliste.

Es werden gewiesen:

1. Der Dekretsentwurf betreffend theilweise Abänderung des § 1 des Dekretes über die Organisation der evangelisch-reformirten Kantonsynode an eine vom Bureau zu bestellende fünfgliedrige Kommission.

2. Die Vollziehungsdekrete zum Kantonalbankgesetz an die zur Vorberathung dieses Gesetzes seinerzeit niedergesetzte Kommission.

Vortrag des Regierungs-Präsidiums betreffend die Ersatzwahlen in den Grossen Rath und die eingelangten Wahlbeschwerden.

Präsident. Ich habe Ihnen mitzuthemen, dass gegen einige Wahlen Einsprache erhoben worden ist, so gegen die zwei Wahlen in der mittleren Gemeinde in Bern und gegen die Wahl im Wahlkreis Herzogenbuchsee. Es wird deshalb nöthig sein, dieses Geschäft an eine Kommission zu weisen. Weiter mache ich Ihnen die Mittheilung, dass überdies noch eine allgemeine Beschwerde vom Central-Comite der bernischen Volkspartei eingelangt ist, unterschrieben vom Präsidenten Henry Heller, dem Sekretär Dr. Rud. Stettler und einer Anzahl Bürger. Ich schlage Ihnen vor, diese Beschwerde ebenfalls an die Wahlprüfungskommission zu weisen.

Was nun diese Kommission anbelangt, so ist Ihnen bekannt, dass in der letzten Session eine aus 5 Mitgliedern bestehende Wahlprüfungskommission bestellt wurde. Präsident derselben ist Herr alt Regierungsrath v. Wattenwyl. Ich schlage Ihnen vor, die diesmaligen Beschwerden wiederum an diese Kommission zur Begutachtung zu überweisen.

v. *Wattenwyl*, alt-Regierungsrath. Ich bin im Falle, meine Wahl in diese Kommission abzulehnen, weil ich in verwandtschaftlichen Beziehungen zu einem der Gegenkandidaten stehe, so dass es passend ist, wenn an meiner Stelle jemand anders gewählt wird.

Michel. Es ist auch Herr Lienhard Mitglied dieser Kommission. Nun liegt auch eine Beschwerde vor aus dem gleichen Wahlbezirk, aus dem Herr Lienhard hervorgegangen ist, und es scheint mir unzweckmässig, dass aus dem gleichen Wahlbezirk, bezüglich dessen eine Beschwerde vorliegt, Mitglieder in der Kommission sitzen. Ich beantrage deshalb, es sei Herr Lienhard ebenfalls zu ersetzen.

Präsident. Es wird unter diesen Umständen wohl am besten sein, wenn eine neue Kommission niedergesetzt wird.

Der Grosse Rath pflichtet dieser Ansicht bei, und wird das Bureau beauftragt, eine neue fünfgliedrige Kommission zu wählen.

Die Beerdigung der in der letzten Session wegen Abwesenheit unbeerdigt gebliebenen Mitglieder wird verschoben bis zur Beerdigung der neugewählten Mitglieder des Grossen Rathes.

Vorträge der Forstdirektion.

Räz, Forstdirektor. Es sind gegenwärtig keine Käufe complet, so dass in dieser Session keine solche behandelt werden können. Der Wirthschaftsplan für die Staatswaldungen dagegen wäre fertig, doch hat die Regierung beschlossen, es sei die Behandlung zu verschieben, weil eine neue Rechnungsführung im Werke ist. Der Herr Finanzdirektor hat dieselbe vorbereitet und wünscht, es möchten beide Geschäfte mit einander behandelt werden und wird dies voraussichtlich in der nächsten Session geschehen können.

Wahlen.

Präsident. Die Wahlen werden am Mittwoch zur Erledigung kommen. Im Einverständniss mit dem Bureau des Grossen Rathes habe ich Ihnen nun betreffend den Wahlmodus bei Vornahme der Wahl der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten folgende Anträge zu stellen. Früher wurden jeweilen die Vorschläge des Volkes und der Regierung, resp. des Obergerichts, gedruckt ausgetheilt und wurde die Abstimmung dann so vorgenommen, dass man zum Namen des betreffenden Kandidaten ein Kreuz machte. Nun wurde bemerkt, es sei das nicht eine ganz zuverlässige Abstimmungsweise und entspreche nicht der Würde des Aktes. Es können dabei leicht Irrthümer eintreten; so ist es z. B. vorgekommen, dass ein Kreuz nicht direkt vor einem Namen stand, sondern ungefähr in der Mitte zwischen zwei Namen, so dass es zweifelhaft sein konnte, wer gemeint sei. Auch noch andere nach meiner Ansicht ziemlich stichhaltige Gründe wurden geltend gemacht.

Das Bureau schlägt nun vor, es seien für die Wahl der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten Zettel auszuthemen, auf welchen die Namen der Amtsbezirke in alphabetischer Reihenfolge gedruckt sind. Bei jedem Namen ist ein leerer Raum gelassen, wo dann der Name des Gewünschten beizusetzen wäre. Ich glaube, es sei dieses Verfahren ein viel sichereres und der Sache angemesseneres.

Der Grosse Rath ist mit diesem Wahlmodus einverstanden.

Scheurer, Regierungsrath. Ich habe namens des Regierungsrathes in Bezug auf die auf den Traktanden stehenden Oberrichterwahlen hier einen Antrag zu stellen. Von den Mitgliedern des Obergerichts sind folgende 8 Herren in periodischem Austritt: Herren Lerch, Egger, Teuscher, Stooss (Samuel), Schwab, Frêne, Harnisch und Simonin. Ferner ist durch Austritt des

Herrn Lienhard eine Stelle ledig geworden, so dass also 9 Stellen neu zu besetzen wären. Nun ist aber die Ersatzwahl für Herrn Lienhard schon früher verschoben worden mit Rücksicht auf eine in Aussicht stehende Aenderung in der Organisation des Obergerichts. Sie wissen, dass der Grosse Rath dem Regierungsrath den Auftrag ertheilt hat, auf möglichst vielen Gebieten der Staatsverwaltung möglichst bedeutende Vereinfachungen eintreten zu lassen. Als ein Objekt dieser Vereinfachungen wurde auch eine Neuorganisation des Obergerichts betrachtet. Die ganze Arbeit ist gegenwärtig noch in den Händen der Finanzdirektion und sind die betreffenden Arbeiten bereits ziemlich weit vorgeschritten. Eine dieser Aenderungen, die werden beantragt werden und in Bezug auf welche der Paragraph bereits redigirt ist, ist die, es sei das Obergericht auf höchstens 12 Mitglieder zu reduzieren in der Weise, dass der Appellations- und Kassationshof von 9 auf 7 Mitglieder reduziert würde (mit Herabsetzung der zu einem gültigen Beschluss nöthigen Mitgliederzahl von 7 auf 5); die Kriminalkammer bestünde aus zwei Oberrichtern, statt wie bisher drei, und würde durch Amtsrichter und Gerichtspräsidenten als Suppleanten ergänzt. Es ist diese Massregel nach allem was Regierung und Obergericht dafürhalten durchaus zulässig und wird eine bedeutende Kostenersparniss zur Folge haben.

Die Durchführung der Massregel stellt man sich so vor, dass nicht wirkliche Mitglieder des Obergerichts von einem Tag auf den andern entlassen würden, sondern es würde die Aenderung nur nach und nach mit dem Ledigwerden der Stellen in Kraft treten, so dass also keiner Persönlichkeit irgend welches Unrecht zugefügt würde. Nun ist eine solche Stelle durch den Rücktritt des Herrn Lienhard frei geworden, die daher, falls sich der Grosse Rath mit den angekündigten Aenderungen einverstanden erklären kann, nicht wieder besetzt werden sollte, damit der Vollziehung des Gesetzes dadurch bereits etwas vorgearbeitet würde.

Der Regierungsrath schlägt deshalb vor, es möchte der Grosse Rath nur die Wiederwahl der acht im periodischen Austritt befindlichen Herren Oberrichter vornehmen. Wenn die Regierung trotz dieser Auffassung im Traktandenverzeichniss die Wahl von 9 Mitgliedern des Obergerichtes aufnahm, so geschah es deswegen, weil sie sich verpflichtet fühlte, sämtliche erledigte Stellen in's Traktandenverzeichniss einzustellen und es dann dem Grossen Rathe zu überlassen, ob er alle neun besetzen wolle.

Schmid (Burgdorf). Ich stelle den Antrag, diesen Vorschlag der Regierung dem Obergericht zur Berichterstattung zuzuweisen. Ich glaube, es sei in der Ordnung, dass man über die Organisation einer Behörde wie das Obergericht nicht hier zur Tagesordnung schreitet, ohne ihre Antwort gehört zu haben.

Scheurer, Regierungsrath. Ich bin damit durchaus einverstanden, indem dadurch der Zweck, den ich im Auge hatte, auch erreicht wird. — Ich will noch beifügen, dass die Vorschläge, welche die Regierung seinerzeit machen wird, dem Obergericht zur Mittheilung seiner Ansicht werden zugestellt werden.

Der Grosse Rath stimmt dem Antrag des Herrn Schmid bei und geht das Geschäft zunächst an das Obergericht zur Berichterstattung.

M. Stockmar, directeur des chemins de fer. Depuis que la liste des tractanda de la présente session du Grand Conseil a été arrêtée, le Conseil-exécutif a été nanti d'une demande de subvention en faveur du chemin de fer du Brunig. Comme il a l'intention de vous présenter prochainement ses propositions sur cette question, il vous prie de nommer dès aujourd'hui une commission pour préavisier. Cette commission pourrait, comme dans la dernière période, être permanente avec charge de préavisier toutes les demandes de subvention en faveur de chemins de fer qui pourraient être faites pendant cette législature.

Präsident. Aus wie viel Mitgliedern soll diese Kommission bestehen?

Stockmar, Eisenbahndirektor, beantragt neun Mitglieder.

Präsident. Wie Sie gehört haben, ist ein Gesuch für Subventionirung der Brünigbahn eingelangt, und wird von der Regierung der Antrag gestellt, es möchte eine neungliedrige Kommission ernannt werden, und zwar in dem Sinne, dass dieselbe für alle Eisenbahnvorlagen bestellt würde, welche während der Legislaturperiode einlangen. Es wird sich fragen, ob es nach unserem Reglement zulässig ist, das man noch andere ständige Kommissionen bezeichnet ausser der Staatswirthschaftskommission und der Bittschriftenkommission, oder ob es nicht vielmehr im Willen des Reglementes liegt, dass jeweilen eine neue Kommission ernannt wird, was ja nicht hindert, dass man wieder die nämlichen Mitglieder wählt. Es ist übrigens nicht ausser Acht zu lassen, dass, wenn aus einem Landestheil ein Subventionsgesuch einlangt, man wahrscheinlich kein Mitglied dieses Landestheiles in die Kommission wählen wird. Ist nun die Kommission für die Dauer der ganzen Legislaturperiode gewählt, so wären die Mitglieder des betreffenden Landestheiles auch von der Betheiligung bei andern Subventionsgesuchen ausgeschlossen. Ich äussere deshalb meine Ansicht dahin, dass es unzulässig ist, ausser den im Reglement vorgesehenen noch weitere ständige Kommissionen zu bezeichnen.

M. Stockmar. Je suis d'accord, monsieur le président.

Trachsel (Thierarzt). Ich habe nichts dagegen, dass eine solche Kommission niedergesetzt wird, hingegen möchte ich verlangen, dass auch die Staatswirthschaftskommission die Angelegenheit untersucht und begutachtet, indem dieselbe ein bedeutendes finanzielles Opfer erfordern wird.

Präsident. Ich nehme es als selbstverständlich an, dass diese Angelegenheit auch der Staatswirthschaftskommission überwiesen wird.

Michel. Es wurde bereits früher eine Kommission zur Untersuchung eines Subventionsgesuches für den Bau einer Brünigbahn niedergesetzt. Ich wünsche nun, es möchten wieder die nämlichen Herren gewählt werden, soweit sie noch im Grossen Rathe sitzen. Dieselben haben sich bereits sehr eingehend mit der Sache befasst und besitzen von allen Umständen, welche auch heute noch in dieser Angelegenheit mitwirken werden und müssen, mehr oder weniger Sachkenntnisse. — Ich wünsche also, dass die neue Kommission aus gleich viel Mitgliedern bestehe, wie die frühere, und dass sie aus den nämlichen Herren bestellt werde, ausgenommen diejenigen, die gegenwärtig nicht mehr Mitglieder des Grossen Rathes sind.

Der Grosse Rath pflichtet dieser Anschauungsweise bei und wird das Bureau beauftragt, die früher niedergesetzte Kommission entsprechend zu ergänzen.

Präsident. Ich habe Ihnen noch folgende Mittheilungen zu machen: Es wurde seinerzeit eine Kommission gewählt zur Untersuchung der Beschwerde der Bürgergemeinde Lotzwyl gegen den Regierungsrath. Dieses Geschäft befindet sich nun, so viel ich weiss, gegenwärtig in folgendem Stadium: Die Regierung hat, nachdem die Bürgergemeinde Lotzwyl in verschiedenen Punkten den Wünschen der Regierung nachgekommen ist, die Bevogtung aufgehoben und ist der Ansicht, es sei damit die ganze Beschwerde gegenstandslos geworden. Nun ist mir aber vor einiger Zeit ein Schreiben von Herrn Professor König, dem Verfasser der Rekurschrift, zugekommen, worin erklärt wird, er und diejenigen, welche er vertrate, gehen mit dieser Auffassung der Regierung nicht einig, sondern wenn die Bevogtung auch aufgehoben sei, so bleibe nichtsdestoweniger das Geschäft im Grossen Rathe hängig und es sei Sache des Grossen Rathes zu erklären, ob die Angelegenheit gegenstandslos geworden sei oder nicht. Ich habe hierauf Herrn Professor König mitgetheilt, dass ich die Angelegenheit zur Sprache bringen werde und habe sein Schreiben der Regierung zur Kenntniss gebracht. Nun halte ich dafür, es sei am besten, wenn die bezügliche Kommission ergänzt wird. Sie bestand aus den Herren Feiss, Lindt, Affolter, Stauffer und meiner Wenigkeit. Die Herren Feiss und Lindt, sowie meine Wenigkeit wären somit zu ersetzen. Die Kommission wird sich dann in erster Linie mit der Angelegenheit zu befassen haben, und werden wir dann in einer spätern Sitzung sehen, welches das Schicksal dieses Geschäftes sein wird.

Es besteht ferner eine Kommission für das Lehrerpensionierungsgesetz, das die erste Berathung passirt hat und im Laufe des Sommers oder im Herbst zur zweiten Berathung kommen wird. Mitglieder dieser Kommission waren unter andern auch die Herren Lüthi (Langnau), Gabriel von Grünigen und Lindt, die, weil nicht mehr Mitglieder des Grossen Rathes, zu ersetzen sind. Ich beantrage, das Bureau mit der Ersatzwahl zu beauftragen.

Endlich ist auch die Kommission für das Forstgesetz infolge Austritts der Herren Willi und Herzog

zu ergänzen. Ich beantrage auch hier, es sei die Ersatzwahl dem Bureau zu überlassen.

Der Grosse Rath stimmt diesen Anträgen bei, und wird somit das Bureau beauftragt, die obgenannten Kommissionen zu ergänzen.

Beschwerde des K. F. Kernens in Reutigen über einen Regierungsbeschluss.

Regierungsrath und Bittschriftenkommission beantragen, über diesen Beschwerderekurs zur Tagesordnung zu schreiben.

M. Stockmar, directeur des affaires communales, rapporteur du gouvernement. Messieurs, le soi-disant recours qui vous est adressé par le sieur Kernens, de Reutigen, ne mériterait pas d'arrêter l'attention du Grand Conseil, et si le gouvernement n'avait tenu à affirmer son respect pour le droit de pétition, il vous aurait proposé de mettre purement et simplement ce recours au panier.

Kernens prétend avoir été lésé dans ses intérêts par le conseil de bourgeoisie de Reutigen. Il est à remarquer tout d'abord que cette affaire étant purement administrative ne devrait pas être soumise au Grand Conseil, le gouvernement étant, aux termes de la loi, compétent pour la trancher en dernière instance. Quant au fond, la plainte de Kernens ne fait que reproduire celle qu'il avait adressée au préfet du Bas-Simmenthal, et qui était tellement vague qu'il fallait en deviner les conclusions. Le plaignant prétendait que l'assemblée bourgeoise avait été convoquée irrégulièrement et qu'une vente de bois de sarclage s'était faite dans des conditions défavorables pour les pauvres de la commune.

Il résulte des renseignements consignés au dossier que Kernens, étant en cession de biens, ne pouvait pas prendre part à l'assemblée communale; quant aux ventes au comptant, elles avaient toujours été pratiquées sans opposition et elles avaient précisément pour but d'écartier certaines spéculations. D'ailleurs la plainte de Kernens n'avait pas été déposée dans le délai légal, et elle aurait déjà dû être écartée pour ce seul motif.

Le préfet ayant statué dans un jugement longuement motivé contre la réclamation de Kernens, celui-ci adressa un recours au gouvernement, qui ne put que confirmer la décision de première instance, tout en chargeant le préfet de veiller à ce que l'administration bourgeoise de Reutigen observe scrupuleusement les prescriptions légales. Le recourant paraît être amateur de procès, et il vous soumet aujourd'hui une réclamation qui ne se justifie ni dans la forme, ni quant au fond. Le gouvernement vous propose en conséquence de ne pas entrer en matière.

Michel, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Auch ich kann mich mit meiner Berichterstattung namens der Bittschriftenkommission kurz

fassen. Auch die Bittschriftenkommission sagte sich: es handelt sich um eine reine Verwaltungsstreitigkeit, wo die Regierung endgültig zu entscheiden hat. Aber auch sonst ist kein Grund, auf die vorliegende Beschwerde einzutreten. Dieser Kern ist mit seinen Beschwerden schon oft bis vor den Grossen Rath gekommen und jedesmal hat es sich gezeigt, dass seine Klagen unbegründet sind. Auch im vorliegenden Falle zeigt sich, dass er ein etwas wirrer Kopf ist, der mit dem Regierungsstatthalter und den Gemeindebehörden im Streit liegt. Im vorliegenden Falle hat er ein Begehren gestellt, das eine Abänderung des Gemeindefreglements bezüglich der Holzsteigerungen, namentlich der Zahlungsbedingungen, bezweckt, ohne dass er sich jedoch über einen bestimmten Fall beschwert hat. Der Regierungsstatthalter hat ihm darauf geantwortet, er sei nicht im Falle, über dieses Begehren zu entscheiden und könne der Gemeinde nicht vorschreiben, wie sie ihre Steigerungen abhalten solle, ohne dass etwas Bestimmtes, über das Beschwerde geführt werden könne, vorliege. Dem Kern war das aber nicht recht. Er rekurirte an die Regierung und verlangte, sie solle den Regierungsstatthalter zwingen, einen Entscheid in dieser Sache abzugeben, wurde aber abgewiesen.

Die Bittschriftenkommission schliesst sich dem Antrag der Regierung an, da in formeller und auch in materieller Beziehung kein Grund vorhanden ist, dem Kern Recht zu geben.

Der Grosse Rath stimmt bei und schreitet über die Beschwerde zur Tagesordnung.

Expropriationsgesuche.

I. *Zweilütschinen-Grindelwaldstrasse.*

Der Regierungsrath legt folgenden *Dekretsentwurf* vor:

Der Grosse Rath des Kantons Bern

auf den Antrag des Regierungsrathes, ertheilt hiemit der Gemeinde Lüttschenthal für die Erwerbung des, für die Verlegung der Zweilütschinen-Grindelwaldstrasse, zwischen Alpgasse und Stegmatt erforderlichen Landes das Expropriationsrecht, nämlich betreffend:

1. Rudolf Gertsch, Kutscher von Gründlischwand für 238,8 m².

2. Jakob Lauener, Landwirth im Lüttschenthal für 540,2 m².

M. *Stockmar*, remplaçant du directeur des travaux publics, rapporteur du gouvernement. En 1882 vous avez voté un crédit pour la correction de la route du Lüttschenthal entre Alpgasse et Stegmatt. Il s'agit aujourd'hui d'une demande d'expropriation de la part de la commune de Lüttschenthal, qui, conformément à votre décision, doit dédommager les propriétaires intéressés. En conséquence, la commune de Lüttschenthal vous demande le droit d'expropriation

contre deux propriétaires, les nommés Rodolphe Gertsch et Jacob Lauener, dont elle estime les prétentions exagérées. Il n'y a pas d'autres difficultés que la différence de prix, et les propriétaires sus-nommés ne s'opposant pas à la présente demande, nous vous proposons d'accorder le droit d'expropriation à la commune de Lüttschenthal.

Genehmigt.

II. *Bern-Holligen-Könizstrasse.*

Der Regierungsrath legt folgenden *Dekretsentwurf* vor:

Der Grosse Rath des Kantons Bern

ertheilt hiemit auf den Antrag des Regierungsrathes für die Erwerbung des nöthigen Grundeigenthums zum Bau der Bern-Holligen-Könizstrasse, bis jenseits der Kirche von Köniz nebst Bachkorrektur in Dorfe Köniz, nämlich:

1. Für das Ofenhaus des Herrn Salvisberg, Müller,
2. Für die Brühlmatte des Herrn Joh. Hänni,
3. Für die Althausbesitzung des Herrn Joh. Hänni, betreffend die Bachverlegung, der Einwohnergemeinde Köniz, gemäss den vorgelegten Plänen das Expropriationsrecht.

M. *Stockmar*, remplaçant du directeur des travaux publics, rapporteur du gouvernement. Le présent cas est identique au précédent. Vous avez voté en 1884 un crédit de fr. 38,700 pour la correction de la route Berne-Holligen-Köniz. Le conseil municipal de Köniz n'a pas pu s'entendre avec trois propriétaires sur l'indemnité qui leur revient. Il est donc obligé de vous demander le droit d'expropriation contre eux. Comme il n'y a pas d'autres difficultés que celle du prix, nous vous proposons d'accorder au conseil municipal de Köniz le droit d'expropriation.

Genehmigt.

Seleute-St-Ursannestrasse.

Der Regierungsrath beantragt, der Gemeinde Seleute an die Kosten dieses Strassenbaues einen Viertel der wirklichen Kosten oder höchstens Fr. 10,000 zu bewilligen, unter der Bedingung, dass der Bau nach den Vorschriften der Baudirektion ausgeführt werde und die Ausbezahlung des Staatsbeitrages sich nach den Kreditverhältnissen für Strassenbauten zu richten habe.

M. *Stockmar*, remplaçant du directeur des travaux publics, rapporteur du gouvernement. La commune de Seleute, paroisse de St-Ursanne, a construit, en commun avec la commune d'Ocourt, une route dans la direction de Porrentruy. Par contre, elle

n'est reliée avec St-Ursanne et la station du chemin de fer que par un chemin bien difficile faisant un grand détour de 2600 m. Elle se voit aujourd'hui obligée de construire une nouvelle route, de quatrième classe, dans cette direction. Cette route, dont la nécessité est depuis longtemps reconnue, est devisée à 40,000 fr., et nous vous proposons d'accorder à la commune de Seleute le quart des frais de construction jusqu'à concurrence de 10,000 fr. au maximum, comme pour toutes les routes de quatrième classe. La commission d'économie publique est d'accord avec le Conseil-exécutif.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschafts-kommission. Die Staatswirthschaftskommission hat dieses Geschäft behandelt und ist mit dem Antrag des Regierungsrathes einverstanden. Sie findet auch, die Gemeinde Seleute habe für Strassenbauten bereits schon früher im Verhältniss zu ihren Mitteln sehr grosse Opfer gebracht, und sie glaubt, ein Staatsbeitrag von einem Viertel der wirklichen Kosten sei zu rechtfertigen und empfiehlt daher diesen Antrag dem Grossen Rathe zur Annahme.

Genehmigt.

Strafnachlassgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission werden mit ihren Strafnachlassgesuchen abgewiesen:

1. Eduard *Salzmann*, von Signau, am 17. Juni 1881 von den Assisen des II. Bezirks wegen fahrlässiger Tödtung zu 30 Tagen Einzelhaft verurtheilt.

2. Louis Guillaume *Villeumier*, von Tramelan-dessous, am 23. Dezember 1885 von den Assisen des V. Bezirks wegen Fälschung zu 13 Monaten Korrektionshaus verurtheilt.

3. Rudolf *Kaufmann*, von Grindelwald, am 4. Mai 1885 von den Assisen des V. Bezirks wegen Fälschmünzerei zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt.

4. Andreas *Beck*, von Sumiswald, am 16. April 1875 von den Assisen des Seelandes wegen Todtschlag zu 15 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

5. Eugen *Spechbach*, Fuhrmann zu Miécourt, am 11. März 1886 wegen Ohmgeldverschlagmiss zu einer Busse von Fr. 1282 verurtheilt.

6. Gottlieb *Hutmacher*, Pächter zu Grächwyl, am 10. Februar 1886 von der Polizeikammer wegen Misshandlung zu 20 Tagen Gefangenschaft verurtheilt.

7. Elisabeth *Rohrbach*, am 19. Dezember 1885 von den Assisen des V. Bezirks wegen Gehülfenschaft bei Brandstiftung zu einer Zuchthausstrafe von 15 Monaten, abzüglich 3 Monate Untersuchungs-haft, verurtheilt.

8. Eugène *Villeumier*, von Obertramlingen, am 7. Mai 1885 von den Assisen des V. Bezirks wegen leichtsinnigen Geltstags und Fälschung zu 20 Monaten Zuchthaus, abzüglich zwei Monate Untersuchungs-haft, verurtheilt.

9. Christian *Ruchti*, von Moosaffoltern, am 14. August 1885 von den Assisen des III. Bezirks wegen gefährlichen Diebstahls zu 15 Monaten Zuchthaus verurtheilt.

10. Johann *Kühni*, von Langnau, am 29. Januar 1884 von den Assisen des III. Bezirks wegen Versuchs ausgezeichneten Diebstahls zu 3 1/2 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Dagegen wird

1. Dem Jacques *Müller*, Papierhändler in Biel, am 19. Dezember 1885 von der Polizeikammer wegen Verkaufs ungestempelter Spielkarten zu einer Busse von Fr. 360 verurtheilt, der Rest der Busse mit Fr. 60 erlassen.

2. Der Julia *Moll*, Wirthin in Egerkingen, am 17. November 1885 vom Polizeirichter in Aarwangen wegen Widerhandlung gegen das Ohmgeldgesetz zu einer Busse von Fr. 91 und zur Nachbezahlung der Gebühr von Fr. 9. 10 verurtheilt, die Busse von Fr. 91 erlassen.

3. Dem Rudolf *Dietrich*, von Därligen, Uhrmacher in Bern, am 26. März 1886 vom Polizeirichter von Bern wegen Nichterfüllung von Alimentationspflichten zu 20 Tagen verschärfter Gefangenschaft verurtheilt, diese Strafe erlassen, da er seinen Verpflichtungen inzwischen nachgekommen ist.

4. Dem Justin Hippolyte *Chappuis*, gewesener Notar zu Boécourt, wegen Unterschlagung, betrügerischen Geltstags und Fälschung von den Assisen des Jura im November 1883 zu 3 Jahren und 15 Tagen Zuchthaus verurtheilt, der Rest seiner Strafe erlassen.

Abtretung des Kirchenchores in Madiswyl.

Der Regierungsrath beantragt, es sei die Ueber-einkunft mit der Kirchengemeinde Madiswyl für die Uebernahme der Unterhaltungspflicht des Kirchen-chores daselbst gegen eine vom Staate zu leistende Entschädigung von Fr. 1400 zu genehmigen.

Die Staatswirthschaftskommission pflichtet diesem Antrag bei.

Scheurer, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath hat mit der Kirchengemeinde Madiswyl einen Vertrag betreffend Abtretung des dortigen Kirchenchores und Uebernahme der Unterhaltungspflicht durch die Gemeinde abgeschlossen. Das Chor ist für Fr. 9000 brandversichert und hat eine Grundsteuerschätzung von Fr. 7800. Die Entschädigung beträgt Fr. 1400. Ueberdies werden der Gemeinde Fr. 319 86 Rp. für Renovation des Chors, das sich in besonders vernachlässigtem Zustande befand, vergütet. Die Renovation musste anstandshalber vorgenommen werden bei der Renovation der Kirche überhaupt, die von der Kirchengemeinde beschlossen und durchgeführt wurde.

Da dieser Loskauf mit einer grössern Zahl anderer

harmonirt, so wird Ihnen der Vertrag zur Genehmigung empfohlen.

Genehmigt.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden mit dem gesetzlichen Mehr von zwei Dritteln der Stimmen bei 132 Stimmenden in's bernische Landrecht aufgenommen in dem Sinne, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung des Naturalisationsaktes in Wirksamkeit tritt:

1. Johann *Scheuermeyer*, von Hutzikon-Turbenthal, Kanton Zürich, geb. 1850, Weinhändler und Wirth in Biel, verheirathet, dem das Bürgerrecht der Burgergemeinde Biel zugesichert ist. Naturalisirt mit 128 Stimmen.

2. Karl Eugen *Thüringer*, von Steckborn, Kanton Thurgau, geboren 1864, Kaufmann in Bern, verheirathet, dem das Ortsbürgerrecht von Gadmen zugesichert ist. Naturalisirt mit 129 Stimmen.

3. Alexander *Ullmann*, von Delle in Frankreich, geboren 1829, Handelsmann in Pruntrut, verheirathet und Vater von zwölf minderjährigen Kindern, dem das Bürgerrecht der Burgergemeinde Pleujouse zugesichert ist. Naturalisirt mit 93 Stimmen.

4. Peter *Weibel*, von Schenkön, Kanton Luzern, geboren 1836, Zieglermeister in Lyss, verheirathet und Vater von vier minderjährigen Kindern, dem das Ortsbürgerrecht von Lyss zugesichert ist. Naturalisirt mit 126 Stimmen.

5. Peter *Weibel*, Sohn des Vorigen aus erster Ehe, geboren 1864, Mechaniker in Bern, unverheirathet, dem das Ortsbürgerrecht von Lyss zugesichert ist. Naturalisirt mit 126 Stimmen.

6. Johann *Gartenmann*, von Bänikon-Griessenberg, Kanton Thurgau, geboren 1840, Bäckermeister in Thun, verheirathet und Vater von fünf minderjährigen Kindern, dem die Burgergemeinde Thun ihr Ortsbürgerrecht zugesichert hat. Naturalisirt mit 127 Stimmen.

Bei Behandlung vorstehender Naturalisationsgesuche wurde der momentan abwesende Stimmenzähler Herr Baumann durch Herrn *Weber* (Biel) ersetzt.

die Annahme der Wahl zu erklären, unter der Voraussetzung jedoch, dass ich erst im September nächsthin mein Amt anzutreten habe, gleich wie es gegenüber Herrn Willi der Fall ist. Es ist diese Frist für mich absolut nothwendig, um sowohl meine dadurch veränderten Privat- und Familienverhältnisse zu ordnen, als verschiedene Angelegenheiten in der Gemeinde zu regeln.»

Ich beantrage, Herrn Schär zu entsprechen, gleich wie der Grosse Rath Herrn Willi auch entsprochen hat.

Der Grosse Rath stimmt bei.

Schluss der Sitzung um 4³/₄ Uhr.

Für die Redaktion:
Rud. Schwarz.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 27. Juli 1886.

Vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Ritschard*.

Präsident. Ich habe Ihnen noch folgende Mittheilung zu machen. Von dem in die Regierung gewählten Herrn Schär ist ein vom 18. Juni 1886 datirtes Schreiben eingelangt folgenden Inhalts:

« Es wurde mir, wie Ihnen bekannt, letztthin vom Grossen Rath eine Bedenkzeit von 14 Tagen gestattet, um meine Wahl in den Regierungsrath annehmen oder ablehnen zu dürfen. Ich beehre mich nun, hiermit

Der *Namensaufruf* verzeigt 227 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 40, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bratschi, Hauser, Probst (Bern), Schnell, Seiler, Stämpfli (Bern), Tièche (Reconvillier), v. Tscharner; ohne Entschuldigung die Herren: Aebi, v. Allmen, Blatter, Blösch, Boss, Bürgi (Bern), Daucourt, Fattet (Porrentruy), Fattet (St. Ursanne),

Freiburghaus, Friedli, Fueter, Grenouillet, Hofstetter, Iseli (Grafenried), Kernen, Kohler, Krebs, Lüthi (Gümligen), Minder, Nägeli (Guttannen), Rätz, Reichenbach, Ruchti, Scheidegger, Schürch, Stauffer, v. Steiger, Tschanen, Viatte, Wermeille, Zollinger.

Das *Protokoll* der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Das Bureau hat die verschiedenen *Kommissionen* folgendermassen bestellt, resp. ergänzt:

1. *Wahlprüfungskommission.*

Herr Grossrath Bühlmann, als Präsident.
 » » Imer.
 » » Nussbaum (Worb).
 » » v. Wattenwyl (Diessbach).
 » » Spring.

2. *Kommission zur Prüfung des Dekrets betreffend theilweise Abänderung des § 1 des Dekrets über die Organisation der evangelisch-reformirten Kantonsynode.*

Herr Grossrath v. Büren, als Präsident.
 » » Gygax (Bleienbach).
 » » Marchand.
 » » Marti (Lyss).
 » » Bühler.

3. *Kommission für den Rekurs der Bürgergemeinde Lotzwyl.*

An Stelle der Herren Ritschard, Feiss und Lindt werden gewählt die Herren

Grossrath Lienhard.
 » Michel,
 » Egger,

so dass die Kommission nun besteht aus den Herren

Grossrath Lienhard, als Präsident.
 » Michel.
 » Egger.
 » Affolter.
 » Stauffer.

4. *Kommission für das Lehrerpensionierungsgesetz.*

Die dem Grossen Rathe nicht mehr angehörenden Herren Lüthi (Langnau), Gabr. v. Grünigen und Lindt werden ersetzt durch die Herren:

Grossrath Bigler.
 » Gerber (Unterlangenegg).
 » Elsässer.

Die Kommission besteht nun aus den Herren

Grossrath Schmid (Burgdorf), Präsident.
 » Bigler.
 » Gerber (Unterlangenegg).
 » Elsässer.
 » Jolissaint.
 » Mägli.
 » Kohler, Xavier.

5. *Kommission für das Forstgesetz.*

An Stelle der Herren Willi und Herzog wurden gewählt die Herren:

Grossrath Rebmann,
 » Friedli,

und besteht die Kommission nun aus den Herren

Grossrath Klaye, Präsident.
 » Gerber (Steffisburg)
 » Imer.
 » Hauser.
 » Arm.
 » Rebmann.
 » Friedli.

6. *Kommission für das Brünigbahnsubventionsgesuch.*

Die ausgetretenen Herren Reisinger, Merz und Herzog werden ersetzt durch die Herren

Grossrath Meyer.
 » Ballif.
 » Elsässer.

so dass sich die Kommission nun zusammensetzt aus den Herren

Grossrath Schmid (Burgdorf), Präsident.
 » Marti (Bern).
 » Scherz, Vater.
 » Bühlmann.
 » Tschanen.
 » Geiser.
 » Meyer.
 » Ballif.
 » Elsässer.

* **Tagesordnung:**

Gesetz

über

die Organisation der landwirtschaftlichen Schule.

Zweite Berathung.

(Siehe die erste Berathung Seite 122 ff. hievor, sowie Beilagen z. Tagblatt von 1886, Nr. 6, 7 u. 19).

Eintretensfrage.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Nachdem Sie das Gesetz über die landwirtschaftliche Schule im Hornung dieses Jahres in erste Berathung gezogen und angenommen haben, ist nun die gesetzliche Frist von 3 Monaten, nach welcher die zweite Berathung stattfinden kann, abgelaufen. Der Grund, weshalb wir nicht länger warteten, Ihnen das Gesetz zur zweiten Berathung vorzulegen ist der, dass wir wünschen, es möchte die Annahme durch das Volk noch früh genug stattfinden, um bereits Ende dieses Jahres und auf Beginn des nächsten Jahres die nöthigen Vorkehren zu den verschiedenen Umänderungen der landwirtschaftlichen Schule treffen und die in Aussicht genommenen

neuen Anstalten, speziell die Musterwirtschaft im Jura, gründen zu können. Wenn das Gesetz jetzt in Berathung gezogen wird, so ist es dann möglich, dasselbe im Oktober vor das Referendum zu bringen, so dass die wünschbare nöthige Zeit zur Ein- und Durchführung der Neuerungen geboten ist. Würde die zweite Berathung jetzt nicht vorgenommen, sondern vielleicht erst im Oktober oder November, so würde die ganze Sache ungebührlich weit hinausgeschoben. Ich empfehle deshalb dem Grossen Rath das Eintreten in die zweite Berathung.

Klaye, Berichterstatter der Kommission. Ich habe dem vom Herrn Berichterstatter der Regierung eben Angeführten nicht viel beizufügen. Nach den Vorkehren, welche bereits getroffen wurden, um im Jura eine praktische Musterwirtschaft einzuführen, ist die Zeit so genau berechnet, dass, wenn wir nicht bis zum Oktober zu einem Entschluss über die Wahl eines Güterkomplexes kommen können, die ganze Organisation, die für den Jura und den ganzen Kanton von Wichtigkeit ist, da im Jura nur ein Anfang gemacht werden soll, für ein Jahr verschoben werden muss, und ich denke nicht, dass dies im Sinne des Grossen Rathes liege, nachdem das Gesetz nach der ersten Berathung einstimmig angenommen wurde. Ich stimme auch für Eintreten und ersuche den Grossen Rath, das Gleiche zu thun.

Das Eintreten wird ohne Widerspruch beschlossen.

Präsident. Es wird mir von Seite der Herren Berichterstatter der Regierung und der Kommission mitgetheilt, dass keine Abänderungsanträge vorliegen, einzig zwei ganz kleine redaktionelle Aenderungen werden vorgeschlagen werden. Unter diesen Umständen wäre es vielleicht angezeigt, das Gesetz in globo zu berathen und nicht artikelweise. Sollte jemand anderer Meinung sein, namentlich wenn jemand Abänderungsanträge zu stellen beabsichtigt, so wäre es wohl am besten, wenn das gerade gesagt würde, da man dann richtiger artikelweise vorgehe.

M. Bovin. J'annonce dès maintenant que je demanderai la parole pour soumettre une proposition tendant à apporter une modification à l'art. 21 du projet de loi. Je ne sais pas si l'on veut malgré cela procéder à la délibération in globo, mais je crois qu'il vaudrait peut-être mieux discuter le projet article par article.

Präsident. Unter diesen Umständen werden wir also besser artikelweise vorgehen.

Eingang und §§ 1, 2, 3 und 4

werden ohne Bemerkung angenommen.

§ 5.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. In § 5 wird im Interesse der Verständlichkeit für jeden Bürger die redaktionelle Aenderung beantragt, das Wort « Successivklassen » umzuändern in « aufeinanderfolgenden Klassen », so dass der Paragraph lauten würde: « Der Unterrichtskurs dauert zwei Jahre in zwei aufeinanderfolgenden Klassen ». Es sind viele Bürger, welche nicht wissen, was Successivklassen sind.

Präsident. Man könnte das Wort « Successivklassen » vielleicht in Klammern beifügen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Einverstanden.

§ 5 wird in der beantragten Redaktion genehmigt.

§§ 6, 7 und 8

werden ohne Bemerkung angenommen.

§ 9.

Dürrenmatt. Man hat bereits an der Hochschule den Versuch gemacht, die Gesundheitslehre als Unterrichtsfach einzuführen. So viel bekannt ist, hat man aber damit nicht grosse Erfolge erzielt. Die Gesundheitslehre ist bei den Studenten nicht gerade populär. Die Kollegien werden bekanntlich nicht besucht; denn die Medizinstudenten wollen lieber Staatsmedizin studiren und sich auf ihr Staatsexamen präpariren. Hingegen halte ich doch die Idee der Popularisierung der Gesundheitslehre als eine richtige und als eine für die weitesten Volkskreise nützliche. Es wäre deshalb vielleicht angezeigt, nachdem man die Erfahrung gemacht hat, dass es bei der Hochschule nicht geht, die Gesundheitslehre hier bei der Aufzählung der Unterrichtsgegenstände zu berücksichtigen und etwa unter Ziff. 5 beizufügen: « mit besonderer Berücksichtigung der Gesundheitslehre », oder eine besondere Ziffer einzustellen; auch könnte man das Fach nur eventuell aufnehmen. Ich wäre auch dafür, dieses Fach wenn möglich an den Seminarien einzuführen. Es handelt sich darum, das Volk über die Bedingungen der Gesundheit aufzuklären und viele Vorurtheile zu bekämpfen und da wäre gerade die

Rütti, überhaupt die landwirthschaftlichen Schulen, ein geeigneter Ort dazu. Man hat mit Recht Thierheilkunde als Unterrichtsgegenstand aufgenommen; aber ich glaube, Gesundheitslehre für den Menschen wäre eigentlich ebenso berechtigt. Natürlich verstehe ich darunter nicht einen eigentlichen Lehrstuhl, sondern es wären nur die Grundzüge zu lehren, wie bei den übrigen Fächern auch. Und da man doch an der Hochschule in Verlegenheit ist, wie die Professur für Gesundheitslehre nützlich zu machen sei, so liesse sich unter Umständen ein Abkommen finden, um den betreffenden Herrn Professor bei der landwirthschaftlichen Schule verwenden zu können.

Klaye. Ich habe gegen die Anregung — ich glaube mich hier im Namen der Kommission dahin aussprechen zu dürfen — nichts; dagegen aber dürfen wir nicht aus dem Auge verlieren, dass der ganze Organismus, wie wir ihn neu geschaffen haben, sein grösstes Gewicht in der Ausübung der Praxis findet, die in einem Sinne erweitert wurde, dass ganz sicher für die wissenschaftlichen Fächer nicht viel Zeit übrig bleiben wird. Will man aber, falls es möglich wird, dieses Fach vorsehen, so kann ich im Namen der Kommission nichts dagegen haben, zweifle aber, wie gesagt, ob viel dadurch erreicht werden wird. Dass die Anregung für andere Anstalten, Seminarier u. s. w., Berechtigung hat, darüber ist kein Zweifel.

v. *Steiger*, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Die von Herrn Dürrenmatt angeführten Gründe zur Berücksichtigung der Gesundheitslehre sind durchaus zu würdigen. Jedoch glaube ich, man sollte, wenn man unter Ziff. 5 die Gesundheitslehre als Bestandtheil der Naturkunde erwähnen will, nicht sagen: « mit besonderer Berücksichtigung der Gesundheitslehre », weil man sonst glauben könnte, es sei die Naturkunde beinahe nur in ihren Beziehungen und in ihrem Werth für die Gesundheitslehre zu unterrichten, währenddem wir den Schülern der landwirthschaftlichen Schule physikalische und chemische Kenntnisse in ihren Beziehungen zur Landwirtschaft beibringen müssen. Die Sache sollte also in einer Form gesagt werden, welche die Gesundheitslehre nicht als den hauptsächlichsten oder ausschliesslichen Gegenstand der Naturkunde erscheinen lassen würde. Vielleicht könnte man sagen: « Naturkunde mit Berücksichtigung der Gesundheitslehre », also das Wort « besonderer » weglassen. In dieser Form hätte ich gegen die Anregung nichts einzuwenden.

Dürrenmatt. Ich bin ganz einverstanden, dass einfach gesagt wird: « mit Berücksichtigung der Gesundheitslehre ».

§ 9 wird mit dem beantragten Zusatz zu Ziff. 5 angenommen.

§§ 10—14.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 15.

v. *Steiger*, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. In § 15 beantragt der Regierungsrath, das in Klammer beigefügte Wort « Kantonschemiker » zu streichen. Man fand, es mache sich nicht ganz gut, in einem Gesetz einen solchen Ausdruck in Klammer beizusetzen, ohne beizufügen, was eigentlich damit gemeint sei.

Bei der ersten Berathung hatte die Einschaltung allerdings ihren guten Grund. Sie werden sich erinnern, dass mit dem § 15 eine ziemliche Aenderung in der Organisation des chemischen Unterrichts und der chemischen Versuchs- und Kontrollstation auf der Rütti eingeführt werden soll im Sinne erheblicher Vereinfachung. Bisher hatten man auf der Rütti einen sogenannten Dirigenten der chemischen Versuchsstation, ein fix angestellter Chemiker, der neben dem Direktor der landwirthschaftlichen Schule ziemlich die bevorzugteste Stellung eingenommen hat. Die Erfahrung hat uns nun bewogen, diese fixe Stelle eines Dirigenten und Hauptlehrers für Chemie aufzuheben und mit der Aufgabe desjenigen Chemikers zu verbinden, der hier in Bern als kantonalen Chemiker bis jetzt hauptsächlich mit der Ausführung von Getränk- und Lebensmitteluntersuchungen sich zu befassen hatte. Der Unterricht in Chemie und Physik und die Besorgung einer chemischen Versuchs- und Kontrollstation zur Untersuchung und Werthbestimmung von allerlei landwirthschaftlichen Produkten, Düng- und Futtermitteln u. dergl., wird wie bisher fortgesetzt werden, nur wünschen wir statt eines besondern Hauptlehrers für diese Fächer gewissermassen einen Hilfslehrer, der beigezogen würde, um diese Aufgabe zu erfüllen. In erster Linie wird man nun immer auf den Kantonschemiker greifen, und so lange er die Aufgabe auf der Rütti bewältigen kann, zugleich mit seiner Aufgabe auf dem kantonalen Laboratorium, wird er verwendet werden. Es lässt sich aber die Möglichkeit denken, dass einmal aus irgend einem Grunde der Kantonschemiker nicht mehr Zeit hätte, diese Hilfslehrerstelle auf der Rütti zu versehen und dass man, wenn auch nur vorübergehend, jemand anders als Hilfslehrer beiziehen müsste. Um nun diese Möglichkeit nicht ganz abzuschneiden, glaubt der Regierungsrath, es sei besser, wenn der in Klammer stehende Ausdruck « Kantonschemiker » weggelassen werde. Es wird dann dem Volke in der Botschaft gleichwohl gesagt werden können, dass hier eine Aenderung des ganzen Verhältnisses im Sinne einer erheblichen Vereinfachung stattfindet.

§ 15 wird mit der beantragten Aenderung angenommen.

§ 16.

v. *Wattenwyl*, alt-Regierungsrath. Ich möchte einen Antrag stellen, eventuell eine Redaktionsänderung vorschlagen. Das erste Alinea des § 16 lautet: « Es wird die nöthige Zahl von Werkführern

angestellt; dieselben haben die Zöglinge bei den praktischen Arbeiten anzuleiten und einzelne Zweige der Wirthschaft zu kontrolliren ». So wie der Nachsatz jetzt lautet, hätten die Werkführer einzelne Zweige der Wirthschaft zu kontrolliren und darunter könnte auch eine Kontrolle des Direktors verstanden sein. Ich nehme nun an, das sei nicht der Sinn des Artikels, sondern die Kontrolle solle sich auf die Zöglinge beziehen. Vielleicht könnte man richtiger sagen: « dieselben haben die Zöglinge bei den praktischen Arbeiten zu beaufsichtigen und einzelne Zweige der Wirthschaft zu leiten. » Es wäre so eine selbständige Thätigkeit vorgesehen, immerhin unter Aufsicht des Direktors. Die Sache scheint vielleicht nur unbedeutend, aber man macht oft die Erfahrung, dass es oft nicht gleichgültig ist, wie die Redaktion abgefasst wird.

v. *Steiger*, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Satz hat den von Herrn v. Wattenwyl zuletzt angegebenen Sinn. Es sollen die Werkführer als praktische Leiter der Arbeiten verwendet werden können, so dass man den einzelnen Werkführern auch bestimmte Zweige der Wirthschaft übergibt, z. B. dem Einen sagt: Du hast mir hauptsächlich das Versuchsfeld von allerlei Pflanzenarten unter Aufsicht und Leitung zu nehmen und gehörig zu führen. Einem andern sagt man: Du hast die Obstbaumschule unter deine Aufsicht zu nehmen; einem dritten: Du hast den Weidenbau speziell zu beaufsichtigen und zu leiten. Aus diesem Grunde glaube ich, man könnte die von Herrn v. Wattenwyl zuletzt vorgeschlagene Redaktion annehmen; ich sehe vorläufig absolut keine Schwierigkeiten darin, zu sagen « zu beaufsichtigen und einzelne Zweige der Wirthschaft zu leiten ».

v. *Steiger*, Direktor des Innern, Berichterstatter der Regierungsrathes (nochmals das Wort ergreifend). Das Wort « beaufsichtigen » hat nicht ganz die gleiche Bedeutung, wie « anleiten ». Die Werkführer sollen die Zöglinge zur Arbeit anleiten und ich lasse diesen Ausdruck nicht gerne fallen. Ich hätte übrigens in der gegenwärtigen Redaktion die Gefahr nicht gesehen, dass man glauben könnte, die Werkführer hätten den Direktor zu kontrolliren; denn es versteht sich von selbst, dass sie dem Direktor unterstellt sind.

Präsident. Man könnte vielleicht nur das Wort « kontrolliren » ersetzen durch « beaufsichtigen ».

v. *Wattenwyl*, alt-Regierungsrath, erklärt sich damit einverstanden.

M. *Péteut* (Moutier). Je me permettrai de demander quelques explications soit à Monsieur le Directeur de l'intérieur, soit à la commission. L'art. 12 porte que le directeur de l'établissement, ainsi que les trois maîtres principaux, seront nommés par le Conseil exécutif pour une durée de six ans, tandis que les maîtres auxiliaires ne le seront que pour 3 ans. A l'art. 16 il est même dit que les chefs de travaux, les *Werkführer*, ne seront nommés que pour 2 ans. J'aimerais pouvoir me rendre exactement compte de

ces différences. En règle générale, les nominations se font pour six ans; et, attendu que même les instituteurs primaires sont nommés pour six ans, je me demande si, dans la pratique, il sera possible de trouver de bons « Werkführer » qui veuillent s'engager pour une durée de deux ans seulement, et s'il ne serait donc pas préférable de les nommer aussi pour plus longtemps. Je demande simplement des explications à ce sujet sans faire de proposition.

v. *Steiger*, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will Herrn Péteut zunächst die Auskunft geben, dass die Werkführer überhaupt einen etwas niedrigeren Rang einnehmen, als die Hauptlehrer. Es zeigt sich das schon darin, dass die Hauptlehrer vom Regierungsrath gewählt werden, währenddem die Werkführer von der Direktion des Innern anzustellen sind. Werkführer sind gewissermassen Oberknechte, und ich glaube denn doch, es sei nirgends üblich, dass man solche Persönlichkeiten für 4 bis 6 Jahre anstellt. Ist einer tüchtig und bewährt er sich, so werden ja beide Theile, sowohl Direktor als Werkführer, froh sein, den Vertrag zu verlängern. Dagegen aber gibt es doch viele Fälle, wo man lieber das Verhältniss löst. Was soll man dann machen, wenn Einer für 6 Jahre gewählt ist? Man ist genirt, fühlt sich unbehaglich und sucht mit Gewalt einen Grund, um einen Bruch herbeiführen und das Verhältniss lösen zu können. Deshalb glaubte man, es sei besser, wenn die Zeit der Anstellung nicht auf länger als zwei Jahre festgesetzt werde.

Klaye, Berichterstatter der Kommission. Ich glaube auch, den Grossen Rath warnen zu müssen, in dieser Beziehung eine Aenderung eintreten zu lassen. Es wurde bereits darauf aufmerksam gemacht, dass wir es mit Persönlichkeiten zu thun haben, die durchaus keinen offiziellen Charakter haben. Wir müssen diese Leute nehmen, wo wir sie finden, und sie für längere Jahre anzustellen, ist nicht ratsam. Wir wollten mit dieser Aenderung bezwecken, tüchtige Werkführer zu erhalten und zu solchen können wir nur durch langjährige Proben gelangen. Ich möchte deshalb den Grossen Rath warnen, in dieser Beziehung irgend eine Aenderung eintreten zu lassen.

Präsident. Stellt Herr Péteut einen bestimmten Antrag?

M. *Péteut* (Moutier). Je me déclare satisfait des explications qui viennent d'être données par Monsieur le Directeur de l'intérieur et par Monsieur le président de la commission.

§ 16 wird mit der Aenderung, dass statt « kontrolliren » gesagt wird « beaufsichtigen », angenommen.

§§ 17—20

werden ohne Bemerkung angenommen.

§ 21.

M. *Boivin*. Je me permets de vous soumettre quelques modifications de rédaction à l'art. 21 de la loi proposée. Il me paraît d'abord que cet article traite de deux choses différentes, attendu qu'il consacre la création d'une laiterie modèle d'une part et, d'autre part, de fermes modèles dans les diverses parties du canton. Par conséquent, on devrait scinder cet article en deux et faire l'art. 21 de la loi avec le premier alinéa de l'art. 21 du projet. L'art. 21 de la loi serait donc ainsi conçu: « Dans le but d'encourager l'industrie laitière, il sera créé par décret du Grand Conseil, une école de laiterie avec fromagerie modèle, qui sera réunie à l'École d'agriculture tout en ayant son organisation et son administration propres. » Et alors je proposerais de faire du surplus un art. 22 auquel j'apporterais les modifications que je vais vous indiquer.

Dans ce nouvel art. 22, par lequel le Grand Conseil sera autorisé à créer des fermes modèles dans les parties du pays qui présenteront des conditions favorables, et en premier lieu dans le Jura, je vous propose d'ajouter après les mots *en créant* les mots *ou en louant*, de sorte que la première phrase serait ainsi conçue: « Le Grand Conseil est également autorisé à compléter l'École d'agriculture en créant ou en louant des fermes modèles, etc. ». Je proposerais ensuite de conserver la phrase qui suit telle quelle, mais de biffer la dernière phrase ainsi conçue: « Elles devront se suffire à elles-mêmes, tout en payant les intérêts de leur capital de fondation et d'exploitation » et de remplacer comme suit la phrase supprimée: « Les fermes modèles de l'Etat devront être organisées de manière à ce que les intérêts au taux de 2% de leur capital de fondation et les frais d'exploitation soient couverts.

« Néanmoins le Grand Conseil pourra allouer à ces fermes des subsides qui ne pourront excéder trois mille francs par ferme et par an. »

Je ne pense pas qu'une ferme modèle créée dans le Jura, où elle ne pourra rapporter que le 3, ou le plus souvent le 2%, puisse se suffire à elle-même, comme le projet de loi le prévoit dans son art. 21. Dans l'art. 11 tel que vous l'avez voté il y a un instant, vous avez prévu en faveur de l'École d'agriculture la fondation d'un certain nombre de bourses, de telle façon que pour les élèves qui seront sans ressources, l'École d'agriculture recevra un subside de la part de l'Etat. Or le projet ne prévoit en faveur des fermes modèles ni subsides ni bourses. Mais il veut que la ferme se suffise à elle-même et paie l'intérêt de tous les fonds que l'Etat lui consacrera, tout en couvrant ses frais généraux et ses charges de toute nature.

Ce n'est pas tout. Supposons que vous alliez acheter dans le Jura une propriété pour installer

une ferme modèle. Il se peut fort bien qu'on vous la fasse payer très cher, peut-être le double de ce qu'elle vaut réellement. Vous devriez exiger alors que cette ferme se suffise à elle-même? Je ne crois pas que ce sera possible. D'un autre côté, il est dit dans le projet, que vous *créerez* des fermes modèles. Si la commission et le Conseil-exécutif ont pensé qu'on achèterait des fermes, il en résulterait une dépense beaucoup trop forte pour l'Etat, et, malgré la grande dépréciation de la valeur de la propriété foncière dans le canton entier, le directeur de la ferme, fût-il le cultivateur le plus intelligent, n'arriverait jamais à payer l'intérêt au taux de 4% du prix d'achat, les biens ruraux ne rapportant pour la plupart que le 2%. En *créant*, c'est-à-dire en achetant une ferme, pouvez-vous exiger de celui qui dirige l'établissement que, sans subside, avec des élèves sans ressources qui n'auront pas de bourses, il paie les intérêts du capital de fondation et d'exploitation et qu'il fasse en même temps de l'agriculture rationnelle, qu'il fasse ce qu'on doit pouvoir exiger d'un bon agriculteur? Messieurs, je ne le crois pas, et c'est pour cela que je vous propose de biffer la dernière phrase de l'art. 21 et de la remplacer par la rédaction que j'ai eu l'honneur de vous soumettre.

Il est évident que la disposition dont il s'agit est née d'une certaine crainte pour nos finances cantonales et je comprends parfaitement que, dans la situation actuelle des finances de l'Etat, vous cherchiez à éviter autant que possible de grever le budget de dépenses nouvelles; mais vous ne devez pas oublier que tous les partis représentés dans cette salle ont promis de venir au secours de l'agriculture. Or ce n'est pas avec des phrases seulement que nous remplirons les engagements pris envers nos électeurs. Il ne suffit pas de promettre la création de fermes modèles: il faut que la loi qui les institue leur assure les ressources indispensables à leur bonne marche. En demandant une chose impossible au directeur de l'établissement, il est à craindre que la création de fermes modèles ne traîne encore des années avant d'être réalisée.

Si vous voulez faire des économies, vous pourriez, me paraît-il, y arriver, non pas en *achetant*, mais en *louant* des fermes. En suivant ce procédé, nous réaliserions une économie notable, car les canons à payer n'atteindront jamais les intérêts des prix d'achat. Même pour un court espace de temps, 3 ou 6 ans, on trouvera des propriétaires qui seront très heureux de louer à bon compte des fermes qui, à l'expiration du bail, leur seraient rendues en parfait état d'entretien et de culture. Et il ne manque pas dans notre pays, et dans le Jura particulièrement, de vastes fermes, ayant des bâtiments suffisants.

Un autre avantage serait qu'on pourrait successivement transporter une ferme modèle de l'Etat dans les divers districts, afin de montrer aux populations tout entières du canton, et en pratique, les modes de culture les plus rationnels à tous les égards, car une ferme des Franches-Montagnes doit être exploitée tout autrement qu'une ferme des vallées de Delémont et de Laufon ou que les terres d'Ajoie. A l'expiration d'un premier bail fait par exemple sur le plateau des Franches-Montagnes, on pourrait louer

pour une nouvelle période de 3, 6 ou 9 ans une ferme dans la vallée de Delémont, et ainsi de suite. Ainsi vous arriveriez avec le temps à avoir des fermes modèles dans chaque district, lesquelles, par leur organisation, seraient de véritables écoles d'agriculture, et présenteraient de grands avantages pour tout le pays. En achetant *une* ferme, vous créez un modèle de bonne culture pour la contrée seulement où cette ferme sera placée, et des districts situés à d'autres altitudes ne tireraient qu'un profit tout-à-fait indirect de l'utile institution dont l'établissement nous est proposé. Ainsi donc en louant, nous réaliserions une économie et nous pourrions successivement donner satisfaction à toutes les parties de notre canton. J'aimerais donc que cette question fût vidée dans ce sens que le Grand Conseil soit autorisé par la loi à pouvoir louer des fermes au lieu de les acheter.

J'en arrive à ma dernière proposition. Vous savez tous que le rapport net d'une ferme ne dépasse en général pas les 2 % du prix d'achat. Il me semble, par conséquent, que l'Etat ne devrait pas exiger un intérêt supérieur au 2 % des fonds engagés. Je propose même l'allocation d'un faible subside. Je ne sais pas qui a fait le budget et combien Monsieur le directeur de l'intérieur pense que l'Etat pourra payer. Mais il faudra en tout cas éviter de demander des pensions trop élevées aux élèves. Si on exige simplement que la ferme modèle donne à l'Etat le rapport ordinaire des immeubles, c'est du deux pour cent; dans notre canton et dans certaines contrées du Jura principalement, un directeur de ferme modèle aura déjà bien de la peine à réaliser ce bénéfice. Et à part cela, il faut laisser passer les années d'organisation avant qu'on soit bien compétent pour fixer d'une manière définitive le rapport annuel de chaque ferme. Voilà pourquoi je demande un petit subside qui soit alloué au directeur de l'établissement. Je comprends bien que ce subside ne doit pas être trop fort, mais il faut que le directeur puisse se tirer d'affaire. Je propose l'allocation d'une somme de 3000 fr. par ferme et par an.

Je vous recommande l'adoption de mes propositions, soit que vous veuillez les prendre en considération immédiatement, ou charger la commission de les examiner.

Je crains qu'en adoptant le projet tel qu'il vous est soumis, ce projet ne constitue qu'une vaine promesse irréalisable, ou que vous ne soyez forcés d'exiger des jeunes gens qui fréquenteront les fermes modèles des pensions trop élevées, ou que vous ne parveniez pas à atteindre le but que vous vous proposez, ou enfin que vous soyez contraints plus tard de voter par la voie du budget des subsides que le projet de loi vous défendrait d'allouer.

Je me résume en deux mots: il faut que l'Etat accorde un léger subside et en cas d'achat ne réclame pas un intérêt supérieur au produit moyen des immeubles dans le canton; il faut en outre autant que possible ne pas acheter de domaines, mais chercher à conclure des baux.

M. Péteut (Moutier). M. Boivin est sans doute animé des meilleures intentions en faisant la proposition de réduire à 2 % l'intérêt des sommes avancées par l'Etat pour la création de fermes modèles, et

en demandant un subside annuel de 3000 francs pour l'entretien de la ferme. Si je combats cette proposition, c'est parce que je la trouve contraire à l'esprit de la loi. En effet, qu'ont voulu le Conseil-exécutif et la commission en élaborant le projet? Ils ont voulu créer une ferme modèle, dont le directeur ne soit pas placé dans des conditions plus avantageuses que celles de nos agriculteurs bernois, et spécialement de nos agriculteurs du Jura, qui, pour la plupart, sont endettés et ont de lourds impôts à payer. C'est là, je crois, le motif de cette disposition que la ferme modèle doit se suffire à elle-même. Et cela peut se faire. Je m'en rapporte à une autorité dans cette matière, à Monsieur le directeur de la Rütli: M. Klenig m'a dit encore hier, que nous pouvons parfaitement bien faire ce que le projet exige et qu'on a même déjà sous la main un homme parfaitement qualifié pour diriger une ferme modèle organisée d'après le projet. Il m'a assuré que les élèves ne payeront aucune pension.

Il faut prouver à nos agriculteurs jurassiens que le directeur de la ferme modèle, qui devra payer l'intérêt de sa ferme, qui ne recevra aucun subside de l'Etat, peut non seulement améliorer son domaine, mais encore faire facilement ses affaires et même réaliser des bénéfices. Nous voulons dire à nos paysans: Voyez ce qu'un cultivateur intelligent, laborieux et ami des réformes peut faire. Si ce directeur peut s'en tirer, vous, agriculteurs jurassiens et de l'ancien canton, vous le pourrez aussi en cultivant vos terres d'une manière rationnelle et intelligente. Et quand nos agriculteurs verront que la ferme modèle est organisée dans ce sens, que son directeur se trouve dans la même position qu'eux, ils seront plus vite disposés à l'imiter et à essayer sur leurs terres ces modes de culture qu'ils verront dans la ferme.

L'expérience du passé doit nous instruire pour l'avenir. Si vous vous reportez au temps où M. de Fellenberg faisait, à Hofwyl où les jeunes gens du Jura étaient nombreux, de l'agriculture rationnelle, et engageait les paysans des environs à l'imiter, on lui répondait invariablement: Cela vous est possible, à vous qui avez beaucoup d'argent, qui avez une masse de pensionnaires qui vous paient bien; mais comment voulez-vous que nous en fassions autant? Quand nous, les anciens élèves de la Rütli, recommandions dans le Jura les modes de culture employés à la Rütli, on nous répondait souvent: Vous n'êtes pas paysans, vous n'y entendez rien. Donnez-nous les 10 à 12 mille francs de subside annuel que l'Etat donne à la Rütli, et nous ferons d'aussi bonne agriculture que là.

Je pense bien que l'Etat devra faire quelques sacrifices pour l'organisation de la ferme modèle, mais après, celle-ci doit pouvoir marcher seule. A mon avis, c'est là la meilleure manière de prouver à nos agriculteurs jurassiens, que, même en ayant des dettes, un cultivateur intelligent, laborieux, peut améliorer sa position, son domaine, tout en remboursant ses créanciers. Je me base, je le répète, sur l'autorité de M. le directeur Klenig, qui m'a dit: La chose est possible.

Les propositions de M. Boivin lui ont été inspirées par de bonnes intentions. Mais je ne sais pas si elles pourront être adoptées. Car c'est par

la pratique que nous voulons prouver ce qu'on peut faire. Celui qui a beaucoup d'argent, peut toujours s'en tirer, mais ce que l'on veut, c'est, avec des ressources restreintes, arriver à améliorer l'agriculture dans le Jura.

En ce qui concerne la proposition de M. Boivin d'intercaler les mots «ou en louant», je crois que l'Etat a réellement l'intention non pas d'acheter, mais bien de louer des fermes.

Il me semble donc que nous pouvons très bien conserver le dernier alinéa de l'art. 21, et je termine en proposant le maintien de cet article dans le texte du projet.

v. Steiger, Director des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will kurz die verschiedenen Anträge des Herrn Boivin durchgehen. Ich glaube, einzelne derselben beruhen auf Missverständniss und erklären sich daraus, dass Herr Boivin noch nicht Gelegenheit hatte, an der ersten Berathung des Gesetzes theilzunehmen, bei welchem Anlass über die betreffenden Punkte die erforderliche Auskunft gegeben wurde.

Was zunächst die Trennung in zwei Paragraphen betrifft, so erscheint dies zweckmässig; denn die beiden Alinea handeln von zwei durchaus verschiedenen Gegenständen, das erste von der Molkereischule, das zweite von der Gründung von Musterwirthschaften. Es empfiehlt sich deshalb der Antrag des Herrn Boivin, aus dem zweiten Alinea einen besonderen Paragraphen zu machen.

Was den Antrag betrifft, im ersten Satz des zweiten Alinea's zu setzen «zu gründen oder zu pachten», so halte ich diesen Zusatz für unnöthig, weil das Wort «gründen» das Pachten nicht ausschliesst. Wir haben der Regierung ausdrücklich freie Hand behalten wollen, entweder ein Gut zu kaufen oder aber ein solches zu pachten. Die Anstalt wird *gegründet*, sei es nun durch ein Kauf- oder ein Pachtverhältniss. Legt man Gewicht darauf, dass dies noch ausdrücklich gesagt wird, so habe ich nichts dagegen, nur glaube ich, die Sache sollte dann anders gesagt werden, als «zu gründen oder zu pachten»; denn «gründen» und «pachten» sind keine Gegensätze. Eine richtigere Redaction wäre etwa, nach «gründen» noch beizufügen «indem dafür ein Gut entweder angekauft oder gepachtet wird». Aber wie gesagt glaube ich, es sei ein solcher Zusatz nicht nöthig.

Was nun die sehr wichtige Frage der Verzinsung des Grundkapitals betrifft — denn nur in Bezug auf dieses stellt Herr Boivin einen abweichenden Antrag, während er einverstanden ist, dass die Anstalt für die Verzinsung des Betriebskapitals aufkommen soll — so wäre es natürlich sehr wünschenswerth, wenn der Staat sich herbeiliesse, sich mit 2 % zu begnügen. Allein wir können für diese Anstalt unmöglich etwas ganz anderes schaffen, als es für alle andern Staatsanstalten besteht. Wenn Sie hier erklären würden: der Staat berechnet vom Grundkapital nur 2 % Zins, so müsste sofort auch für die Rütli der Zins herabgesetzt werden, ebenso für sämtliche Armenerziehungsanstalten, überhaupt für sämtliche Domänen, die irgendwie einen öffentlichen, gemeinnützigen oder wohlthätigen Charakter haben. Das

ist aber nicht wohl zulässig, sondern es wird die in § 3 enthaltene Bestimmung: «Für die pachtweise Benutzung der zur Anstalt gehörenden Gebäude und Liegenschaften gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Finanzverwaltung des Staates», voll und ganz aufrecht erhalten werden müssen. Ich kann deshalb dem Antrag des Herrn Boivin nicht beistimmen. Wenn irgend einmal der Moment gekommen ist, wo man findet, der Staat sollte überhaupt seine Zinse herabsetzen, so wird er es dann auch für diese Anstalt thun.

Allein abgesehen von diesem formellen Grund, glaube ich, es wäre aus innern Gründen nicht gut, wenn diese fermes modèles eine ganz besonders begünstigte Stellung in Bezug auf den Grundzins einnehmen würden; denn wie schon Herr Péteut ausgeführt hat, würde ihnen der Vorwurf gemacht: so ist es leicht ein Gut zu bewirthschaften, wenn man das Geld zu 2 % erhält! Wir legen grosses Gewicht darauf, dass solche Vorwürfe, als ob einer solchen ferme modèle die Landwirthschaft nur mit grossen Subsidien betrieben werden könne, von vornherein beseitigt werden. Es sollen sich diese Musterwirthschaften so weit möglich in die gleichen Verhältnisse und Bedingungen stellen, in welchen sich jeder grössere Landwirth des betreffenden Landestheiles befindet. Dann erst wird das Beispiel wirken, dann erst werden die Erfolge, welche bei einer rationellen, intelligenten und fleissigen Bewirthschaftung erzielt werden, Eindruck machen, wenn man sagen kann: schaut, wir bezahlen auch unsern Zins für das Kapital, arbeiten mit den gleichen Faktoren wie ihr andern und bringen es doch zu diesen Resultaten!

Eine Vergünstigung wird eine ferme modèle immer darin haben, dass sie billige Arbeitskräfte erhält. Die Zöglinge werden, wie es richtig von Herrn Péteut hervorgehoben wurde, keine Pension bezahlen, dafür aber werden sie grundsätzlich ohne Lohn arbeiten. Man wird deshalb auch nicht mehr Zöglinge aufnehmen, als man zur Bewirthschaftung des Gutes nöthig hat. Wir denken uns zwar, dass ihre Arbeit nicht ganz unbelohnt bleiben soll, sondern man wird einem Zögling, der sich recht gehalten und brav gearbeitet hat, am Schlusse des Jahres als Zeichen der Zufriedenheit einen kleinern oder grössern Betrag ausbezahlen, je nach den finanziellen Verhältnissen der Anstalt. Allein diese Gratifikationen werden sich nie so hoch belaufen, wie ein völliger Knechtenlohn. Es wird deshalb immer noch einige Begünstigung der Anstalt vorhanden sein, so dass wir erwarten dürfen, sie solle sich soweit es die Bewirthschaftungskosten anbetrifft — ich will vom Unterrichts absehen, der etwa noch ertheilt wird — selbst erhalten können.

Ich habe Unterrichtskosten erwähnt. Wir haben grundsätzlich schon bei der ersten Berathung daran festgehalten, dass nicht eine eigentliche Schule eingerichtet werde, nicht eine Konkurrenzanstalt der kantonalen Anstalt auf der Rütli. Indessen ist schon damals darauf aufmerksam gemacht worden, dass man doch vielleicht in Wintertime, in Zeiten, wo die jungen Leute nicht genügend mit landwirthschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden können, ihnen in diesem oder jenem Zweig Unterricht zu theil werden

lässt, entweder durch den Vorsteher selbst, oder vielleicht durch einen Wanderlehrer, den man einige Wochen hinschickt, um so den Zöglingen nebst den praktischen Arbeiten auch einige theoretische Ausbildung zu verschaffen. Die Kosten hiefür wird die Anstalt nicht selbst tragen können, sondern es wird der Staat zu diesem Zwecke einen kleinern oder grössern Betrag aussetzen müssen, so dass der Anstalt nichts zugemuthet wird, als die wirklichen Kosten der Bewirthschaftung. Wir werden den Vorsteher, soweit er etwas anders ist als Bewirthschafter des Gutes, besser stellen und ihm, wenn er Unterricht ertheilt, eine Vergütung zukommen lassen müssen. Ebenso muss einem Lehrer, der vielleicht im Winter vorübergehend Unterricht ertheilt, vom Staate aus eine Vergütung ausgerichtet werden. Man braucht also nicht zu befürchten, dass die Anstalt vom Staate aus im Stich gelassen wird. An dem Grundsatz jedoch, dass diese ferme modèle eine Wirthschaft sein soll, die durchaus ein Beispiel für die betreffende Gegend ist und den Beweis leistet, wie in rationeller Weise die Landwirthschaft mit Erfolg betrieben werden kann, soll der Grosse Rath festhalten.

Dabei bin ich mit Herrn Boivin ganz einverstanden, dass man, wenn die Sache gelingt, sich nicht auf eine einzige ferme modèle beschränkt. Weshalb sollten wir nicht solche in verschiedenen Landestheilen in's Leben rufen, wenn wir sehen, dass die Einrichtung wirklich Segen stiftet und die Bevölkerung ergiebigen Gebrauch davon macht? Im Anfang aber werden wir uns natürlich auf *eine* Anstalt beschränken und während einiger Jahre da unsere Erfahrungen sammeln, bevor wir weiter gehen.

Dies meine persönliche Ansicht über die Anträge des Herrn Boivin. Ich glaube, ausser der vorgeschlagenen Trennung des Paragraphen in zwei solche, seien die gestellten Anträge nicht anzunehmen.

M. Boivin. En présence des déclarations catégoriques de Monsieur le directeur de l'intérieur, nous assurant que l'on pourra organiser une ferme modèle sur la base établie par le projet, et desquelles il résulte que l'intérêt des avances de l'Etat pourra être réduit plus tard si la nécessité s'en imposait et que, pour le cas où les prévisions de M. de Steiger ne se réaliseraient point, c'est-à-dire où les fermes-modèles ne pourraient pas vivre dans les conditions fixées par le décret, l'Etat leur viendrait certainement en aide par l'allocation de subsides ou autrement, surtout en présence de la dernière partie du discours de M. le directeur de l'intérieur, je retire la dernière de mes propositions.

Quant à la seconde, du moment où il est déclaré ici, en séance du Grand Conseil, qu'en disant *gründer*, créer, on n'a pas voulu exclure la faculté de louer des fermes, je la retire aussi.

Je constate, enfin, que la commission et le gouvernement consentent à faire de la dernière partie de l'article 21 un nouvel article.

M. Choquard. Je me permets de vous proposer une autre rédaction du premier alinéa de cet article 21. Il est dit qu'il sera créé, par décret du Grand Conseil, une école de laiterie avec fromagerie-

modèle, qui sera réunie à l'école d'agriculture. Je vous propose la rédaction suivante: « Dans le but d'encourager l'industrie laitière, il sera créé, par décret du Grand Conseil, des écoles de laiterie et fromageries-modèles qui seront réunies à l'école d'agriculture et aux fermes-modèles, tout en ayant leur organisation et leur administration propres. »

D'après le sens actuel de l'article, une seule école de laiterie avec fromagerie pourra être créée; c'est celle qui sera réunie à l'école d'agriculture. Il me semble que l'on devrait fonder un plus grand nombre de ces écoles de laiterie. Avant tout, il est juste que, lors de la création d'une ferme-modèle dans le Jura, vous y joigniez une fromagerie-modèle. Vous savez que l'horlogerie, dans le Jura comme ailleurs, traverse une crise malheureuse. L'industrie va mal, le commerce languit et l'agriculture en souffre naturellement. Depuis que nous avons les chemins de fer, on fait facilement venir du dehors les pommes de terre et autres produits du sol, de sorte que l'agriculture a fort à lutter contre l'importation étrangère. Il lui reste une grande ressource dans la production du fromage et du beurre, et il importe que l'Etat favorise cette production par tous les moyens possibles. Que l'on joigne donc à la ferme-modèle du Jura, à toutes les fermes-modèles en général, des fromageries-modèles. Nous avons eu partout, dans les Franches-Montagnes, dans l'Ajoie, dans la vallée de Delémont, des fruiteries, mais faute d'une bonne direction, elles ont presque toutes dû cesser leur activité. Aucune n'a pu faire ses affaires, je le répète, faute d'une connaissance assez parfaite des modes de fabrication.

Messieurs, il est dans l'intérêt de l'agriculture que nous cherchions à développer davantage ce qu'elle peut encore produire avec succès. C'est dans ce sens que je vous recommande ma proposition.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es thut mir leid, den Antrag des Herrn Choquard bekämpfen und ernstlich vor dessen Annahme warnen zu müssen. Er bezweckt die Errichtung einer grössern Zahl von Musterkäseereien und -Buttereien, also von Molkereianstalten im eigentlichen Sinne des Wortes. L'appétit vient en mangeant; wenn man einige wünschbare Fortschritte zu erzielen sucht, so regen sich sogleich noch viel weitergehende Wünsche, als man zu befriedigen irgendwie in Aussicht nehmen darf!

Es wird bekanntlich von uns angestrebt und ist in § 21 ausgesprochen, dass eine Molkereischule gegründet werden soll. Wir denken uns diese Anstalt in Verbindung mit der Rütli, jedoch nicht als ausschliesslich bernische Anstalt, sondern wir hoffen dahin zu gelangen, dass sie für die ganze Mittelschweiz, oder wenigstens für eine grössere Zahl von Kantonen, der eigentliche Sitz der Bildung und tüchtigen Ausrüstung auf dem Gebiete des Molkereiwesens wird. Zu dem Zwecke aber dürfen unsere Kräfte, die wir darauf verwenden können, nicht zersplittert, sondern müssen gesammelt und konzentriert werden, damit wir diese *eine* Anstalt, die eine grosse Aufgabe haben wird, zu stande bringen.

Ich glaube übrigens, Herr Choquard habe nicht

eigentliche Molkereischulen in grösserer Zahl im Auge, sondern er möchte, dass die fermes-modèles überall, also auch auf dem Gebiete der Käse- und Butterfabrikation, mit gutem Beispiele vorangingen. Das wird sich aber so ziemlich von selbst machen, wenn man nicht etwas Mehreres verlangt. Wenn irgendwo eine Musterwirtschaft besteht, so wird darauf Bedacht genommen werden müssen, dass die Milch gehörig verwerthet wird. Man wird also entweder einer Käserei in der Gegend sich anschliessen, oder, wenn keine solche vorhanden ist, für die Gründung einer solchen sorgen. Ferner wird man die Butterfabrikation zu betreiben suchen, (ganz besonders im Jura, wenn man auf den dortigen Bergen ein Gut besässe). Es wird also ganz nothwendig dem betreffenden Vorsteher als eine seiner grössten und nächsten Pflichten und Aufgaben obliegen, für eine möglichst richtige und zweckmässige Verwerthung der Milch zu sorgen, und wird sich also das, was Herr Choquard wohl will, ganz von selbst machen.

Will Herr Choquard jedoch mit seinem Antrag mehr, will er Molkereischulen, staatliche Anstalten, so muss ich sehr davor warnen, eine grössere Zahl solcher in Aussicht zu nehmen. Wir wollen nur *eine* solche Anstalt, aber aus dieser wollen wir etwas Rechtes zu machen suchen.

M. *Choquard*. Malgré les explications que vient de nous donner M. le Directeur de l'intérieur, je me vois dans la nécessité de maintenir ma proposition. L'honorable M. Steiger craint les dépenses qu'entraînerait l'adjonction à chaque ferme-modèle d'une école de laiterie et de fromagerie. Messieurs, ces craintes ne sont pas fondées, puisque, aux termes mêmes de la loi, la ferme-modèle doit pouvoir se suffire à elle-même. Une laiterie-modèle jointe à la ferme se suffirait à elle-même aussi. Le directeur de la ferme sera obligé de diriger en même temps la fromagerie et d'apprendre aux jeunes gens la meilleure manière de fabriquer le fromage et le beurre. Je ne vois là aucun surplus de dépenses pour le fisc, et ces fromageries, pouvant se subvenir à elles-mêmes, ne seront pas le moins du monde une nouvelle charge. J'insiste donc en faveur de ma proposition. La production du fromage et du beurre est une importante source de revenus pour l'agriculture; or, il me semble que, si vous ne voulez pas contribuer essentiellement au développement de l'industrie agricole, il est inutile d'établir des fermes-modèles. J'insiste, parce que je crois avoir touché une question qui est d'une importance capitale pour l'avenir de l'agriculture du Jura et du canton tout entier.

M. *Klaye*. Je répondrai en français à M. Choquard. Il propose de joindre à toutes les fermes-modèles des fromageries et laiteries d'après les systèmes les plus modernes. Quel est le motif de cette proposition? Il me semble que ni M. Choquard, ni M. Boivin n'ont bien saisi le fond de la pensée de la création de ces établissements. Qu'entendons-nous, messieurs, par une ferme-modèle? Une ferme-modèle doit d'abord servir d'exemple au pays entier et prouver ce que l'on peut obtenir du sol par une culture rationnelle et intense, si elle est dirigée par

des hommes pratiques et ayant les connaissances techniques nécessaires. Le second but à réaliser par une ferme-modèle est celui de fournir aux jeunes gens du pays l'occasion de se préparer aux travaux pratiques avant leur entrée à la Rutti. Elle pourrait aussi recevoir de jeunes agriculteurs qui, à leur sortie de cet établissement, sentiraient encore le besoin de se perfectionner dans tous les travaux qui se présentent dans l'exploitation d'une ferme, avant d'entrer dans la vie pratique.

Cette organisation prouve que, contrairement à la proposition de M. Boivin, la ferme-modèle ne doit pas être une école subventionnée par le canton. Un pareil établissement, nous ne le demandons pas, et certainement on ne nous l'accorderait pas. Ce que nous voulons créer, c'est donc simplement un établissement où les jeunes gens auront l'occasion d'appliquer sur le terrain pratique leurs connaissances agricoles.

Ea revanche, on a bien compris que certains avantages devraient être concédés à l'entrepreneur d'une ferme-modèle. Aussi dans le programme a-t-on prévu que, si la ferme doit se suffire à elle-même, l'Etat aurait à faire l'avance du capital de roulement, bien entendu contre paiement des intérêts et contre garantie absolue des avances qu'il sera dans le cas de faire. Un second avantage, c'est la main-d'œuvre, représentée par le travail des jeunes gens, qui seraient entretenus par l'entrepreneur, mais qui ne recevraient aucune rétribution en argent.

M. Choquard comprendra donc que l'entrepreneur d'une ferme-modèle ne peut être astreint à introduire des branches d'enseignement qui pourraient, momentanément, ne pas entrer dans ses convenances et qu'il aurait le droit de nous refuser.

M. Boivin propose de faire de l'art. 21 deux articles différents. Je ne m'y oppose pas, pourvu qu'il soit entendu que l'école de fromagerie et de laiterie, qui sera réunie à l'école d'agriculture, soit mise en contact avec les fermes modèles. Il est très clair que nous en ressentirons les bons effets pour la ferme-modèle du Jura; mais c'est là tout ce que nous pouvons faire dans la pratique. Gardons-nous d'aller trop loin et de demander des choses irréalisables. N'allons pas sacrifier ainsi une loi excellente, et n'allons pas compromettre par nos exigences ce que nous avons obtenu. Vous ne pourrez pas imposer au directeur d'une ferme modèle une chose qu'il serait en droit de vous refuser. Ce serait une autre affaire si nous parlions d'une école d'agriculture. Mais vous savez qu'il n'est pas question de cela pour le moment. Contentons-nous d'un établissement à créer dans notre pays pour montrer à nos agriculteurs ce que peut une culture intelligente et rationnelle du sol.

La commission ne peut donc pas appuyer la proposition de M. Choquard.

M. *Péteut* (Moutier). Je crois que, dans la pratique, il sera tenu compte dans la limite du possible de ce que M. Choquard a proposé. La loi autorise le Conseil-exécutif à organiser des cours spéciaux et à installer à l'Ecole d'agriculture un conférencier. Ainsi on donnera une année un cours sur la culture des arbres fruitiers, une autre année un cours sur la

fabrication du fromage et du beurre, et ainsi de suite. De cette façon, je crois que les idées de M. Choquard seront mises en pratique. C'est ainsi du moins que j'ai compris M. le Directeur de l'intérieur. Il ne faut pas oublier qu'une école de laiterie avec fromagerie modèle sera une institution très coûteuse. Vous savez que la station laitière de Lausanne absorbe toutes les années plusieurs milliers de francs. Si l'on adoptait la proposition de M. Choquard, il faudrait en même temps allouer un crédit considérable dans ce but à notre ferme modèle. Si on réussissait à établir à notre Ecole d'agriculture une station laitière centrale, subventionnée encore par la Confédération, nos jeunes cultivateurs jurasiens pourraient, après avoir passé quelque temps à la ferme-modèle, suivre un cours à l'école de laiterie pour se perfectionner dans cette branche, ce qui nous suffirait, sans qu'il fût nécessaire de réaliser entièrement l'idée de M. Choquard.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Aus dem zweiten Votum des Herrn Choquard glaube ich deutlicher, als es das erste mal der Fall war, den Sinn seines Antrages dahin verstanden zu haben, dass er nicht die Gründung einer grössern Zahl von Molkereischulen beabsichtigt, sondern von wirklichen, praktischen Musterkäsereien und -Buttereien. Nun wird sich aber das, wie ich mir bereits zu bemerken erlaubte, wo es möglich ist von selbst machen, und wo es nicht thunlich ist, kann man es nicht vorschreiben. Jedenfalls aber glaube ich, es gehöre dieser Punkt in das Organisationsdekret, das über die Errichtung von fermes-modèles noch vorgesehen ist. Das Gesetz sagt ja nur: «Der Grosse Rath ist befugt u. s. w., zu gründen.» Wenn also das Gesetz angenommen ist, wird, nachdem wir da oder dort ein passendes Gut gefunden haben, dem Grossen Rath ein Dekretsentwurf über die Gründung und Organisation der ersten ferme modèle vorgelegt, und es werden sich dann die einzelnen Punkte der ganzen Aufgabe mit viel mehr Sicherheit feststellen lassen, wenn man weiss, was für ein Gut man im Auge hat. Je nachdem man vorzugsweise auf Futterbau angewiesen ist, oder theilweise auch auf Ackerbau, wird sich auch der Betrieb so oder anders gestalten müssen. Ich möchte deshalb Herrn Choquard anfragen, ob er seinen Wunsch nicht versparen kann bis zu der Berathung, welche über die Gründung der ferme modèle in concreto stattfinden wird.

M. Choquard. Les déclarations de M. de Steiger ainsi que la discussion me prouvent qu'on est disposé à tenir compte de mes vœux lors de l'élaboration du décret concernant la ferme modèle du Jura. Cela me suffit et, sous le bénéfice de ces déclarations, je consens volontiers à retirer ma proposition.

Der Antrag, den § 21 in zwei Paragraphen zu trennen, ist nicht bestritten und daher angenommen. Der Wortlaut wird unverändert beibehalten.

§ 22 (jetzt § 23).

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es muss hier noch das Inkrafttreten des Gesetzes bestimmt werden, und ich schlage vor, zu sagen: «Das Gesetz tritt am 1. April 1887 in Kraft.» Man könnte auch sagen: «Das Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft,» indessen wird es doch richtiger sein, einen bestimmten Termin zu nennen. Bis zum 1. April 1887 wird es möglich sein, die nöthigen Vorbereitungen zu treffen und dem Grossen Rathe vorzulegen (Besoldungsdekret, Kostgelderdekret, etc.). Es stimmt der genannte Termin auch überein mit dem Schluss des Schuljahres der landwirthschaftlichen Schule, so dass die neue Organisation mit dem neuen Schuljahre in Kraft treten kann. Ebenso ist in Bezug auf die Gründung einer ferme-modèle der Frühling die passende Zeit, um ein solches Gut anzutreten.

Klaye, Berichterstatter der Kommission, stimmt bei.

Angenommen.

Der Präsident fragt an, ob man auf einzelne Paragraphen zurückzukommen wüschte.

Das Zurückkommen wird nicht verlangt.

Es folgt die

Generalabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes: Einstimmigkeit.

Präsident. Es wird sich nun noch fragen, ob Sie bezüglich des Tages der Volksabstimmung etwas bestimmen wollen. Ich will dabei mittheilen, dass auch das Gesetz über die Lehrerspensionen erstmalig berathen ist und dass seither 3 Monate verflossen sind. Es ist nun möglich, dass im August eine Sitzung stattfindet, hauptsächlich zur Berathung der Brünigbahnangelegenheit, und es wird vielleicht möglich sein, dann auch das Lehrerspensionierungsgesetz zweimalig zu berathen, so dass dann die beiden Gesetze zusammen zur Abstimmung gebracht werden könnten. Ich beantrage Ihnen daher, die Festsetzung des Abstimmungstages über das vorliegende Gesetz einstweilen zu verschieben und erst in der nächsten Session, wenn über das Lehrerspensionierungsgesetz sehr wahrscheinlich entschieden sein wird, den Abstimmungstag zu fixiren.

Der Grosse Rath ist einverstanden.

Strafnachlassgesuche.

Auf den übereinstimmenden Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission werden mit ihren Strafnachlassgesuchen abgewiesen:

1. Eduard *Hunziker*, von Aarau, Uhrenmacher in Bern, im Januar 1885 von den Geschwornen des II. Bezirks wegen Unterschlagung zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt.

2. Victor *Chavanne*, gewesener Fabrikdirektor in Delsberg, wegen leichtsinnigen Geltstags von der Polizeikammer zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurtheilt.

3. Gottlieb *Schilt*, von Schangnau, Bäcker, im Mai dieses Jahres wegen Betrug zu 4 Monaten Korrektionshaus verurtheilt.

Dagegen wird einem gewissen Jules *Sauser*, wohnhaft in Münster, wegen Holzfrevel in contumacia zu Fr. 1. 50 Busse und den Kosten verurtheilt, (wegen Armuth umgewandelt in Gefangenschaft) diese Strafe erlassen, da sich der Inkulpat nahezu im Zustande der Blödsinnigkeit befindet.

Strafnachlassgesuch des Johann Jaggi, von Grindelwald, am 18. August 1885 von den Assisen des III. Bezirks wegen Unterschlagung zu 16 Monaten Zuchthaus verurtheilt.

Eggli, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Johann Jaggi, von Grindelwald, geboren 1863, wurde im August 1885 zu 16 Monaten Zuchthaus verurtheilt wegen mehrfacher Unterschlagung von Geldern, Werthschriften und Korrespondenzen, welche er sich in seiner Stellung als Buchhalter in einem Müllereigeschäft in Burgdorf zu Schulden kommen liess. Jaggi hat seine Strafe unmittelbar nach dem Urtheil vom August 1885 angetreten und würde demnächst von seinen 16 Monaten ein Jahr vollendet haben, so dass noch 4 Monate, beziehungsweise der vierte Theil der Strafe, in Frage stehen. Jaggi ist bereits früher mit einem Gesuche eingelangt, das der Grosse Rath jedoch abgewiesen hat. Nun langt das Pfarramt Unterseen namens der Mutter des Betreffenden und namens seiner noch jüngern sieben Geschwister mit einem neuen Gesuch ein und macht darin hauptsächlich geltend, dass der betreffende älteste Sohn einen Theil seines Erwerbes zur Unterstützung von Mutter und Geschwistern verwendet habe. Diese Personen seien nun infolge seiner Strafhaft in Noth gerathen. Auch der Gemeinderath und das Regierungsstatthalteramt von Unterseen, resp. Interlaken, treten dem Gesuche empfehlend bei. Der Regierungsrath hat aber geglaubt, aus Gründen der Konsequenz auch auf das erneute Gesuch nicht eintreten zu können. Er sagt sich, wenn die Situation der Familie eines Bestraften zu sehr mass-

gebend sein sollte für einen Nachlass, so käme man auf einen Boden, auf dem man den Willkürlichkeiten anheimgegeben wäre. Der Betreffende soll von vornherein, bevor er seine That begeht, sich bewusst sein, in welchen Zustand er durch eine allfällige Bestrafung seine nächsten Angehörigen versetzt. Es darf also dies für sich allein zu einem Nachlass nicht massgebend sein; denn es könnte das neuerdings die Praxis begründen, dass man in den meisten Fällen $\frac{1}{4}$ nachlassen würde, sofern nur irgendwie etwas zu Gunsten eines Nachlasses geltend gemacht werden kann. Der Regierungsrath hat geglaubt, es würde dem Jaggi immerhin noch ein genügender Nachlass ertheilt, wenn ihm für Wohlverhalten in der Haft, was allerdings hier vorliegt, der letzte Zwölftel von den 16 Monaten nachgelassen wird. Ein Weiteres jedoch ist aus Gründen der Konsequenz vom Regierungsrath nicht acceptirt worden.

Wie es scheint, will die Bittschriftenkommission mit Rücksicht auf die besondern Umstände im vorliegenden Fall einen Nachlass gewähren. Ich begreife ihre Stellung. Sie braucht sich weniger grundsätzlich zu verhalten, als der Regierungsrath.

Ich trage also namens des Regierungsrathes auf Abweisung des Gesuches an, immerhin in der Voraussicht, dass dem Jaggi dann für Wohlverhalten in der Strafschaft der letzte Zwölftel seiner Strafe erlassen wird.

Michel, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission und ihr Präsident bringen jeweilen nur ungern in Begnadigungssachen abweichende Anträge von denjenigen der Regierung vor, und Sie werden der Kommission das Zeugniß geben müssen, dass es nur selten geschieht. Wenn wir nun in diesem Falle einen abweichenden Antrag stellen, so glauben wir, hiefür bestimmte und überwiegende Gründe geltend machen zu können. Es liegen dieselben theils in den Familienverhältnissen, theils in der Persönlichkeit des Bestraften. Es handelt sich um einen Johann Jaggi, der als Buchhalter in einem Müllereigeschäft in Burgdorf sich Unterschlagungen von Geldern, Werthschriften und Korrespondenzen zu Schulden kommen liess und von den Assisen zu 16 Monaten Zuchthaus verurtheilt wurde. Ich habe mich erkundigt und in Erfahrung gebracht, dass jenes Müllereigeschäft ein ziemlich bedeutendes ist, und wenn man die Akten liest, muss es einem wirklich verwundern, wie es möglich war, dass in einem so grossen Geschäft dieser Jaggi, der kaum über 21 Jahre alt war und keine kaufmännische Bildung besass, als Buchhalter angestellt werden konnte. Es drängt sich einem dabei die Ueberzeugung auf, dass vielleicht ein Theil — und möglicherweise ein bedeutender — der Unterschlagungen, welche ihm angerechnet wurden, nicht ihn trifft, sondern in der Unordnung, in der nicht geschäftsmässigen Betreibung der Buchhaltung seinen Grund haben mag. Ich will das jedoch nicht weiter untersuchen und daorts niemand zu nahe treten; aber ich glaube, die Mitglieder der Kommission haben diese Ueberzeugung aus den Akten geschöpft, dass nicht alles, was dem Jaggi auf Rechnung geschrieben wurde, sein Verschulden ist und das unterschlagene Geld nicht alles in seinen Sack floss.

Was nun die Kommission veranlasst, hier einen Begnadigungsantrag zu stellen, sind hauptsächlich folgende Umstände. Der Jaggi hat eine Mutter, die seit dem Jahre 1879 Wittwe ist und ausser dem Johann Jaggi noch 7 Kinder zu ernähren hat. Sie ist, es darf das wohl gesagt werden, eine brave Frau, die als Hausirerin bis zur Verurtheilung des Johann Jaggi die 7 Kinder durchbrachte, vielleicht etwas mit Hülfe des Sohnes. Infolge der Verurtheilung des Jaggi aber ist sie geistig und körperlich gebrochen; sie kann dem Verdienst nicht mehr nachgehen, und die einzige Hoffnung, welche sie noch hat für Wiederherstellung ihrer frühern Verhältnisse und ihrer Gesundheit, liegt darin, dass ihr Sohn begnadigt werden möchte, so dass er ihr wieder hülfreich beistehen könnte.

Ich begreife aber, dass dies einzig für den Grossen Rath kein Grund sein kann, Begnadigung einzutreten zu lassen. Allein ich mache in zweiter Linie geltend, dass Jaggi noch sehr jung ist, zur Zeit seiner Anstellung kaum über 21 Jahre alt war und zur Zeit, als er die Unterschlagungen beging, noch nicht völlig das 22. Altersjahr zurückgelegt hatte. Jaggi war also noch in einem Alter, wo er sich zwar über seine Handlung Rechenschaft geben, aber über die Tragweite von allem nicht den gehörigen Begriff haben konnte. Ich habe aus den Akten gesehen, dass Jaggi Mitglied von 4 Vereinen war. Es lässt dies auch begreifen, dass er vielleicht mehr Ausgaben machte, als sein Einkommen erlaubte, und ich glaube behaupten zu dürfen, dass das Eintreten in 4 Vereine, das Beiwohnen an den Sitzungen und Bummeleien eine Hauptschuld der Unordnung in der Geschäftsführung war.

Was sodann hauptsächlich geltend gemacht wird, ist das, dass Jaggi sich in St. Johannsen brav und gut aufgeführt hat. Es wird ihm vom Verwalter das beste Zeugniß ausgestellt, und es ist begründete Hoffnung vorhanden, dass er wirklich gebessert ist und in Zukunft, wenn er wieder in die bürgerliche Gesellschaft eintritt, nicht zu der Befürchtung Anlass gibt, dass er wieder zum Verbrecher werde.

Also gestützt darauf, dass die Mutter des Jaggi der Unterstützung bedürftig ist, dass sich derselbe in sehr jugendlichem Alter befindet und dass man annehmen darf, die Strafe habe ihren Zweck erfüllt und er werde gebessert sein, beantrage ich namens der Bittschriftenkommission, es möchte ein Nachlass von einem Viertel der Strafe gewährt werden. Es hätte dies zur Folge, dass Jaggi am 18. oder 19. August entlassen würde, statt erst vier Monate später.

Abstimmung.

Für Erlass eines Viertels	111 Stimmen.
Dagegen	36 »

Der *Präsident* gibt dem Grossen Rath Kenntniss von einer Zuschrift des Herrn Amtsrichter Howald in Oberburg, worin derselbe erklärt, dass er eine allfällige Wahl zum Gerichtspräsidenten von Burgdorf nicht annehmen könnte.

Der *Präsident* verliest folgenden eingelangten

Anzug.

Die Unterzeichneten, in Anbetracht, dass es nach dem Inkrafttreten der bernischen Civilprozessnovelle vom 2. April und 3. Juni 1883 unter Richtern und Advokaten streitig ist, was für Ferien dermalen in Betreibungssachen gelten und das Verschwinden dieser Kontroverse im Interesse des Geschäftsverkehrs geboten erscheint, beantragen:

Der Grosse Rath möge sich darüber aussprechen, in welchem Verhältniss der von den Betreibungsferien handelnde § 422 V. V. zu dem die Gerichtsferien beschlagenden § 102 des nunmehrigen Civilprozesses zu stehen habe.

A. Scherz.
Rob. Bailat.

Dieser Anzug wird auf den Kanzleisch gelegt und wird später zur Behandlung kommen.

Es ist ferner eingelangt folgende

Interpellation.

Les députés soussignés demandent à interpeller le Conseil-exécutif sur les questions suivantes:

I. Quelles suites a-t-il données ou se propose-t-il de donner à son rapport du 25 janvier 1882, adressé au Grand Conseil et notamment aux conclusions sous chiffres 2 et 3 de ce rapport concernant la reprise des travaux législatifs de l'unification du droit civil dans le canton de Berne, à commencer par la partie la plus urgente, la revision du droit hypothécaire?

II. Le gouvernement n'a-t-il pas l'intention, pour satisfaire à un besoin généralement senti, de proposer prochainement au Grand Conseil la revision des lois sur l'impôt d'après des principes uniformes pour les deux parties du canton, et, en particulier, quelles suites ont été données aux motions prises en considération dans la séance du Grand Conseil du 2 décembre 1882 concernant la revision des estimations cadastrales et dans celle du 27 mai 1885 relative à l'introduction dans le Jura de la défalcation des dettes hypothécaires en matière d'impôt foncier?

P. Jolissaint,

Belrichard, Péteut (Moutier), Reichel, Marchand (St-Imier), Voisin, Klaye, Robert, Romy, Lienhard, Bailat, Boéchat, Tièche (Reconvillier), Bourquin, Robert-Tissot, Bertholet, Müller (Tramelan), Dr. Herzog, Locher, Farny, Kaiser (Grellingen), Mathey, Weber (Biel), Marchand (Renan), Imer, Meyer, Rem.

(Die unterzeichneten Mitglieder des Grossen Rathes stellen das Begehren, die Regierung über folgende Fragen zu interpelliren:

1. Welche Folgen hat sie ihrem Rapport vom 25. Januar 1882 an den Grossen Rath gegeben, vornehmlich den Anträgen sub Ziff. 2 und 3 dieses Rapports betreffend die Wiederaufnahme der gesetz-

geberischen Arbeiten bezüglich der Vereinheitlichung des Civilrechts im Kanton Bern, wobei die Revision der Hypothekarordnung als besonders dringlich in erste Linie zu stellen ist?

2. Liegt es in der Absicht der Regierung, in Berücksichtigung eines allgemein gefühlten Bedürfnisses, dem Grossen Rathe in nächster Zeit die Revision der Steuergesetze nach einheitlichen Prinzipien für beide Kantonstheile vorzuschlagen? Im Besondern: welche Folgen würden den erheblich erklärten Motionen vom 2. Dezember 1882 betr. die Revision der Grundsteuerschätzungen, und vom 27. Mai 1885 betr. die Einführung des Abzugs der Hypothekarschulden im Jura bezüglich der Grundsteuer, gegeben?)

Präsident. Diese Interpellation wird an den Regierungsrath gehen zur Beantwortung. Es ist mir sodann mitgetheilt worden, dass sich die Interpellanten zufrieden geben, wenn die Beantwortung in der nächsten Session erfolgt. Die Interpellation wird deshalb, wenn es nicht besonders verlangt wird, morgen nicht auf die Tagesordnung gesetzt.

Schluss der Sitzung 11 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Für die Redaktion:

Rud. Schwarz.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 28. Juli 1886,

Vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Ritschard.*

Der *Namensaufruf* verzeigt 247 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 20, wovon *mit* Entschuldigung:

die Herren Bratschi, Hauser, Probst (Bern), Schnell, Stämpfli (Bern), Tièche (Reconvillier), v. Tschärner; *ohne* Entschuldigung die Herren Boss, Friedli, Fueter, Krebs, Laubscher, Marti (Seedorf), Minder, Nägeli (Guttannen), Probst (Langnau), Ruchti, Scheidegger, v. Steiger, Tschanen.

Das *Protokoll* der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der *Präsident* gibt dem Grossen Rathe Kenntniss von einem Schreiben des Herrn Amtsnotar Jos. Freiburghaus, jgr., in Laupen, worin derselbe erklärt, dass er eine allfällige Wahl zum Gerichtspräsidenten in Laupen ablehnen müsste, und ersucht, den im zweiten Vorschlag des Amtsbezirkes stehenden bisherigen Gerichtspräsidenten, Herrn Jak. Lüthi, zu wählen.

Tagesordnung:

Vortrag über die seit der letzten Session stattgefundenen Ersatzwahlen in den Grossen Rath und die eingelangten Wahlbeschwerden.

Präsident. Es liegt über die stattgefundenen Ersatzwahlen und die eingelangten Beschwerden ein Vortrag des Regierungsrathes vor. Beschwerden sind eingelangt gegen die zwei Wahlen in der Münstergemeinde Bern und die Wahl im Wahlkreise Herzogenbuchsee. Im Weitern liegt vor eine allgemeine Beschwerde der bernischen Volkspartei gegen den Regierungsrath, die mit dem Antrag schliesst: « Es möchte der Grosse Rath des Kantons Bern die erwähnte Verfügung des Regierungsrathes vom 3. Juli 1886 (dass nämlich die Theilnehmer am eidg. Sängerkonvent vorher stimmen konnten) als gesetzwidrig erklären und, gemäss dem Verantwortlichkeitsgesetze, dem Regierungsrathe wegen dieser Pflichtverletzung den Tadel aussprechen.» Es ist Ihnen diese Beschwerde gedruckt ausgetheilt worden. Dagegen aber wird es nöthig sein, den Vortrag des Regierungsrathes zu verlesen.

Dieser Vortrag wird nun verlesen und hat folgenden Wortlaut:

Bern, 26. Juli 1886.

Herr Präsident!
Herren Grossräthe!

Durch unsern Beschluss vom 12. Juni abhin haben wir die politischen Versammlungen des Kantons zu-

werden soll und anderseits die neuen Beamten der Bezirksverwaltung mit dem 1. August in Funktion zu treten haben, nur die Sonntage vom 4. und 11. oder 11. und 18. Juli zur Verfügung. Auf den 4. Juli fielen der Beginn der Sempacher Jubiläumsfeier und das jurassische Gesangfest; auf den 11. Juli fiel sodann das eidgenössische Sängerkfest in St. Gallen. An beiden Tagen war voraussichtlich ein bedeutender Bruchtheil der Wählerschaft verhindert, an der Abstimmung theil zu nehmen: am erstgenannten Sonntage aus der Gesamtheit des Volkes, am zweiten Tage hingegen, mit Rücksicht auf die bedeutende Entfernung des Festortes, mehr nur aus speziellen Sängerkreisen. Dass die Regierung eines demokratischen Freistaates auf solche Verhältnisse Rücksicht nimmt, wird ihr kaum jemand verargen. Wir entschieden uns aus den soeben angeführten Gründen für die Abstimmungstage vom 11., eventuell 18. Juli abhin, mussten aber schon damals gewärtig sein, dass aus den beteiligten Kreisen Begehren um Ermöglichung der Stimmabgabe einlangen werden.

In der That reichten folgende Gesangvereine sachbezügliche Gesuche ein: «Liedertafel», «Männerchor», «Liederkrantz», «Frohsinn» und «Helvetia» Bern, «Männerchor» Herzogenbuchsee und «Männerchor» Langenthal. Zu spät, um die nöthigen Anordnungen zu treffen, kam auch noch eine Anfrage seitens der Gesangvereine von Biel.

Wir haben in unserer Sitzung vom 3. d. Mts. den eingelangten Gesuchen entsprochen und demgemäss den Mitgliedern der betreffenden Vereine, welche Samstag den 10. Juli die Reise nach St. Gallen angetreten haben, gestattet, ihre Stimmen Freitag den 9. gleichen Monats, Nachmittags von 4—5 Uhr, abzugeben, «jedoch unter der Bedingung, dass diese Stimmgebung im Uebrigen unter Beobachtung der einschlagenden Vorschriften, insbesondere unter der Leitung und Verantwortlichkeit des Wahlausschusses, stattfinde. Es ist im speziellen folgendes Verfahren zu beobachten: Die Vorstände der betreffenden Gesangvereine sind gehalten, dem Wahlausschuss ein genaues Verzeichniss derjenigen Mitglieder einzureichen, welche von dieser Bewilligung Gebrauch machen wollen. Ueber die daheringe Abstimmungsverhandlung ist in vorgeschriebener Weise ein Separatprotokoll aufzunehmen, welches dem Abstimmungsprotokoll vom 11. Juli beizufügen ist» u. s. w.

Mit dieser Verfügung, welche einen Bestandtheil der Anordnungen zur Volksabstimmung vom 11. Juli abhin bildet, hat der Regierungsrath innerhalb der ihm verfassungsmässig zugewiesenen Kompetenz als vollziehende Behörde gehandelt. Er ist über seine Handlungsweise selbstverständlich dem Grossen Rathe, als der obersten Aufsichtsbehörde in Sachen der Staatsverwaltung, gegebenen Orts Rechenschaft schuldig; nicht aber kann die von ihm ausgehende Anwendung des Gesetzes, sei dieselbe nun materiell richtig oder nicht, zum Gegenstande einer Wahleinsprache gemacht werden. Der § 31 Alinea 2 des Dekretes vom 11. März 1870 kennt nur einen Fall, wo Verfügungen des Regierungsrathes den Gegenstand von Wahleinsprachen bilden, nämlich dessen Entscheide über vorläufige Wahlbeschwerden im Sinne von § 30 Alinea 2 des nämlichen Dekretes. Dieses

letztere offenbar deshalb, weil in diesem Spezialfalle eine Art Rekursverfahren geschaffen wurde.

Obschon wir uns daher aus Gründen der verfassungsmässigen Gewaltentrennung gegenüber den vorliegenden Wahleinsprachen in erster Linie uneinlässlich zu verhalten haben, nehmen wir gleichwohl keinen Anstand, auf das Materielle der Angelegenheit selbst einzutreten.

Nach der Darstellung der beiden Einsprachen wäre die angefochtene Verfügung wesentlich unter folgenden Gesichtspunkten rechtswidrig:

sie soll verstossen gegen das Prinzip der Einheit der politischen Versammlung, indem letztere nur durch das Gesetz und nicht durch Regierungsbeschluss in mehrere Abtheilungen aufgelöst werden dürfe (§ 5 der Staatsverfassung);

der Charakter der Oeffentlichkeit der Verhandlung sei nicht hinreichend gewahrt worden;

sie verstosse gegen den Satz, dass die Gesamtoperation der Wahlen ohne Unterbrechung vor sich gehen solle;

und endlich begründe sie ein verfassungswidriges Vorrecht zu Gunsten derjenigen Bürger, welche zu der Wahlverhandlung vom 9. Juli zugelassen wurden.

Die Behauptung, dass unsere Schlussnahme gegen den § 5 der Staatsverfassung verstosse, ist von den Einsprechern in wenig geschickter Weise aufgestellt worden. Es darf nämlich nicht übersehen werden, dass es sich am Abstimmungstage vom 11. l. Mts. ausschliesslich nur um Wahlen und Wahlvorschläge handelte; nun aber weist die Staatsverfassung den in § 5 genannten politischen Versammlungen keineswegs Wahlen als Verhandlungsgegenstände zu, sondern Abstimmungen über Veränderungen der Staats- und der Bundesverfassung, über ausserordentliche Gesammterneuerungen des Grossen Rathes nach § 22 und über diejenigen Gegenstände, welche ihnen nach dem Gesetze zur *Entscheidung* übertragen werden. Für die Wahlen in den Grossen Rath setzte die Verfassung besondere Wahlversammlungen ein, gebildet aus den in einem Wahlkreise wohnhaften Stimmfähigen (§§ 7, 8 und 9). In diesem Sinne hat denn auch die vom Verfassungsrathe erlassene «Verordnung über die einstweilige Eintheilung der Wahlkreise und die Wahlen für den Grossen Rath» vom 14. Juli 1846, die Wahlversammlungen an den in jener Verordnung für jeden einzelnen Wahlkreis bezeichneten Ort zusammenberufen. Erst das Gesetz über die öffentlichen Wahlen vom 7. Oktober 1851 hat in § 15 vorgeschrieben, dass alle nach demselben zu treffenden Wahlen in den politischen Versammlungen geschehen sollen. Um zu einem solchen Resultate zu gelangen, musste der damalige Gesetzgeber von einer Auslegung der Verfassung nach ihrem Wortlaute absehen und eine solche suchen, die mehr ihrem demokratischen Geiste entspricht. Wir machen ihm deshalb keinen Vorwurf, denn er hat legiferirt im Interesse einer wesentlichen Erleichterung der Stimmrechtsausübung; nur verlangen wir, dass auch an die heute in Frage stehende regierungsräthliche Verfügung der gleiche Massstab angelegt werde.

Die Verlegung der Wahlverhandlungen in die politischen Versammlungen hat so sehr der Natur der Sache entsprochen, dass das gegenwärtig geltende

Gesetz vom 31. Oktober 1869 sich ohne Weiteres auf den gleichen Boden stellte und den darin liegenden demokratischen Gedanken in der Weise weiter entwickelte, dass es durch Einführung des Urnensystems und Einsetzung eines die Verhandlungen leitenden Ausschusses den Begriff «politische Versammlung» in seiner wörtlichen Bedeutung aufgehoben und zu einer rein territorialen Umschreibung gestaltet hat.

Die angefochtene Schlussnahme wäre daher vom Standpunkte des § 5 der Staatsverfassung und des § 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 1869 nur dann eine rechtswidrige, wenn durch sie die Kirchgemeinden von Herzogenbuchsee und Bern, mittlere Gemeinde, in mehrere Theile aufgelöst worden wären, was indessen die Beschwerdeführer nicht behaupten.

Der zweite Vorwurf, der unserer Verfügung gemacht wird, geht dahin: es sei der Charakter der Oeffentlichkeit der Verhandlung durch dieselbe nicht hinreichend gewahrt worden. Diese Oeffentlichkeit der Verhandlung hat zwei Seiten: Erstens sollen die Verhandlungsgegenstände, die Zeit und der Ort der Verhandlung zur öffentlichen Kenntniss gebracht werden, damit jeder Stimmberechtigte sich auf die bevorstehende Verhandlung orientiren und einrichten könne; zweitens soll während der Stimmgebung und deren Ermittlung durch den Ausschuss jeder Stimmberechtigte Zutritt zu dem Lokal haben, in welchem sie stattfindet.

Nach der ersten Seite hin hatten ein Interesse nur diejenigen Stimmberechtigten, welche zur Ausübung des Stimmrechts an der Verhandlung vom 9. Juli zugelassen waren; nach der andern Richtung machen die Beschwerdeführer keineswegs geltend, dass ihnen oder andern Stimmberechtigten der Zutritt zum Wahllokal verweigert worden wäre. — Es erscheint daher auch dieser zweite Beschwerdepunkt bei genauerer Betrachtung als hinfällig.

Wenn die Einsprecher sodann weiter vorbringen, unsere Verfügung verstosse gegen den § 9, letztes Alinea des Dekrets vom 11. März 1870, welches vorschreibt, dass die Gesamtoperation der Wahl ohne Unterbrechung vor sich gehen soll, so legen sie dieser Vorschrift eine Bedeutung bei, die ihr nach der Absicht des Gesetzgebers keineswegs zukommt. In dieser Beziehung sprechen sich der Berichterstatter der grossrätlichen Kommission und Herr Grossrath Eduard von Sinner folgendermassen aus (Tagblatt des Grossen Rathes vom 4. März 1870, Seite 151):

«Man hielt auch die Bestimmung für nothwendig, dass die Gesamtoperation bei Wahlen und Abstimmungen ohne Unterbrechung vor sich gehen soll; es müssen also stets Mitglieder des Ausschusses im Lokal anwesend sein.»

«Die Kontinuirlichkeit der Verhandlungen besteht nach meiner Ansicht nicht darin, dass immer alle 15 Mitglieder des Ausschusses anwesend sind, sondern darin, dass stets einige Mitglieder desselben sich im Lokal befinden. Wenn man diesen im Kommissionsantrag ausgesprochenen Grundsatz nicht annehmen würde, so könnte leicht der Fall eintreten, dass das Bureau um 12 Uhr das Lokal schliessen würde, um zum Mittagessen zu gehen. Das darf nicht geschehen, sondern es sollen immer einige Mitglieder des Ausschusses anwesend sein.»

Also nicht das Prinzip der absoluten Einheit und Untheilbarkeit des Abstimmungsverfahrens ist in jenem Satze ausgesprochen, wie die Beschwerdeführer darzuthun suchen, sondern dasjenige der Kontinuität. Es liegt darin ein Gebot an den Wahlausschuss, seine Funktionen von 10 Uhr Morgens bis 4 Uhr Abends nie zu unterbrechen, damit der stimmberechtigte Bürger während dieser Zeit jeden Augenblick sein Stimmrecht ausüben könne.

In letzter Linie handelt die Einsprache von Dr. R. Stettler und Mithafte nochmals von einer angeblichen Verfassungsverletzung, indem geltend gemacht wird, es sei zu Gunsten der das Gesangfest besuchenden Vereinsmitglieder ein Vorrecht geschaffen worden. Abgesehen davon, dass der diesen Einspruch begründende Satz unverständlich abgefasst ist, handelte es sich bei der angefochtenen Schlussnahme keineswegs um die Begründung eines Privilegiums, sondern nur um die Anwendung der für die Abstimmung von im Dienste befindlichen Militärs bestehenden Vorschrift auf einen nach unserer Würdigung in den thatsächlichen Voraussetzungen analogen Fall. Darin, dass jemanden die Ausübung eines Rechts ermöglicht wird, wird man kaum im Ernste die Schaffung eines Vorrechtes erblicken können.

Es erübrigt uns noch mit einigen Worten unsere Schlussnahme vom 3. Juli abhin zu rechtfertigen. Diesbezüglich weisen wir vor allem auf darauf hin, dass die Exekutivbehörde schon mehrmals im Falle war, Erleichterungen in der Ausübung des Stimmrechts einzuführen, welche nicht expresse verbiessen in den Rahmen der bestehenden Vorschriften passen.

1. Durch Kreisschreiben vom 18. Oktober 1881 wurden sämtliche eidgenössischen Stände eingeladen, den Eisenbahnangestellten gegenüber «bei eidgenössischen Abstimmungen alle diejenigen Erleichterungen zu gewähren, welche, ohne die Wahrheit der Abstimmung zu trüben, irgend möglich sind, sei es dadurch, dass unter der Aufsicht eines Mitgliedes des Gemeinderathes ein eigenes Wahlbureau errichtet oder sei es, dass durch eine passende Zeitbestimmung oder Erstreckung der Zeit ein zweckentsprechender Ausweg geschaffen würde.» An diese bundesrätliche Anordnung hat sich später die Kreirung eigener Abstimmungs- und Wahlbureau's für Eisenbahnangestellte auch in kantonalen Angelegenheiten angeschlossen, — eine Einrichtung, deren Zulässigkeit der Grosse Rath trotz mehrfacher Anfechtungen zu wiederholten malen anerkannt hat.

2. Durch Beschluss vom 23. April 1866 wurde das Regierungsstatthalteramt von Nidau ermächtigt, für die Stimmberechtigten der Gemeinden Tüscherz und Alfermee, welche durch stürmische Witterung bisweilen verhindert waren, sich nach dem auf der andern Seite des See's liegenden Versammlungslokal der politischen Versammlung von Sutz zur Abstimmung zu begeben, die Abstimmungen in Tüscherz anzuordnen.

3. Durch Beschluss vom 4. Januar 1879 gestattete der Regierungsrath den Stimmberechtigten von Jens und Merzligen wegen der bedeutenden Entfernung vom Abstimmungslokal der politischen Versammlung von Bürglen und wegen des schlechten Weges, der zu demselben führt, die Einrichtung eines eigenen Abstimmungslokals in Jens.

4. Unterm 5. Mai 1883 wurde den stimmbfähigen Bürgern der Montagne du Droit de Sonvillier et de la Chaux d'Abel in Berücksichtigung der bedeutenden Entfernung vom ordentlichen Abstimmungslokale der politischen Versammlung von Sonvillier gestattet, ihre Wahlen oder Abstimmungen im dortigen Schulhause vorzunehmen.

5. Dem Gesuche der Schützengesellschaften von Erlach, Münchenbuchsee und Schwarzenburg entsprechend, ertheilte der Regierungsrath am 10. Mai 1879 die Bewilligung, dass die Mitglieder dieser Gesellschaften, welche einem Sektionswettschiessen am 18. gleichen Monats in Laupen beizuwohnen wünschten und auch an der auf den nämlichen Tag fallenden Volksabstimmung über die Revision des Art. 65 der Bundesverfassung sich betheiligen wollten, ihre Stimmen am Abstimmungstage um 7 $\frac{1}{2}$ Uhr früh Vormittags abgeben konnten, unter der Bedingung, dass diese Stimmgebung im Uebrigen unter Beobachtung der einschlagenden Vorschriften, insbesondere unter der Leitung und Verantwortlichkeit des Wahlausschusses stattfindet.

Abgesehen von diesen Präcedenzfällen, welche bei genauerm Nachforschen zu vermehren kaum schwer fallen würde, muss es nach der Natur der Sache in der Befugnis der Exekutivbehörde liegen, wenn grössere Kreise der stimmberechtigten Bürgerschaft aus erheblichen Gründen verhindert sind, ihr Stimmrecht an dem von der Regierung festgesetzten Tage und zur gesetzlich bestimmten Tageszeit auszuüben, denselben die Stimmabgabe zu einer andern Zeit zu ermöglichen. Man denke beispielsweise an ein Ereigniss höherer Gewalt, an die Abwehr gegen Feuergefahr oder Wassernoth, durch welche unter Umständen die Stimmbfähigen ganzer Ortschaften verhindert werden können, von ihrem Stimmrecht während der festgesetzten Stunden Gebrauch zu machen. Wäre es in solchen Fällen nicht eine Veräusserung an dem demokratischen Geist, der unsere staatlichen Institutionen belebt, wenn die Regierung, auf den Buchstaben des Dekrets vom 11. März 1870 abstellend, erklären würde: wer während der festgesetzten Zeit sein Stimmrecht nicht ausübt, der hat auf dasselbe verzichtet, gleichgültig worin der Verhinderungsgrund gelegen haben mag.

Nun sieht aber überdies das Gesetz einen solchen Verhinderungsfall bei den im Dienste befindlichen Militärpersonen ausdrücklich vor, so dass es nur der analogen Anwendung jener Vorschriften auf andere ähnliche Verhältnisse bedarf. Ob die Betheiligung mehrerer grossen Gesangsvereine an einem eidgenössischen Sängerkonvente als gleichwerthiger Verhinderungsfall anzusehen sei, oder nicht, ist Sache der Würdigung. Je nachdem man einzig vom Standpunkte der sogenannten « Festbummelei » oder aber von demjenigen der kulturellen und nationalpatriotischen Bedeutung der eidgenössischen Sängerkonvente ausgeht, wird man auch zu andern Resultaten gelangen.

In Umfassung des Angebrachten beehren wir uns, Herr Präsident, Herren Grossräthe, die Anträge zu stellen:

1. Sie möchten über die eingelangten Wahleinsprachen, weil einen Gegenstand betreffend, der verfassungsmässig in die Kompetenz der Regierungsbehörde fällt, zur Tagesordnung schreiten.

2. Sie möchten die sämtlichen getroffenen Grossrathswahlen gültig erklären.

3. Der Regierungsrath ist eingeladen, Bericht und Antrag vorzulegen betreffend Revision des Gesetzes über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom 31. Oktober 1869 und der zudienenden Vollziehungsdekrete.

Mit Hochschätzung!

Im Namen des Regierungsraths
das präsidirende Mitglied

Eggli,

der Staatsschreiber
Berger.

Präsident. Ich will anfragen, ob von Seite des Regierungsrathes diesem Vortrag noch etwas beigefügt zu werden wünscht.

Eggli, Stellvertreter des Regierungspräsidenten, Berichterstatter des Regierungsrathes. So weit es die Wahleinsprachen anbetrifft, wünsche ich es allerdings namens der Regierung noch zu thun. Hingegen hat mir der Herr Präsident der Kommission mitgeteilt, dass er eine Trennung der Behandlung der nicht angefochtenen Wahlen von den angefochtenen beantragen werde.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Ich bin im Fall, namens der Kommission, welche Sie zur Berathung der Wahleinsprachen niedergesetzt haben, eine Ordnungsmotion zu stellen, dahingehend, es seien die nicht beanstandeten Wahlen zu validiren, die Validirung der zwei Wahlen in der mittleren Gemeinde Bern und der Wahl im Wahlkreise Herzogenbuchsee sei dagegen einstweilen zu verschieben. Die Gründe hiefür sind folgende.

In erster Linie ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Kommission erst gestern Nachmittag von ihrer Ernennung in Kenntniss gesetzt wurde. Die Akten konnten daher nicht zirkuliren, und da Fragen entschieden werden müssen, die auch für die Zukunft von ziemlich bedeutender Tragweite sind, so fand die Kommission, sie sei es der Wichtigkeit der Sache schuldig, die Frage etwas einlässlicher zu prüfen, als es gestern der Fall sein konnte. Die Kommission war auch nicht einmal ganz vollzählig versammelt. Dies ist ein Grund, weshalb Verschiebung der Behandlung der beanstandeten Wahlen beantragt wird.

Der Hauptgrund aber ist folgender. Wie Sie hörten, ist der Kommission auch die allgemeine Beschwerde der Volkspartei zur Vorberathung überwiesen worden. Diese Beschwerde wirft nun dem Regierungsrathe wegen der Verfügung vom 3. Juli abhin Widerhandlung gegen das Gesetz und Verletzung seiner Amtspflichten vor. Die Beschwerde schliesst mit dem Antrag: « Es möchte der Grosse Rath des Kantons Bern die mehrerwähnte Verfügung des Regierungsrathes vom 3. Juli 1886 als gesetzwidrig erklären und, gemäss dem Verantwortlichkeitsgesetze, dem Regierungsrathe wegen dieser Pflichtverletzung den Tadel aussprechen. » Es stützt sich dieser Antrag auf § 40 des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 19. Mai 1851, welcher Paragraph sagt, dass der Grosse Rath befugt sei, der Regierung den Tadel

auszusprechen. Die Kommission fragte sich nun, ob man nicht schuldig sei, mit Rücksicht auf die schweren Vorwürfe gegenüber der Regierung, welche Sie vor kurzer Zeit fast einstimmig wiedergewählt haben, die Beschwerde der Regierung zur Berichterstattung vorzulegen. Die bezüglichlichen Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes sind sehr klar, indem in § 43 das Verfahren deutlich und klar bestimmt ist. Derselbe sagt: «Die Bestimmungen der §§ 31, 32 u. ff. finden keine Anwendung auf Beschwerden gegen den Regierungsrath, welche bloss die Rechtsgültigkeit einzelner Verfügungen dieser Behörde zum Gegenstande haben, noch auf allfällige Klagen über die Form von Entscheiden des Appellations- und Kassationshofes. Für die einen und andern dieser Beschwerden bleibt es bei den Bestimmungen des Berathungsreglements des Grossen Rathes über die Bittschriftenkommission und bei dem festgesetzten Verfahren derselben.»

Hier haben wir es nun mit einer solchen Verfügung des Regierungsrathes zu thun, indem die Beschwerde erklärt, eine Rechtsgültigkeit dieser Verfügung sei nicht vorhanden, der Regierungsrath habe sich eines gesetzwidrigen Verfahrens schuldig gemacht. Nun ist in § 39 des Grossrathsreglementes ausdrücklich gesagt, dass der Bittschriftenkommission obliege, alle Beschwerden gegen den Regierungsrath vorzubereiten, nachdem dessen Bericht vorerst eingeholt sei. Es ist also ausdrücklich vorgeschrieben, dass solche Beschwerden vorerst an den Regierungsrath zu gelangen haben, um dessen Bericht einzuholen, und dass dieselben nachher an die Bittschriftenkommission zu weisen seien. Mit Rücksicht auf diese ganz klare und bestimmte Verfügung des Grossen Rathes und die Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes halte ich dafür, es gehe nicht wohl an, die Beschwerde der Volkspartei in der summarischen Weise zu behandeln, wie es vorgeschlagen wurde, sondern man sei es der Wichtigkeit der Sache und der Schwere der Vorwürfe schuldig, das gesetzliche Verfahren einzuhalten.

Nun werden Sie aber begreifen, dass es kaum möglich ist, die Wahleinsprachen getrennt von der Beschwerde zu behandeln; denn beide stützen sich völlig auf die gleichen Thatsachen und die gleichen Gründe, nämlich die Ungesetzlichkeit der bekannten Verfügung des Regierungsrathes. Wenn Sie die Wahlbeschwerden behandeln, so müssen Sie auch auf den Beschwerdegrund eintreten und darüber entscheiden, ohne dass Sie dem Regierungsrath Gelegenheit geben, sich über die schweren Anschuldigungen zu äussern; auch umgehen Sie die Bestimmungen des Grossrathsreglementes, das ausdrücklich sagt, es müssen solche Beschwerden durch die Bittschriftenkommission vorberathen werden.

Gestützt auf das Angebrachte glaubt die Kommission, es sei nicht zulässig, die Wahleinsprachen heute und die allgemeine Beschwerde in einer spätern Sitzung zu behandeln, sondern es seien beide Geschäfte gleichzeitig zu erledigen. Die Kommission kam daher einstimmig zum Antrag, es möchte die Behandlung der Wahlbeschwerden aus der mittleren Gemeinde Bern und dem Wahlkreise Herzogenbuchsee verschoben und es möchte in Bezug auf die allgemeine

Beschwerde vorerst das gesetzliche Verfahren eingeschlagen werden.

Eggli, Stellvertreter des Regierungspräsidenten, Berichterstatte der Regierungsrathes. Der Regierungsrath ist umgekehrt der Ansicht, es sollen die Wahleinsprachen heute behandelt werden. Ich glaube, der Verschiebungsantrag der Kommission beziehe sich nur auf eine kurze zeitliche Auseinanderhaltung, indem vorerst die nicht angefochtenen und sofort nachher die angefochtenen Wahlen zu behandeln seien. Es ist allerdings der Regierung, respektive dem Sprechenden, gestern Abend in der Kommissionssitzung zur Kenntniss gekommen, dass eine sogenannte Verantwortlichkeitsklage vorliegt, unterzeichnet vom Vorstand der bernischen Volkspartei und verschiedenen weitem Bürgern, die mit dem Antrage schliesst: «Es möchte der Grosse Rath des Kantons Bern die mehrerwähnte Verfügung des Regierungsrathes vom 3. Juli 1886 als gesetzwidrig erklären und gemäss dem Verantwortlichkeitsgesetz dem Regierungsrathe wegen dieser Pflichtverletzung den Tadel aussprechen.» Es stützt sich also die Klage vollständig auf das Verantwortlichkeitsgesetz, und es ist ganz richtig, dass nach Mitgabe der Vorschriften im Verantwortlichkeitsgesetz und im Grossrathsreglement — und übrigens versteht sich das von selbst — die Klage zuerst der beklagten Partei zugestellt werden soll, damit sich dieselbe verantworten kann.

Allein weitergehend hält der Regierungsrath dafür, dass die Wahlbeschwerden und die Verantwortlichkeitsklage völlig auseinanderzuhalten seien. Es ist denkbar, dass der Regierung ein Tadel ausgesprochen wird, nach dem Antrag der betreffenden Kläger, gleichwohl aber die Wahlen validirt werden, indem man sagt: die Regierung hat inkorrekt — gesetzwidrig, wie es in der Beschwerde der Volkspartei heisst — aber innerhalb ihrer verfassungsmässigen Kompetenz gehandelt. Es kann also ihre Verfügung als Folge der Exekution eines Gesetzes nicht zum Gegenstand einer Wahleinsprache gemacht werden und ist deshalb nur noch zu prüfen, ob sonstige Gründe gegen die getroffenen Wahlen sprechen. Umgekehrt ist denkbar, dass der Grosse Rath annimmt, es habe die Regierung — wesentlich gestützt auf die im schriftlichen Bericht zitierten Präzedenzfälle — glauben dürfen, sie könne auch hier ein Verfahren einschlagen, das den Sängern die Ausübung des Stimmrechts ermögliche, ohne sich im Sinne des Verantwortlichkeitsgesetzes verantwortlich zu machen; dass aber dies Verfahren von Seite des Grossen Rathes nicht sanktionirt und deshalb die Wahl ungültig erklärt wird. Nach beiden Richtungen hin hängt die Verantwortlichkeitsklage mit den Wahleinsprachen nicht zusammen und können diese somit ganz selbständig behandelt werden.

Nebenbei bemerkt, begreife ich nicht — es ist das eine persönliche Bemerkung meinerseits; denn offizielle Kenntniss hat der Regierungsrath von der gestellten Verantwortlichkeitsklage, wie bereits gesagt, noch nicht — wie eine solche Klage auf das Verantwortlichkeitsgesetz basirt werden kann, das nichts anderes ist als die Ausführung eines Verfas-

sungsartikels, der sagt, dass jeder Beamte und jede Behörde für die Amtsführung verantwortlich sei, und weiter ausführt, dass diese Verantwortlichkeit bestehe in treuer Pflichterfüllung und Ersatz des zugefügten Schadens. Inwiefern nun im vorliegenden Falle den Klägern ein materieller Schaden zugefügt worden sein soll, haben sie nicht auseinandergesetzt. Ich kann also nicht recht begreifen — bessere Belehrung vorbehalten — wie man eine solche Klage Verantwortlichkeitsklage nennen und auf das Verantwortlichkeitsgesetz stützen kann. Ich glaube auch nicht, dass Anträge auf Tadel, Ueberweisung an den Strafrichter etc., wie es im Verantwortlichkeitsgesetz normirt ist, dem Grossen Rath aus der Mitte der Bürgerschaft vorgelegt werden können. Nach beiden Richtungen hin entbehrt diese Verantwortlichkeitsklage, meiner Auffassung nach, der gesetzlichen Voraussetzungen, abgesehen davon, dass sie mit der vorliegenden Frage der Gültigerklärung der beanstandeten Wahlen in keinem absolut connexen Zusammenhang steht.

Der Regierungsrath wünscht also, es möchten die Wahleinsprachen heute behandelt werden. Es ist allerdings Ihre Sache, soweit es die Validirung anbetrifft, ob Sie vorläufig gewählte Mitglieder wieder heimschicken wollen bis zu einer spätern Session, oder ob Sie die Frage sofort klarzulegen wünschen. Der Regierungsrath ist dabei nur engagirt soweit ihm gegenüber Vorwürfe erhoben werden. Dass diese aber liquidirt werden, daran hat er ein Interesse und das darf er von Ihnen verlangen.

Der *Präsident* eröffnet die Diskussion über die vom Berichterstatter der Kommission gestellte Ordnungsmotion.

v. *Büren*. Die vorliegende Angelegenheit ist eine ganz eigenthümliche. Nun stellt die Kommission den Antrag, gestützt auf gesetzliche und reglementarische Bestimmungen, den Entscheid über die angefochtenen Wahlen zu verschieben bis der Grund, der zu Wahlansänden Anlass gegeben hat, erledigt sein wird. Dem gegenüber stellt der Vertreter der Regierung den Antrag, es sei der Fall, sofort über die Wahleinsprachen zu entscheiden, vorbehalten jedoch, später der Regierung unter Umständen einen Tadel auszusprechen. Ich theile in einem Punkt ganz die Ansicht des Vertreters der Regierung, nämlich dass es wünschbar wäre, über die beanstandeten Wahlen heute zu entscheiden. Allein wenn Gesetzes- und Reglementsbestimmungen etwas anderes sagen, so befinden wir uns in gewisser Beziehung in einer analogen Lage, wie kürzlich die Regierung, als an sie die Anforderung gestellt wurde, den Sängern eine frühere Stimmabgabe zu gestatten. Ich glaube, wir seien alle einverstanden, dass es soweit thunlich den Bürgern möglich gemacht werden soll, ihre Stimmen abzugeben, und ich möchte das Bestreben, dies zu thun, durchaus nicht kritisiren; es fragt sich nur, kann das innerhalb der Schranken von Gesetz und Verfassung gemacht werden oder nicht. Es gibt übrigens viele solche Fälle wie der vorliegende; in den einen wird entsprochen, im andern nicht, und diese Ungleichheit im Verfahren ist hauptsächlich das Stossende.

Nun frage ich, wie sollen wir heute als Grosser Rath entscheiden? Wünschbar und in mancher Beziehung auch geboten ist es, recht rasch zu entscheiden. Indessen glaube ich, wir sollen auch da auf dem reglementarischen Wege vorgehen; denn wenn wir ihn verlassen, wissen wir nicht, wohin wir kommen. Ein Schritt führt zu einem zweiten und dann immer weiter, während es unsere Aufgabe ist, das Gesetz strikt zu handhaben. Wir sollten daher, wie die Kommission sagt, heute auf die Angelegenheit nicht eintreten. Umgekehrt aber sollen wir alles thun, was wir können, um die Erledigung der Sache zu beschleunigen und stelle ich deshalb den Antrag, die Angelegenheit sofort an die Bittschriftenkommission zu überweisen mit der Einladung, morgen Bericht zu erstatten. Der Regierungsrath hat sich im Grunde genommen bereits ausgesprochen, und ich weiss nicht, ob er dem Angebrachten noch viel beizufügen haben wird. Ich glaube nicht. Die Petitionskommission wird jedenfalls heute ganz gut eine Sitzung abhalten können, so dass wir morgen ihren Entscheid besitzen werden, zugleich aber auch den gesetzlichen Vorschriften Rechnung getragen ist. Ich stelledaher den Antrag, man möchte in der Angelegenheit rasch vorgehen und dieselbe morgen behandeln.

Der *Präsident* bemerkt, dass sämtliche Traktanden heute erledigt werden können, so dass, wenn auf morgen noch eine Sitzung anberaumt werde, die Befürchtung entstehe, dass eine grosse Zahl der Mitglieder des Grossen Rathes nicht mehr anwesend sein werde.

Eggli, Stellvertreter des Regierungspräsidenten, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muss der Ansicht des Herrn Oberst v. Büren gegenüberreten. Die Regierung kann das nicht acceptiren, dass die Verantwortlichkeitsklage *brevi manu* der Bittschriftenkommission zugewiesen wird, sondern sie will in erster Linie selbst auch gehört werden. Es ist nicht richtig, dass die Regierung über die Klage sachlich Mittheilung gemacht hat. Es ist eine ganz andere Frage, wenn gegen die Regierung ein Tadel beantragt wird, oder wenn es sich um Erledigung von Wahleinsprachen handelt. Diese Wahleinsprachen sind in reglementarischer Form eingereicht worden; der Verantwortlichkeitsantrag dagegen war noch nicht bei der Regierung und es ist doch überall Usus, dass zuerst die beklagte Partei angehört wird. Es ist das nicht einzig eine Frage der Anwendung der Bestimmungen über das Abstimmungsverfahren, sondern eine Frage des Vertrauens, und es können vielleicht die einzelnen Mitglieder der Regierung, namentlich diejenigen, welche bei der Abstimmung nicht anwesend waren, zu dieser Frage, die zugleich eine Frage der Solidarität der Exekutive ist, eine ganz andere Stellung einnehmen. Die beiden Sachen sind absolut nicht connex, sondern laufen parallel neben einander. Es kann der Regierung ein Tadel ausgesprochen und gleichwohl die Validirung der Wahlen vorgenommen werden und umgekehrt.

v. *Büren*. Wenn sich die Sache so verhält, wie Herr Regierungsrath *Eggli* sagt, dass nämlich die

Regierung vorerst angehört werden soll, so ist klar, dass morgen über die Beschwerde nicht kann entschieden werden und fällt mein Antrag deshalb dahin. Dafür schliesse ich mich dem Antrag der Kommission an, auch die Behandlung der beanstandeten Wahlen zu verschieben. Es thut mir das leid, aber man kann nicht wohl anders vorgehen; denn an dem Entscheid über die bekannte Verordnung der Regierung hängt auch der Entscheid über die Wahlbeschwerden. War jene Verordnung gesetzlich, so sind es auch die Wahlen, war das Vorgehen der Regierung ein ungesetzliches, so sind auch die Wahlen ungültig zu erklären.

Dürrenmatt. Das Verantwortlichkeitsgesetz ist bekanntlich eine etwas komplizierte Maschine, die unter Umständen sehr langsam arbeitet, wie man schon bei andern Gelegenheiten erfahren hat. Nun sagt aber der § 31 des Wahldekrets vom Jahr 1870 ausdrücklich: « Zum Gegenstand von Wahleinsprachen kann *alles* gemacht werden, was während der ganzen Dauer der Wahlverhandlung Gesetzwidriges vorgefallen ist. » Es ist also kein Zweifel, dass die Wahleinsprachen behandelt werden müssen, indem deren Berechtigung nicht abgesprochen werden kann.

Aber auch praktisch macht es sich am besten, wenn die Sache nach Antrag der Regierung heute behandelt wird. Je nach dem Beschluss, welchen der Grosse Rath fasst, wird die allgemeine Beschwerde des Centralcomites der bernischen Volkspartei möglicherweise dahinfallen oder aber stehen bleiben. Es bildet dieselbe also kein Hinderniss, die Wahlbeschwerden heute zu behandeln; auch kann man den betreffenden Herren nicht wohl zumuthen, dass sie so lange im Ungewissen seien, ob ihre Wahl gültig sei oder nicht (Heiterkeit).

Abstimmung.

1. Der Antrag, die allgemeine Wahlbeschwerde zunächst der Regierung zur Beantwortung und nachher der Bittschriftenkommission zu überweisen, ist nicht bestritten und daher zum Beschluss erhoben.

2. Für den Antrag der Kommission, die Wahlbeschwerden ebenfalls zu verschieben 98 Stimmen.

Für den Antrag der Regierung, dieselben sofort zu behandeln 125 »

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Nachdem Sie erkannt haben, die Wahlbeschwerden seien sofort zu erledigen, kann ich mich kurz fassen. Die Kommission hat in ihrer Mehrheit der Ansicht des Regierungsrathes beigepflichtet, wonach sie glaubt, es sei die Regierung bei Erlass der Verfügung vom 3. Juli innerhalb ihrer Kompetenz geblieben und es könne sich im vorliegenden Fall nur darum handeln, ob sie bei diesem Erlass Verfügungen getroffen habe, wegen welcher sie zur Verantwortung gezogen werden könne; zum Gegenstand einer Wahleinsprache jedoch könne jene Verordnung nicht gemacht werden.

Der Sachverhalt ist Ihnen aus dem Vortrag der Regierung bekannt. Mit Rücksicht auf das eidgenös-

sische Sängerkongress in St. Gallen wurden von mehreren Gesangsvereinen in Bern, Herzogenbuchsee und Langenthal Gesuche eingereicht, dahingehend, man möchte ihnen gestatten, vor dem Abstimmungstage stimmen zu können, da an dem betreffenden Abstimmungstage das eidgenössische Sängerkongress stattfand. Die Regierung hat nun verfügt, es sei diesem Gesuche zu entsprechen und den Sängern unter Aufstellung einer Reihe von schützenden Bestimmungen, analog den Vorschriften über das Verfahren bei den Militärabstimmungen, zu gestatten, bereits am Freitag während einer Stunde ihre Stimme abzugeben. Die Regierung verfügte dabei, dass die Verhandlung durch den Wahlausschuss zu beaufsichtigen und über dieselbe ein Separatprotokoll aufzunehmen sei. Gemäss dieser Verfügung, welche bis zu dem betreffenden Tage unangefochten blieb, haben die Gesangsvereine, nachdem sie ein Mitgliederverzeichniss eingereicht hatten, die Wahlverhandlung unter Aufsicht der Ausschüsse vorgenommen und es sind dabei eine Reihe von Stimmen abgegeben worden, in Herzogenbuchsee 25 und in der mittleren Gemeinde in Bern 59. In Herzogenbuchsee fielen sämtliche Stimmen auf den liberalen Kandidaten, in Bern der grössere Theil auf die liberalen und der kleinere auf die konservativen Vorschläge. Das Resultat ist nun das, dass, wie Ihnen mitgetheilt wurde, in Herzogenbuchsee der betreffende liberale Kandidat, auch wenn man die Abstimmung vom Freitag ausser Acht lässt, das absolute Mehr gleichwohl erreicht hat. In Bern dagegen wäre nach Abzug der am Freitag abgegebenen Stimmen das absolute Mehr von keinem der Kandidaten erreicht worden und hätte ein zweiter Wahlgang stattfinden müssen.

Die gegen diese Wahlen eingelangten Einsprachen stützen sich nun darauf, die Regierung sei nicht kompetent gewesen, eine solche Verordnung zu erlassen, sie sei auf gesetzwidrige Weise vorgegangen und seien die Wahlen aus diesem Grunde zu kassiren.

Die Regierung stellt sich in ihrer Antwort auf einen doppelten Standpunkt. In erster Linie sagt sie — und es ist dies der Hauptstandpunkt und soll der Regierungsrath hierüber völlig einig gewesen sein — es sei nicht zulässig, dass jene Verordnung zum Gegenstand einer Wahlbeschwerde gemacht werden könne, sondern die Regierung sei hierüber nur dem Grosse Rathen verantwortlich, da derselbe die Oberaufsicht gegenüber dem Regierungsrathe habe; Wahleinsprachen können noch um so weniger gemacht werden, weil an jener separaten Abstimmung keine Nichtstimmberechtigten theilnahmen und überhaupt keinerlei Unordnungen vorkamen, vielmehr nur den Stimmberechtigten ermöglicht wurde, ihr Stimmrecht geltend zu machen. Die Regierung behauptet, sie sei bei Erlass jener Verordnung innerhalb ihrer Kompetenzen geblieben und wenn der Grosse Rath auch erklären sollte: das ist nicht richtig, jene Verordnung war eine Widerhandlung gegen das Gesetz, so könne das gleichwohl auf das Wahlresultat keinen Einfluss haben, weil kein Nichtstimmberechtigter ander Abstimmung theilnahm und auch sonst keine Unregelmässigkeiten vorkamen.

In zweiter Linie macht die Regierung geltend, sie glaube berechtigt gewesen zu sein, jene Verordnung zu erlassen und es könne dieselbe auch aus

diesem Grunde nicht die Ungültigkeit der Wahlen zur Folge haben.

Was den ersten Punkt anbetrifft, so ist die Kommission mit der Regierung einverstanden. Gemäss § 31 des Wahldekrets, auf den sich die Beschwerdeführer ausdrücklich stützen, kann zum Gegenstand einer Wahleinsprache gemacht werden, «alles was während des ganzen Verlaufs der Wahlverhandlung Gesetzwidriges vorgefallen ist». Es entsteht nun die Frage, ob sich dies nur bezieht auf die eigentliche Wahlverhandlung oder auch auf alle Verfügungen, welche vom Regierungsrath getroffen werden. In dieser Beziehung hat nun Ihre Kommission gefunden, es könne der angeführte Paragraph offenbar nur in dem Sinn aufgefasst werden, dass nur die eigentliche Wahlverhandlung gemeint sein könne und dass nur diejenigen Entscheide des Regierungsrathes zum Gegenstand von Wahleinsprachen gemacht werden können, welche zwischen dem ersten und zweiten, respektive zweiten und dritten Wahlgang gemäss § 30 des Wahldekrets erfolgten, das heisst, wo infolge von beim ersten Wahlgang eingereichten Beschwerden mit Rücksicht auf die normale Fortdauer der Wahlverhandlungen ein Entscheid der Behörden nöthig ist, damit der zweite Wahlgang stattfinden kann. Nur diese Entscheide des Regierungsrathes zwischen dem ersten und zweiten, respektive zweiten und dritten Wahltage, die mit Rücksicht auf die Wahlverhandlung selbst getroffen werden, können zum Gegenstand von Wahleinsprachen gemacht werden, nicht aber die Verfügungen betreffend Anordnung der Wahlen.

Ich glaube durch ein Beispiel dies anschaulich machen zu können. Nach den Bestimmungen des Wahldekrets hat der Regierungsrath in Bezug auf die Ergänzung der Stimmregister, die Abstimmungstage, überhaupt in Bezug auf das ganze Abstimmungsverfahren, eine Verordnung zu erlassen. Dieselbe muss nach dem Gesetz spätestens 3 Wochen vor dem Abstimmungstag publizirt werden. Ich will nun den Fall annehmen, es werde die Publikation um 1 oder 2 Tage verspätet; allein kein Mensch merkt das, und die betreffende Wahlverhandlung findet in aller Ordnung statt. Hintendrein erst entdeckt ein schlauer Bürger, dass die Verordnung zu spät kam. Soll nun deshalb die ganze Wahlverhandlung, die sich in aller Ordnung abwickelte, ungültig sein? Glauben Sie, es liege dies im Sinn und Geist des Gesetzes? Glauben Sie, der § 31 des Wahldekrets habe so etwas aufstellen wollen? Ich glaube es nicht! Deshalb sagt auch der § 31 des Wahldekrets ausdrücklich, dass nur dasjenige zum Gegenstand einer Wahleinsprache gemacht werden könne, was *während des Verlaufs der Wahlverhandlung* Ungesetzliches vorkomme. Unter Wahlverhandlung versteht man aber die Verhandlung am Tage selbst, nicht aber die Verordnungen, welche der Regierungsrath bezüglich der Anordnung der Wahlen trifft. Wenn das richtig ist, so glaube ich kann der Entscheid der Regierung, wonach einer Klasse von Bürgern zur Erleichterung der Stimmabgabe das Recht gegeben wurde, zu einer andern Stunde zu stimmen, nicht zum Gegenstand einer Einsprache gemacht werden, sondern die Regierung ist im Recht, wenn sie sagt: wir haben diese Bestimmung getroffen; ob sie gesetzlich ist oder nicht,

geht die Wahlverhandlungen nichts an, wir sind dafür dem Grossen Rathe nur verantwortlich mit Rücksicht auf die Oberaufsicht, welche er über den Regierungsrath hat; wir können nur in Form einer Beschwerde verantwortlich gemacht werden, die Wahlverhandlungen dagegen werden dadurch nicht alterirt.

Dies ist der Standpunkt, den die Kommission prinzipiell eingenommen hat, und ich glaube zur Unterstützung desselben noch auf eine Reihe von Präzedenzfällen aufmerksam machen zu sollen. Es sind dieselben zugleich erhoben angethan, den der Regierung gegenüber erhobenen schweren Vorwurf in einem etwas andern Lichte erscheinen zu lassen. Sie haben gehört, dass eine ganze Anzahl solcher Fälle vorliegt. Bei Anlass eines Sektionswettschiessens in Laupen wurde verschiedenen Schützengesellschaften gestattet, schon um 7¹/₂ Uhr morgens zu stimmen, und es fiel niemand ein, dagegen zu reklamiren. An einem eidgenössischen Schwingfest hat man den Schwingern von Trub erlaubt, ihre Stimme schon am Samstag abzugeben (Widerspruch). Im fernern liegen verschiedene Beschlüsse des Regierungsrathes vor, wo bei grosser Entfernung vom Abstimmungslokal oder bei schwierigem Wege den Betreffenden gestattet wurde, ihre Stimme an einem nähern Ort abzugeben.

Fassen Sie nun noch andere Umstände in's Auge, namentlich Umstände höherer Gewalt, so werden Sie zu der Ueberzeugung gelangen, dass die Bestimmungen des Wahldekrets nicht so aufzufassen sind, dass die Stimmabgabe unter allen Umständen nur von 10 Uhr morgens bis 4 Uhr nachmittags stattfinden dürfe und keine Ausnahmen erlaubt werden können. Ich mache Sie auf die Abstimmungen der Militärs aufmerksam. Diese können sogar *einige Tage vorher* ihre Stimmen abgeben. Ich mache Sie ferner aufmerksam auf Fälle, die sich ganz gut denken lassen, und es hat Herr Regierungsrath Eggi gestern in der Kommissionssitzung ein ganz passendes bezügliches Beispiel angeführt. Ich nehme an, es entstehe in einer Ortschaft ein grosser Brand. Die Spritzenmannschaft ist den ganzen Tag beschäftigt, um diesen Brand zu löschen; sie erfüllt ihre Bürgerpflicht. Wenn nun zufällig am nämlichen Tage eine Abstimmung stattfindet, wird sie um ihr Stimmrecht verkürzt. Soll nun diesen Bürgern nicht nachträglich Gelegenheit gegeben werden, ihr Stimmrecht auszuüben? — Ich denke mir einen andern Fall! Ein Theil eines Wahlkreises ist durch einen Fluss, zum Beispiel die Aare, von der Stimmurne getrennt. Nun kommt ein Hochgewitter, die Brücken werden weggerissen und es ist so einem Theil der Wähler nicht möglich, in's Wahllokal zu gelangen. Glauben Sie nun, es sei zulässig, dass man diese Bürger wegen jener Umstände, für welche sie schliesslich nichts können, mit Rücksicht auf den Wortlaut des Gesetzes ihres Stimmrechts verkürzt? Ich glaube es nicht!

Es muss also Fälle geben, wo man eine Ausnahme machen kann. Sodann mache ich noch auf einen Umstand aufmerksam. Vom Bundesrathe sind die Kantonsregierungen eingeladen worden, den Eisenbahnangestellten die Stimmabgabe in der Weise zu ermöglichen, dass sie zu einer andern Stunde stimmen können, als die übrigen Bürger. Meines Wissens ist diese Abstimmung noch nie ernstlich

angefochten worden, obschon, wenn man streng sein will, der Fall durchaus der gleiche ist, wie der heute vorliegende. Die Eisenbahnangestellten stimmen zu einer andern Zeit und in einem andern Lokal, was nach der Ansicht der heutigen Beschwerdeführer nicht zulässig sein soll.

Diese Ausnahmen weisen offenbar darauf hin, dass der Regierungsrath kompetent ist, in solchen Ausnahmefällen Verfügungen zu treffen, für welche er rein nur dem Grossen Rathe als seiner Oberaufsichtsbehörde verantwortlich ist, die aber nicht zum Gegenstand von Wahleinsprachen gemacht werden können.

Alle diese Gründe haben die Kommission bewogen, die Anschauungsweise der Regierung in Bezug auf die Kompetenzfrage auch zu der ihrigen zu machen. Der Regierungsrath hat eine Exekutionsverordnung erlassen, und wenn er seine Pflicht anders auffasst, als es das Gesetz erlaubt, so ist er dafür auf dem Disziplinarwege verantwortlich zu machen. Die Mehrheit der Kommission glaubte daher, den Standpunkt der Regierung acceptiren zu müssen und schliesst sich dem Antrag des Regierungsrathes an, es sei über die eingelangten Beschwerden zur Tagesordnung zu gehen.

Der Regierungsrath beantragt ferner, es sei dahin zu wirken, dass das Wahldekret von 1870 einer Revision unterworfen werde. Dass dasselbe einer Revision bedürftig ist, braucht kaum weiter begründet zu werden. Die Ausnahme, welche man für die Eisenbahnangestellten gemacht, sowie andere zitierte Fälle weisen darauf hin, dass eine Revision am Platz wäre, und die Kommission ist daher einverstanden, dass bei dieser Gelegenheit einer Revision des Dekrets gerufen werde. Es wurde dasselbe zu einer Zeit erlassen, wo das Urnensystem noch neu war. Vorher wusste man vom Urnensystem noch nichts, sondern es fanden die Verhandlungen von Mund zu Mund statt. Es hat deshalb das Wahldekret nicht völlig für alle Verhältnisse gepasst, und mit Rücksicht auf die seitherige Weiterentwicklung demokratischer Grundsätze ist es daher am Platze, dass eine Revision jenes Dekrets vorgenommen wird. Die Kommission schliesst sich deshalb auch diesem Antrag des Regierungsrathes an.

Präsident. Ich habe Ihnen Folgendes zu bemerken. Wie Sie hörten, liegt noch ein dritter Antrag des Regierungsrathes vor, der dahin geht: «Der Regierungsrath ist eingeladen, Bericht und Antrag vorzulegen betreffend Revision des Gesetzes über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom 31. Oktober 1869 und der zudienenden Vollziehungsdekrete.»

Herr Bühlmann hat diese Frage berührt, und ich nehme an, Sie seien einverstanden, dass die Diskussion über diesen dritten Antrag gleichzeitig geführt wird, wie über die Wahlbeschwerden selbst.

Sodann ist mir der Wunsch geäussert worden, es möchten die nicht bestrittenen Wahlen sofort genehmigt und die betreffenden Mitglieder beeidigt werden, und zwar aus folgenden Gründen. Die Diskussion über die Wahlbeschwerden wird sich jedenfalls etwas in die Länge ziehen. Nun wird es gut sein, wenn unterdessen zu den Wahlen übergegangen

wird, da auch diese ziemlich viel Zeit in Anspruch nehmen werden. Nun können aber nach dem Grossrathsreglement auch diejenigen Mitglieder, deren Wahl nicht bestritten ist, an den Verhandlungen nicht theilnehmen, solange ihre Wahl nicht als gültig anerkannt ist und sie ihren Eid geleistet haben. In § 7 des Grossrathsreglementes heisst es nämlich: «Nach erfolgter Konstituierung des Grossen Rathes ist ein neugewähltes Mitglied zur Theilnahme an den Verhandlungen erst berechtigt, nachdem seine Wahl vom Grossen Rathe als gültig anerkannt worden ist und nachdem es den verfassungsmässigen Eid geleistet hat.» Wenn wir also nun gleichzeitig auch mit den Wahlen beginnen würden, so wären die nicht beeidigten Mitglieder vom Stimmrecht ausgeschlossen. Ich beantrage daher, diejenigen Wahlen, gegen welche keine Einsprachen vorliegen, sogleich zu genehmigen und die betreffenden Mitglieder, sowie die in der letzten Session unbeeidigt gebliebenen Herren, zu beeidigen.

Der Grosse Rath stimmt diesen Anträgen bei und wird hierauf die Wahl der Herren Sahli, Furi, Iseli (Rapperswyl), Farny, Locher, Nägeli, Hostettler, Dubach, Krenger und Kaiser (Grellingen) als gültig erklärt, da gegen diese Wahlen keine Einsprachen eingelangt sind.

Es folgt nun die

Beeidigung

der vorgenannten neugewählten Mitglieder des Grossen Rathes. Gleichzeitig leisten auch die in der letzten Session unbeeidigt gebliebenen Herren Kipfer, Jenni, Marti (Lyss), Meister, Reichen*) und Stegmann den verfassungsmässigen Eid.

Unbeeidigt bleibt noch Herr *Boss*, weil abwesend.

Oberrichterwahlen.

Präsident. Ich habe Ihnen bezüglich der Oberrichterwahlen folgende Mittheilungen zu machen. Es sind im periodischen Austritt folgende acht Mitglieder: die Herren Lerch, Egger, Teuscher, Stooss (Samuel), Schwab, Frêne, Harnisch und Simonin. Im weitem wäre noch eine neunte Wahl zu treffen infolge Austritts des Herrn Lienhard. Sie haben aber beschlossenen, zuerst das Obergericht anzufragen, was es davon halte, diese Wahl einstweilen zu verschieben bis über das in Aussicht stehende Gesetz be-

*) Seite 263 hievon, 2. Spalte, Zeile 10 v. u. steht irrthümlicherweise der Name Renfer, statt Reichen, was wir zu berichtigen bitten.

treffend Vereinfachung des Staatshaushaltes entschieden ist. Es ist damit implicite die Wahl verschoben; denn das Obergericht konnte in der kurzen Zwischenzeit sich nicht mit der Frage befassen und wird sein Bericht erst in einer spätern Sitzung vorliegen. Sie hätten somit nur acht Mitglieder des Obergerichts zu wählen.

M. *Choquard*. Je voudrais faire remarquer que beaucoup de nos collègues n'assistent à cette session que depuis ce matin. Ces Messieurs ne sont donc pas en possession des différentes propositions qui ont été distribuées hier, concernant les élections auxquelles nous allons procéder. Je demande donc à M. le Président s'il ne serait pas à propos de faire de nouveau distribuer ces propositions.

Präsident. Weitere Exemplare der verschiedenen Wahlvorschläge können noch im Vorsaal behändigt werden.

Choquard, erklärt sich für befriedigt.

Michel. Da es sich um eine Bestätigung bisheriger Mitglieder des Obergerichts handelt, so möchte ich anfragen, ob es nicht genügt, wenn man bloss schreibt: «die bisherigen».

Der Grosse Rath erklärt sich einverstanden, dass auch dieser Modus gültig sei.

Fortsetzung der Diskussion über die eingelangten Wahlbeschwerden.

(Siehe Seite 292 hievor.)

Der *Präsident* ertheilt zunächst das Wort Herrn

v. *Wattenwyl* (Diessbach), Mitglied der Kommission. Als Minderheit der Kommission erlaube ich mir, auch mit einigen Worten meinen Standpunkt in dieser Sache zu begründen. Es ist merkwürdig, dass oft, wenn zwei verschiedene Personen ein Gesetz lesen, sie auch zwei verschiedene Sachen in demselben finden, obgleich es so einfach und deutlich scheint. In § 31, Alinea 2, des Dekrets vom 11. März 1870 heisst es: «Zum Gegenstand eigentlicher Wahleinsprachen kann *alles* gemacht werden, was während des ganzen Verlaufes der Wahlverhandlungen Gesetzwidriges vorgefallen ist.» Und weiter: «mit Einschluss der Entscheide des Regierungsrathes über vorläufige Wahlbeschwerden.» Es heisst aber nirgends, dass andere Entscheide des Regierungsrathes nicht zum Gegenstand einer Einsprache gemacht werden können. Es enthält der § 31 keine Beschränkung, sondern vielmehr noch eine Beifügung, indem es heisst: «Mit *Einschluss*, etc.»

Wenn also alles zum Gegenstand einer Wahleinsprache gemacht werden kann, was Gesetzwidriges vorgekommen ist, so frage ich mich einfach: «War

die Verfügung des Regierungsrathes vom 3. Juli nach dem jetzigen Gesetz zulässig oder nicht? Nach meiner Ansicht war dieselbe nun nicht ganz zulässig. Ich gebe gerne zu, dass der Regierungsrath bei deren Erlass von einem schönen Gedanken geleitet wurde und dass es eine ehrenwerthe, schöne Idee war, den Sängern, welche an's Nationalfest zogen, ihr Stimmrecht wahren zu wollen. Ich gebe gerne zu, dass das gegenwärtige Gesetz vielleicht nicht auf der Höhe der jetzigen Bedürfnisse ist; aber solange es existirt, müssen wir uns, wie ich glaube, streng an dessen Wortlaut halten.

Nun sagt das Wahldekret deutlich, dass die Wahloperation kontinuierlich von 10 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags dauern solle. Der Wortlaut ist hier gar nicht streitig, und nur wenn er streitig wäre, könnte man fragen: was lag in der Absicht des Gesetzgebers, was wollte er mit diesen Worten sagen? — Es ist zwar aufmerksam gemacht worden auf Ausnahmebestimmungen, welche das Gesetz statuiren und die man analog anwenden könne; so sei z. B. den Militärs eine Extrastimmabgabe gestattet. Ausnahmebestimmungen soll man aber nach den Grundregeln der Rechtswissenschaft nicht analog anwenden, weil man sonst keinen festen Halt hat. Es verwundert mich auch, dass Herr Bühlmann mit einem Naturereigniss höherer Gewalt exemplifizirt. Ist denn das Sängerfest in St. Gallen einem angelaufenen Strom zu vergleichen? Ein Sängerfest ist doch nicht ein Naturereigniss, nicht eine Sache höherer Gewalt! (Heiterkeit.)

Wenn man den berechtigten Anforderungen der heutigen Tage Rechnung tragen will, so muss man das Gesetz ändern. Der Regierungsrath hat das auch selbst gefühlt, indem er beantragt, es möchte auf eine Revision des Wahlgesetzes und -Dekretes Bedacht genommen werden. Wir hatten soeben wieder Gelegenheit, einer Beeidigung beizuwohnen. Wir haben alle geschworen, die Verfassung und verfassungsmässigen Gesetze streng zu befolgen. Darum halte ich mich auch an den Wortlaut des Gesetzes, und solange dasselbe besteht, sind wir verpflichtet, es *streng* zu befolgen. Wenn man findet, ein Gesetz entspreche den Bedürfnissen nicht mehr, so muss eben ein neues Gesetz gemacht werden. Bis das aber geschehen ist, müssen wir uns an das bestehende halten, sonst haben wir keinen festen Halt mehr und wissen nicht, wo wir mit den Ausnahmen anfangen und wo aufhören sollen.

Nun hat in Herzogenbuchsee die Stimmabgabe der Sänger auf das Wahlresultat keinen Einfluss; denn wenn die 25 Sänger auch nicht gestimmt hätten, so wäre der betreffende Kandidat gleichwohl gewählt worden. Ich bin daher der Meinung, man solle von der Kassation dieser Wahl absehen und sie validiren. In Bern jedoch ist es etwas anderes. Ich hätte gerne auch diese Wahlen validiren helfen; allein nach den Bestimmungen des jetzigen Gesetzes ist es angezeigt, dass ein neuer Wahlgang stattfindet, da nach Abzug der Sängerstimmen kein Kandidat das absolute Mehr erreicht hat. Bei diesem neuen Wahlgange können ja dann die Sänger auch stimmen und wird wahrscheinlich kein anderes Resultat herauskommen, dafür aber ist dann das Gesetz streng befolgt worden.

Ich beantrage somit, die Wahlen in der Münstergemeinde in Bern nicht zu bestätigen, hingegen aber die Wahl im Wahlkreise Herzogenbuchsee zu validiren.

v. Steiger, Regierungsrath. Ich hatte nicht im Sinn, in dieser Angelegenheit das Wort zu ergreifen. Was mich dazu veranlasst, sind einige gefallene Bemerkungen, die berichtigt werden müssen. Der Herr Präsident der Kommission hat in seinem Votum bemerkt, es werde vom Regierungsrath so viel er wisse einstimmig beantragt, sich auf den Boden der Unzulässigkeit dieser Wahleinsprachen zu stellen und dieselben deshalb abzuweisen. Ich muss das berichtigen. Diejenigen Mitglieder des Regierungsrathes, welche überhaupt nicht zum Sängerstimmrecht stimmten, haben sich naturgemäss auch nicht an der Begründung und Rechtfertigung dieses Entschides betheiligt. Ich habe auch persönlich im Regierungsrath ausdrücklich bemerkt, dass ich dafürhalte, wenn die Mehrheit einen Beschluss fasse, sie diesen Beschluss dann auch selbst zu begründen habe. Es besteht also bezüglich der Anträge des Regierungsrathes nicht Einstimmigkeit, sondern es liegt bloss ein Mehrheitsbeschluss vor. Allein deshalb ist der Beschluss natürlich nichtsdestoweniger ein Beschluss des Regierungsrathes; der Ansicht aber möchte ich vorbeugen, als hätten *alle* Mitglieder des Regierungsrathes dazu gestimmt.

Da ich gerade das Wort habe, so glaube ich, angesichts der getheilten Meinungen im Regierungsrath, ganz kurz die Gründe mittheilen zu sollen, welche mich bewogen haben, dem Gesuche nicht beizustimmen. Man war allgemein einig, dass es durchaus wünschenswerth wäre, wenn man überhaupt Erleichterungen der Stimmabgabe besitzen würde. Ich persönlich war dieser Ansicht schon im Verfassungsrath und erinnere Sie daran, dass ich in demselben einen Antrag stellte, wonach in jeder Einwohnergemeinde eine Stimmurne aufgestellt worden wäre. Merkwürdigerweise wurde dieser Antrag gerade von einer Seite bekämpft, welche heute am stärksten für die Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften im Sinne der Erleichterung eintritt.

Ich hätte gerne für die frühere Stimmabgabe der Sänger gestimmt, wenn sich das irgendwie mit den gesetzlichen Vorschriften hätte in Einklang bringen lassen. Allein es stunden dem zwei Bestimmungen entgegen. Die erste derselben ist der § 2 des Dekrets vom 11. März 1870, der sagt:

«Die politischen Versammlungen werden zur Vornahme der Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen jeweilen durch eine Verordnung des Regierungsrathes einberufen.

«Die Verordnung bezeichnet die Verhandlungsgegenstände, bestimmt die Fristen für die Wahl der Mitglieder des Ausschusses und dessen Konstituierung, sowie die Tage der Abstimmung und die Termine für die nachfolgenden Ermittlungen.

«Sie ist spätestens drei Wochen vor dem Tage der Abstimmung zu erlassen.»

Nach dieser klaren Bestimmung soll also die Verordnung die Tage der Abstimmung enthalten. Nun bezeichnete aber die Verordnung des Regierungsrathes, die 3 Wochen vor der Abstimmung erlassen wurde,

nur den 11. Juli als Tag der Abstimmung und absolut keinen andern. Hätte man weiter gehen wollen, so hätte die Verordnung den betreffenden Tag bestimmen sollen. Es liesse sich allerdings fragen, ob die Regierung dazu kompetent gewesen wäre; es ist möglich: Ja!

Eine andere Bestimmung, welche meiner Ansicht nach noch schwerer in's Gewicht fällt, ist enthalten in § 9 des nämlichen Dekrets, wo es heisst: «Die Gsammtoperation der Abstimmungen und Wahlen *soll ohne Unterbrechung vor sich gehen.*» Ich weiss nicht, ob ich nicht gut deutsch gelernt habe; allein ich kann diese Bestimmung nicht anders auffassen, als dass die Wahlverhandlung eine zusammenhängende sein soll und keinerlei Unterbrechungen vorkommen dürfen.

Dies sind die beiden formellen Gründe, welche mich bewogen haben, dem Gesuch der Gesangvereine nicht beizustimmen. Hiezu kommen aber noch andere Gründe. Es wird zu Gunsten des Gesuches geltend gemacht, auch den Militärs sei eine Ausnahme gestattet. Es ist das richtig; allein diese Ausnahme stützt sich auf eine ganz ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, die den Militärs ausnahmsweise die Ausübung ihres Stimmrechts gewährt, auch wenn sie nicht an ihrem Wohnort sich befinden. Wenn man aber für diese Klasse von Bürgern die Ausnahme speziell erwähnt, kann man dann daraus den Schluss ziehen: folglich darf man auch für andere Ausnahmen machen? Gewöhnlich fasst man im Gegentheil die Bestimmung einer Ausnahme so auf, dass man damit sagt: für die und die darf man es anders machen, aber für andere nicht. Wenn also die Militärs speziell angeführt sind, so beweist das, dass man nur *für sie allein* eine Ausnahme machen wollte.

Wenn sodann auf Präzedenzfälle hingewiesen wird, auf Fälle, wo der Regierungsrath schon ähnlichen Gesuchen entsprochen habe, so bin ich im Fall, zunächst eine Bemerkung des Herrn Bühlmann zu korrigiren. Es ist nicht richtig, dass den Schwingern von Trub bewilligt wurde, am Samstag zu stimmen, sondern es wurde das Gesuch abgewiesen, wie das Protokoll des Regierungsrathes beweisen wird. Allein man liess den Schwingern unter der Hand zu wissen thun, wenn der Wahlausschuss nichts dagegen habe, so können sie am *Sonntag morgen früh* ihre Stimme abgeben, was dann auch geschehen zu sein scheint. Das ist also ein grosser Unterschied! An einem *andern* Tage die Stimme abgeben zu dürfen, hat der Regierungsrath, ausser im heute vorliegenden Falle, bisher noch nie erlaubt. — Was die andern angeführten Präzedenzfälle anbetrifft, so treffen dieselben erst gar nicht zu. Es ist z. B. angeführt worden, dass den Bürgern von Jens und Merzlingen die Vergünstigung ertheilt worden sei, eine besondere Urne aufzustellen. Allein das waren Erleichterungen, wo einzig eine Versammlung in mehrere kleinere abgetheilt, jedoch nicht der Wahlakt zerrissen und auf mehrere Tage vertheilt wurde. Es sind solche Erleichterungen schon mehrfach vorgekommen; wenn jedoch der Regierungsrath eine solche Bewilligung ertheilte, that er es nur provisorisch und liess die Bewilligung nachher durch den Grossen Rath genehmigen.

Man darf übrigens nicht bloss auf Präzedenzfälle sehen, sondern muss auch an die Konsequenzen

denken, welche eine Abweichung von den gesetzlichen Bestimmungen haben kann. Und ein Blick auf die Konsequenzen war es, der mich vollends bewog, in dieser Angelegenheit zur Minderheit im Regierungsrathe zu gehören. Wenn ein Verein wegen eines schönen patriotischen Festes, dem ich gerne beige-wohnt hätte, an einem andern Tage abstimmen darf, wo wollen Sie dann eine Grenze ziehen?! Mit dem gleichen Recht können nicht Hunderte, aber Tausende von Bürgern kommen und verlangen: ich möchte am Freitag oder Samstag stimmen; denn ich bin durch meine Arbeit, durch meine Beschäftigung in Haus oder Feld (also nicht bloss durch das Vergnügen) abgehalten, am Sonntag zur Urne zu gehen. In diesem Falle, wo Tausende von Bürgern durch ihre Beschäftigung verhindert sind, den weiten Weg von 2 bis 4 Stunden bis zur Urne zu machen, wäre weit mehr Grund, eine Erleichterung zu schaffen, als da, wo es sich schliesslich doch nur um ein Vergnügen handelt, an dem man theilnehmen kann oder nicht. Die Konsequenzen einer Abweichung von den gesetzlichen Bestimmungen sind weitgehend, und ich fürchte, der Regierungsrath wird sich viel unangenehme Geschäfte zuziehen, wenn er sich nicht mehr streng an den Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen hält.

Dies sind in kurzem die Gründe, die mich bewogen haben, dem Beschluss des Regierungsrathes nicht beizustimmen. Ich bin auch der Ansicht, dass man Erleichterungen schaffen soll, aber es soll auf dem gesetzlichen Wege geschehen. Es kommt mir vor, es sei etwas merkwürdig, dass, nachdem das Wahlgesetz seit 1869 und das Wahldekret seit 1870 besteht, man erst nach 16 Jahren entdeckt: ja, es ist eigentlich auch erlaubt, an andern Tagen, als am Sonntag zu stimmen. Ich habe immer etwas Misstrauen, wenn nach langen Jahren in einem Gesetz ein solches « Fündlein » gemacht wird. Ich glaube, der Sinn des Gesetzes ist von Anfang an richtig aufgefasst worden und Behörden und Volk haben gewusst, was es zu bedeuten habe. Wenn man erst lange nachher einen Sinn entdeckt, an welchen niemand vorher gedacht, so erfüllt mich das mehr oder weniger mit Misstrauen. Sind die Schranken zu eng, so mache man sie auf dem geraden, offenen Wege der Revision weiter. Deshalb aber, dass mir etwas besser gefällt, als das, was ich auf gesetzlichem Wege habe, ist mir nicht erlaubt, ohne weiteres nach diesem Bessern zu greifen.

Elsässer. Ich möchte zwischen dem Antrag der Kommission und dem Antrag des Berichtstatters der Minderheit derselben noch einen Mittelantrag stellen. Ich vermochte den juristischen Deduktionen des Herrn Bühlmann nicht zu folgen; denn mein einfaches Bürgergehirn ist nicht so organisirt, dass ich allen Finessen des Herrn Bühlmann nachkommen konnte. Ich habe aber das Gefühl, es sei bei dem Beschluss der Regierung etwas nicht in Ordnung, und ich glaube, die grosse Mehrheit, auch unter der liberalen Majorität, habe das gleiche Gefühl; wenn man genauer darauf eintreten wollte, würde es mancher bekennen: Ja, es ist bei jenem Beschluss etwas nicht in der Ordnung! Diesem Gefühle möchte ich nun einigermassen Ausdruck verschaffen, jedoch

nicht dadurch, dass ich eine allgemeine Kassation beantragen, wohl aber die am Freitag abgegebenen Stimmen vom Resultat abgezogen wissen möchte; was dann übrig bleibt, soll gültig sein. Damit wird der Regierung nicht ein Tadel ausgesprochen, wohl aber in sehr gelinder Form und in schonender Weise erklärt, der Grosse Rath sei mit ihrem Vorgehen nicht einverstanden.

Gleichzeitig möchte ich den Antrag stellen, es solle der Regierung der Wunsch geäussert werden, sie möchte bis zu einer Revision des Wahlgesetzes derartige Sondererlaubnisse nicht mehr erteilen. Mir ist eine Erleichterung der Stimmgebung ganz recht, wenn die Sache gesetzlich normirt ist. Bis das aber der Fall, soll man solche Gesuche rundweg abweisen.

Auf dem Lande ist über die Sache viel gesprochen worden, und ich glaube, die subjektive Meinung der Mehrheit des Grossen Rathes und der überwiegenden Mehrheit des Volkes gehe übereinstimmend dahin, dass der Regierungsrath in seiner Mehrheit bei seinem Beschluss einen Weg eingeschlagen hat, der sich in einer kurvenförmigen Biegung um die Ecke des Gesetzes herumdrängt.

Ich möchte Ihnen empfehlen, auf meinen Mittelantrag einzutreten, die Sängerstimmen zu streichen, und der Regierung den Wunsch auszudrücken, bis zur Revision des Gesetzes keine solche Erlaubnisse mehr zu erteilen.

M. Stockmar, conseiller d'Etat. Je n'éprouve pas le besoin de me justifier d'avoir participé à la décision qui a provoqué une opposition si peu en rapport avec l'importance du sujet. J'ai toujours cru, et je crois encore qu'elle a été rendue par le gouvernement dans les limites de sa compétence. Je voudrais seulement montrer, par un simple fait, combien il est parfois difficile de savoir quelle est la compétence exacte des autorités dans l'interprétation des dispositions légales. Ainsi, l'art. 12 du décret du 11 mars 1870 porte ce qui suit:

« A 4 heures de l'après-midi, la votation est close, et le comité ouvre les urnes et commence la vérification et le dépouillement des bulletins. »

Depuis 1870, cet article est interprété dans tout le canton dans ce sens que le comité doit procéder au dépouillement dans le local même du vote. Il n'en peut guère être autrement, puisque le public doit être admis à contrôler le dépouillement. A Berne, cependant, voici ce qui se passe. Lorsque le scrutin est clos, les comités font transporter les urnes soit au Casino, soit à l'hôtel du Jura, et c'est dans ces restaurants qu'il font le dépouillement, sans que le public puisse contrôler les opérations. Je ne veux pas dire que ce soit une illégalité. Il est possible que le conseil communal de Berne, que préside M. le colonel de Büren, ait eu raison d'admettre qu'il était compétent pour autoriser cette dérogation à la loi. Mais il n'en est pas moins vrai que si pareille chose se passait ailleurs, mettons à Delémont, il ne se passerait pas 24 heures que le Grand Conseil serait nanti d'une plainte contre le résultat des élections.

Je n'insiste pas. Je cite ce fait simplement pour dire que si le conseil communal de Berne se croit

autorisé à donner une aussi large interprétation à l'art. 12 du décret, le gouvernement est au moins aussi compétent pour interpréter un autre article de façon à permettre aux électeurs d'exercer leur droit de suffrage. L'essentiel, c'est que les élections se fassent loyalement, que nul ne soit privé de son droit de vote et qu'on n'admette au scrutin que ceux qui ont le droit de voter. Personne ne prétendra que la mesure ordonnée par le gouvernement ne renfermait pas ces garanties. Elle n'a pas besoin d'autre justification.

M. *Boivin*. Je prends la parole pour demander au Conseil-exécutif, s'il nous propose simplement la révision du décret de 1870. J'aimerais savoir si la révision ne doit pas aller plus loin. Outre les abus divers signalés à plusieurs reprises et causés soit par la non-observation de la loi ou des décrets, soit par une fausse application des lois et décrets, la promulgation d'une nouvelle loi sur cette matière est devenue une absolue nécessité. Permettez-moi seulement de vous citer une inégalité consacrée par la loi de 1869, afin de vous prouver que la révision de la loi est aussi nécessaire que celle des décrets. C'est la loi qui fixe les cercles et qui les a formés de telle façon qu'un citoyen bernois est appelé à ne nommer, à un certain endroit, que deux députés, tandis que, s'il habitait un autre cercle, il en nommerait sept. Ce sont là des inégalités qui doivent disparaître. Je propose donc au Grand Conseil une révision générale, qui porte non seulement sur le décret, mais aussi et surtout sur la loi.

Präsident. Dies ist ja der Vorschlag der Regierung.

M. *Boivin*. Bien. Dans ce cas je me rallie à la proposition du gouvernement.

v. *Büren*. Ich hatte nicht im Sinn, das Wort zu ergreifen, aber interpellirt von Herrn Regierungsrath Stockmar, muss ich doch einige Worte anbringen. Herr Stockmar bemerkt, überall im Kanton werden sofort nach 4 Uhr die Urnen im Wahllokal geöffnet und daselbst das Resultat festgestellt. Einzig in der Stadt Bern mache man es anders, indem unter Mitwirkung des Gemeinderathes das Erlesen der Stimmzettel nicht im Wahllokal erfolge, sondern die Urnen in's Hotel Jura oder in's Casino transportirt werden, um erst dort untersucht zu werden; der Gemeinderath von Bern habe sich diese Kompetenz angemasst. Meine Herren, der Gemeinderath von Bern hat sich diese Kompetenz nicht angemasst! Der Gemeinderath überlässt das Erlesen dem Bureau, und dieses nimmt sich allerdings jene Freiheit, aber auf seine Verantwortung hin. Glücklicherweise ist dies so lange ich weiss immer in durchaus loyaler Weise geschehen, so dass niemand sagen konnte, es sei Betrug ausgeübt worden. Es wurden darum auch nie Klagen deswegen laut.

Seit 20 Jahren habe ich die Wahlverhandlungen in der Nydeckgemeinde geleitet. Es bestand in den ersten Jahren noch das alte System ohne Urnen. Wenn die Einsammlung der Stimmzettel beendigt war, so ging das Bureau auf Ort und Stelle zum Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1886.

Erlesen; jetzt wo das Urnensystem besteht und die Zahl der Stimmenden grösser geworden ist, ist ein anderes Verfahren eingeführt worden. Wenn die Regierung dafürhält, es sei dieses andere Verfahren nicht korrekt, so soll sie einfach die Weisung ertheilen, es solle dasselbe nicht mehr vorkommen. Damit aber das regierungsräthliche Verfahren rechtfertigen wollen, ist eine etwas eigenthümliche Vorkehr; der Schluss passt jedenfalls nicht. Ich bin ganz einverstanden, dass jedermann sein Stimmrecht soll ausüben können; aber es sollen dabei alle das gleiche Recht haben, so dass nicht zuerst gefragt wird: zu welchem Zweck wollt ihr eine besondere Erlaubniss, und dieselbe dann den einen ertheilt, den andern nicht. Es können viele Bürger an dem betreffenden Tage durch Familien- oder andere Verhältnisse an der Ausübung ihres Stimmrechtes verhindert sein; dass diese dann nicht auch das gleiche Vorrecht besitzen sollen, das ist das Unbeliebige. Halten wir uns darum an das Gesetz, dann sind wir am wohlsten. Und auch den betreffenden Wählern wird es wohl sein, als wenn es heisst: es ist gesetzwidrig gestimmt worden.

Dies ist mein Gefühl und deshalb stimme ich zur Minderheit der Kommission. Sodann möchte ich noch wünschen, dass wenn ein neues Wahlgesetz nebst Dekret vorgelegt wird, dasselbe so abgefasst ist, dass man weiss, an was man sich halten soll. Zwar wird jede neue Arbeit auch ihre Mängel haben. Macht man eine neue Verordnung, so ist dieselbe allerdings gut für den Augenblick; bald aber findet man hier und da etwas, das nicht passend ist. Deshalb müssen wir uns auch mit nicht ganz vollkommenen Mitteln bescheiden und sie festhalten solange sie uns als Gesetz gegeben sind.

Dürrenmatt. Wenn man den gegenwärtigen Verhandlungsgegenstand, der auf dem Traktandenverzeichnis den trockenen Namen « Wableinsprachen » hat, mit einer Ueberschrift aus den deutschen Dichtern versehen wollte, so würde man am besten sagen: « Die Macht des Gesanges », von Schiller. Es hat mich an diese Ueberschrift namentlich die Art und Weise erinnert, wie vom Herrn Berichterstatter der Kommissionsmehrheit die elementaren Ereignisse, die unter Umständen eine Ausnahme von den gesetzlichen Bestimmungen über das Abstimmungsverfahren herbeiführen könnten, geschildert wurden. Ich habe dabei unwillkürlich an die Worte denken müssen:

Ein Regenstrom aus Felsenrissen
Er kommt mit Donners Ungestüm,
Bergtrümmer folgen seinen Güssen,
Und Eichen stürzen unter ihm.

Gerade so wirkt die « Macht des Gesanges! » Nicht nur Bergtrümmer und Eichen werden weggerissen; nein, er reisst auch noch andere Dinge weg; er reisst weg das Rekursrecht der stimmberechtigten Bürger, er reisst weg Gesetze, Dekrete und Verfassung, nichts hält ihm Stand, wie es im eben zitierten Gedichte weiter heisst:

Da beugt sich jede Erdengrösse
Dem Fremdling aus der andern Welt,
diesem Fremdling, den man durch keinen einzigen
Gesetzesparagrafen in seine Heimat weisen kann!

Ich wäre versucht, noch weiter zu zitieren, indessen

möchte ich deswegen nicht « des Sängers Fluch » auf mich laden und will darum nun zu denjenigen Gesetzesbestimmungen übergehen, welche nach meiner Ansicht den Beschluss der Regierung als einen ungesetzlichen erscheinen lassen.

Vor Allem aus wird durch jenen Beschluss die klare unzweideutige Vorschrift des § 9 des Dekrets über das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen verletzt, welche sagt: « Die Gesamtoperation der Abstimmungen und Wahlen soll ohne Unterbrechung vor sich gehen. » An diesem deutlichen Ausdruck ist doch wirklich schwer zu mäckeln, und wenn die Regierung in ihrem Bericht mit einem Citat aus dem Votum des Herrn v. Sinner aufwartet, das den Beschwerdeführern jedenfalls Zutrauen einflössen geeignet ist, so will ich ein anderes Citat bringen, das für den Grossen Rath nicht weniger zutrauenerweckend sein kann. Bei Vorberathung des Wahldekrets im Jahre 1870 hat sich Herr Regierungsrath Weber, der in unser Allen gutem Andenken steht, in seinem Votum als Berichterstatter des Regierungsrathes also geäussert:

« Auch darin waren die Regierung und die Kommission vollkommen einverstanden, dass die ganze Abstimmung von Anfang bis zu Ende eine einzige kontinuierliche Verhandlung bilden, dass also von 10 bis 4 Uhr keine Unterbrechung stattfinden solle. Man glaubte, hierin liege eine Garantie gegen allfällige Missbräuche. In Frankreich, wo ebenfalls das Urnensystem eingeführt ist, dauert die Abstimmung zwei Tage; allgemein sagt aber die Opposition, dass während der Nacht die Urnen umgekehrt und Stimmzettel nach Wunsch der Regierung in dieselben gelegt werden. Wir sollen es vermeiden, dass bei unsern Abstimmungen gegen die Gemeindsbehörden, denen hier die Ueberwachung obliegt, ein solcher Verdacht auch nur entstehen könnte. »

Das ist sehr deutlich Bericht erstattet, und wie man nach dieser Erläuterung aus so kompetenter Quelle, wie diejenige des Herrn Regierungsrath Weber es ist, noch etwas Anderes als Kontinuirlichkeit der Wahlverhandlungen aus dem § 9 herauslesen kann, ist mir rein unerfindlich.

Im Weitern verwundere ich mich, was für ein Dogma auf vielen Seiten herrscht in Betreff derjenigen Fälle von Wahlbeschwerden, wo die Ungültigkeit oder Gültigkeit je nach der Zahl der streitigen Stimmen auszusprechen ist. Man nimmt an — zu meiner Verwunderung — dass wenn z. B. bei den Wahlbeschwerden aus Herzogenbuchsee und Bern es sich herausstelle, dass nach Abzug der betreffenden Sängerstimmen das Wahlresultat nicht verändert werde, so sei die Gültigkeit der Wahlen auszusprechen. Diesen Sinn hat aber der § 33 des Dekrets über das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen nicht; man liest ihn anders, als er ist. Er lautet nämlich:

« Bei kantonalen Wahlen, deren Gültigkeit *bloss* angefochten ist, weil Nichtstimmberichtigte daran theilgenommen haben, oder weil Stimmberichtigte davon ausgeschlossen wurden, ist die Ungültigkeit auszusprechen, wenn nach der Zahl der unbefugt Zugelassenen oder der unbefugt Ausgeschlossenen ein anderes Resultat hätte herauskommen können. Im entgegengesetzten Falle bleibt die Wahl gültig. »

Nun wird aber von einer grossen Zahl unter Ihnen der § 33 so gelesen, als ob der ganze Zwischensatz « weil Nichtstimmberichtigte daran theilgenommen haben oder weil Stimmberichtigte davon ausgeschlossen wurden » nicht vorhanden wäre und der Paragraph bloss lautete: « Bei kantonalen Wahlen, deren Gültigkeit angefochten ist, ist die Ungültigkeit auszusprechen, wenn u. s. w. » So ist es aber nicht; es wird vielmehr in diesem Paragraphen eine besondere Kategorie von Wahlbeschwerden aufgestellt, bei welcher es darauf ankommt, ob nach der Zahl der unbefugt Zugelassenen oder der unbefugt Ausgeschlossenen ein anderes Resultat hätte herauskommen können, wo also die Wahlen bloss wegen der Frage der Stimmberichtigung angefochten sind. Bloss in diesem Falle kann unter Umständen eine Wahl gültig erklärt werden; denn weshalb stünde sonst das Wörtchen « bloss » in dem Paragraphen!

Die Beschwerden aus Herzogenbuchsee und Bern sind aber durchaus nicht wegen Verletzung des Stimmrechts erfolgt, sondern lediglich auf Grund der ungesetzlichen Anordnungen, welche erfolgt sind, ungesetzlich in Bezug auf die vorher erschienene Verordnung und ungesetzlich in Bezug auf die andern Gründe, welche bereits angeführt worden sind. Dazu kommt übrigens noch das, dass der Grundsatz der Publizität gar nicht gewahrt worden ist. Eine Bekanntmachung der separaten Wahlverhandlung ist weder im Amtsanzeiger noch im Amtsblatt erschienen, auch ist sie nicht durch einen Anschlag bekannt gemacht worden, wie es im Dekret vorgesehen, bei uns aber nicht üblich ist.

Und noch etwas! Nach dem Gesetze sollen die Stimmausschüsse aus den Delegirten sämmtlicher Einwohnergemeinden des Wahlkreises bestellt sein; im Wahlkreis Herzogenbuchsee aber, welcher 15 Einwohnergemeinden umfasst, fungirte nur ein Ausschuss der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee. Die andern Delegirten des Ausschusses hatten keine Ahnung, dass am Freitag Abend von 4 bis 5 Uhr eine solche Stimmerei stattfinde. Es ist also auch in dieser Beziehung das Gesetz gröblich verletzt worden.

Zum Beweise, dass man die Zahl der stimmberichtigten Stimmen für die Anerkennung oder Ungültigerklärung der Wahlen nicht immer massgebend sein liess, will ich noch auf einige Vorgänge ähnlicher Art hinweisen.

Im Jahre 1878 wurde vom Grossen Rathe eine Wahlverhandlung im Wahlkreise Wahlern kassirt. Der Gewählte hatte nebst andern 102 von den Beschwerdeführern bestrittene Stimmen erhalten. Nach Abzug derselben blieb er aber immer noch mit 143 Stimmen über dem absoluten Mehr. Dennoch hat der Grosse Rath, entgegen dem Vorschlage der Kommission, die Wahl kassirt wegen der übrigen Ungesetzlichkeiten. Das absolute Mehr war also in diesem Fall auch nicht massgebend. Es ist interessant, zu vernehmen, was damals Herr Karrer am Schlusse seines bezüglichen Votums sagte: « Im Interesse der öffentlichen Moral und der Aufrechterhaltung der Gesetze, die der Grosse Rath selbst erlassen hat, muss er also die Wahl kassiren. Es soll gewiss nicht unsere Aufgabe sein, persönliche Sympathien oder Antipathien walten zu lassen . . . Wir sollen vor Allem auf Grundsätze und auf Handhabung der

Gesetze schauen und erst nachher Personen berücksichtigen.»

Im gleichen Jahre wurde aus dem Wahlkreis Thierachern eine Beschwerde erhoben gegen die Wahl des Herrn Ludwig v. Tscharner. Nach Abzählung der bestrittenen Stimmen hatte er das absolute Mehr gleichwohl noch erreicht. Allein es kam noch ein anderer Umstand dazu. Herr v. Tscharner war am Tage seiner Wahl noch nicht 25 Jahre alt gewesen, wie es die Verfassung für die Wahl in den Grossen Rath vorschreibt. Am 22. Juli, dem Tage, an welchem der Grosse Rath über die Wahlbeschwerde Beschluss fasste, hatte er dann allerdings das 25. Altersjahr zurückgelegt; nichtsdestoweniger aber beschloss der Grosse Rath die Kassation der Wahl. Es ist auch hier sehr zu beherzigen, was der Bericht der Regierung, unterzeichnet von Herrn Regierungsrath Rohr, damals sagte: «Laut bei den Akten liegender Bescheinigung des Civilstandsamtes Bern ist Herr Ludwig v. Tscharner am 18. Juli 1853 geboren. Er hatte somit im Zeitpunkt der Wahl das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, wie es der § 14 der Staatsverfassung für die Wählbarkeit verlangt . . . Es will nun zwar dem Unterzeichneten scheinen, der Umstand, dass dem Gewählten im Zeitpunkte der Wahl bloss etwas mehr als zwei Monate an dem gesetzlich erforderlichen Alter gefehlt haben und dass er dieses Alter an dem Tage, an welchem der Grosse Rath im Falle sein wird, einen sachbezüglichen Entscheid zu fassen, erreicht haben wird, dürfte zu Gunsten der Gültigkeit der Wahl in die Waagschale fallen. Andererseits hält er jedoch dafür, es liege in der Stellung des Regierungsrathes, sich *streng* an die gesetzlichen Vorschriften zu halten. Von diesem Standpunkte ausgehend, stellt er bei Ihnen, meine Herren, zu Händen des Grossen Rathes den Antrag, es sei die am 12. Mai abhin im Wahlkreise Thierachern erfolgte Wahl des Herrn Ludwig v. Tscharner zum Mitglied des Grossen Rathes als ungültig zu erklären.» Dieser Antrag wurde vom Regierungsrathe genehmigt und vom Grossen Rathe im gleichen Sinn erledigt.

Man braucht überhaupt nicht auf Olms Zeiten zurückzugehen, um sich zu überzeugen, dass der Grosse Rath in diesen Angelegenheiten oft von ganz andern gesetzlichem Ernst erfüllt war, als es letzthin unsere Exekutive gewesen ist. Im Jahre 1882 fand in La Ferrière eine Abstimmung statt. Dabei erlaubten sich die Herren vom Stimmausschuss, sich von 12 bis 1 Uhr zu entfernen, um zu Mittag zu essen, eine Unterbrechung, die im Grossen Rathe sehr ernsthaft gerügt wurde.

Ebenfalls im Jahre 1882 wurde eine Wahlbeschwerde aus dem Wahlkreise Büren eingereicht, die mit der heutigen eine ganz besondere Analogie hat. Der Männerchor Lengnau erlaubte sich nämlich wegen einer Ausfahrt, schon am Morgen zu stimmen und die Regierung selbst beantragte, darüber eine Untersuchung anzustellen. Was aus dieser Untersuchung geworden ist, weiss ich freilich nicht.

Dies sind einige Vorgänge, Präzedenzen, welche zeigen, dass man früher die Sache strenger auffasste. Der jüngste Präzedenzfall betrifft die Kassation der Wahlen im Wahlkreise Guggisberg, und es ist interessant, dass dabei gerade die gleiche Zahl bestrittener

Stimmen (26) vorkommt, wie bei der Beschwerde von Herzogenbuchsee. In Rüscheegg haben nämlich 26 Bürger nicht mit ihren eigenen Karten gestimmt. Sie waren zwar alle stimmberechtigt, hatten aber keine Karten erhalten, weil sie weit weg wohnten. Sie haben am 8. Juni letzthin dem Gemeinderath von Rüscheegg wegen dieser Nachlässigkeit eine Rüge zukommen lassen.

Haben wir es nun heute auch mit einer Nachlässigkeit zu thun? Nach meiner Ansicht und nach den gründlichen dreifachen Berathungen, welche im Regierungsrathe stattgefunden haben, ist es nicht eine Saumseligkeit gewesen, sondern ein sehr bewusster Schritt, und auf eine solche überlegte Missachtung des Gesetzes gehört auch eine ruhige aber ernste Rüge; dafür haben wir den Eid geschworen, dass wir die Verfassung und die verfassungsmässigen Gesetze streng befolgen wollen. Es heisst in der Eidesformel nicht bloss, dass wir die Gesetze befolgen, sondern sogar, dass wir sie *streng* befolgen wollen. Nun möchte ich fragen: Ist ein Einziger hier, der behaupten darf, in vorliegendem Falle sei das verfassungsmässige Gesetz streng befolgt worden? Milde ausgedrückt, war es eine laxe Befolgung, meiner Ansicht nach sogar eine strikte Widerhandlung gegen das Gesetz. Nun sollen wir aber die Regierung nicht anders halten, als eine fehlbare Gemeindebehörde. Der Grosse Rath hat die Oberaufsicht über Beide, und der Respekt vor der Regierung — ich verstehe darunter die ganze Regierungsautorität — leidet sicher weniger, wenn die oberste Landesbehörde dem Gesetz zum Recht verhilft, als wenn sie eine ungesetzliche Handlung ungerügt hingehen lässt.

Ich stelle deshalb den Antrag, die beiden Wahlen in Bern und Herzogenbuchsee seien wegen der bekannten ungesetzlichen Anordnungen zu kassiren und es sei der Regierung die Missbilligung des Grossen Rathes auszusprechen.

Endlich habe ich noch ein kurzes Wort zu verlieren in Bezug auf den Antrag der Regierung, eine Revision des Wahlgesetzes und der Wahldekrete vorzunehmen. Es ist das die alte Geschichte, dass wenn ein Gesetz übertreten worden ist, ja nicht diejenigen schuld sind, welche es übertreten haben, sondern das Gesetz soll schuld sein, und dann will man am Gesetz flicken, um das Geschehene zu beschönigen. Auf diese Bahn wollen wir uns nicht begeben. Unser Wahldekret ist, glaube ich, eines der besten in der ganzen Schweiz. Es haben über dasselbe sehr gründliche Berathungen stattgefunden und es ist sehr lehrreich, die Verhandlungen hierüber nachzulesen. Das Dekret wurde in so umsichtiger Weise «gestrahlt» und amendirt, dass man schliesslich Freude an diesem Werk haben konnte. Der Fehler liegt also nicht am Dekret, sondern an der Ausführung. Es wären allerdings schon Wünsche zu äussern — ich hätte auch solche; ich möchte z. B. jeder Einwohnergemeinde eine besondere Urne geben, aber es fragt sich, ob die Herren, welche heute eine Revision wünschen, gerade das im Auge haben; es kämen sehr wahrscheinlich dann ganz andere Veränderungen heraus. Von einer Revision des Wahldekrets wollen wir also abstrahiren! Wenn etwas zu revidiren ist, so muss für den Fall, dass die ungesetzlichen Wahlen gültig erklärt werden, das Dekret in seiner Schlussbestim-

mung abgeändert werden. Der letzte Paragraph lautet nämlich: «Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungstath hat die nöthigen Verordnungen zu dessen Vollziehung zu erlassen.» Wenn Sie die Wahlen gültig erklären, so wollen wir dann sagen: «Der Regierungsrath hat die nöthigen Verordnungen zu dessen *Uebertretung* zu erlassen» (Heiterkeit). Ich habe geschlossen.

Gygax (Bleichenbach). Ich habe nicht die Absicht, das Vorgehen der Regierung zu kritisiren, noch dasselbe zu beloben, da beides von anderer Seite genügend gethan werden wird. Ich kann nur sagen, dass mich das Vorgehen der Regierung verwundert hat, und wenn ich die Sache hätte ändern können, so hätte ich es gethan. Das aber möchte ich bemerken, dass wenn Einer zwei mal das Gleiche thut, es nicht dasselbe ist. In der vorletzten Grossrathssession hat man den Wahlkreis Herzogenbuchsee abgeändert und die liberale Gemeinde Ursenbach von demselben abgetrennt. Nun ist die Wahlkreiseintheilung durch ein Gesetz bestimmt, das die Volksabstimmung passirt hat, die eine grosse Mehrheit für dasselbe ergab. Nun wurde aber durch Dekret die Gemeinde Ursenbach vom Amtsbezirk Wangen abgetrennt und demjenigen von Aarwangen zugetheilt. Logischerweise musste infolge dessen auch der Wahlkreis, dem sie bis jetzt zugehörte, abgeändert werden; allein das hätte durch ein Gesetz geschehen sollen und nicht anders. Unmittelbar vor den Wahlen legte aber der Regierungsrath dem Grossen Rath den Antrag vor, auf dem Dekretswege die Gemeinde Ursenbach vom Wahlkreis Herzogenbuchsee abzutrennen. Es wurde dabei bemerkt, die Sache sei ganz logisch und habe weiter nichts auf sich. Ich habe damals opponirt und beantragt, man möchte auf den Dekretsentwurf nicht eintreten, es sei gefährlich. Und allerdings war es etwas gefährlich; denn wenn die liberale Gemeinde Ursenbach vom Wahlkreis Herzogenbuchsee nicht abgetrennt worden wäre, so sässe der Herrgott Dürrenmatt heute nicht im Grossen Rathe. (Grosse Heiterkeit. Bravorufe.)

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Die Diskussion hat den von mir vorausgesehenen Verlauf genommen, und ich bedaure, dass man den Antrag der Kommission nicht angenommen hat. Die sämtlichen Mitglieder des Grossen Rathes, die der Ansicht der Kommissionsminderheit beigepflichtet haben, verfechten nichts anderes als die Beschwerde der Volkspartei und haben sich nicht darüber ausgesprochen, warum die Wahlverhandlungen kassirt und die *Bürger*, welche daran theilnahmen, gestraft werden sollen wegen einer Gesetzesverletzung, welche die *Regierung* begangen haben soll. Ich bedaure, dass man nicht den Boden der Kommission betrat und sagte: zuerst soll untersucht werden, ob die Regierung gefehlt hat oder nicht, und erst nachher sind die Wahlbeschwerden zu untersuchen.

Man hat nun vorgezogen, diese letztern heute zu erledigen. Herr Dürrenmatt, der vollkommen gesetzeskundig ist und sich so sehr auf den Buchstaben stützt, nimmt aber deswegen doch von dem allgemeinen Grundsatz, dass einem Beklagten Gelegenheit gegeben werden soll, sich zu vertheidigen,

keine Notiz und beantragt, der Regierung die Missbilligung auszusprechen. Es ist das ein ungesetzliches Verfahren, und ich glaube, es als solches bezeichnen zu dürfen. Es wäre jedenfalls besser gewesen, man wäre nach dem Vorschlag der Kommission vorgegangen.

Ich muss nun auf das antworten, was man der Kommission vorgeworfen hat. Es wurde gesagt, man habe mit juristischer Finesse das Gesetz zu umgehen gesucht, wir haben geschworen, die Verfassung und verfassungsmässigen Gesetze streng zu befolgen und werden diesem Eide nun untreu. Ich muss gegen eine solche Zulage protestiren. Wenn wir mit dem Regierungsrath nach eingehender Prüfung der gesetzlichen Bestimmungen dazu kommen, zu sagen: es handelt sich hier um eine Administrativmassregel des Regierungsrathes, für welche er verantwortlich ist, die aber nicht zum Gegenstand einer Wahleinsprache gemacht werden kann; und gestützt darauf beantragen, auf die Wahleinsprachen nicht einzutreten, da wir nicht die *Bürger* für das Vorgehen der *Regierung* bestrafen wollen, so kann man uns nicht den Vorwurf machen, dass wir den geleisteten Eid nicht halten. Es sind das keine juristische Finessen, sondern es ist ein prinzipieller Grundsatz. Hat die Regierung gefehlt, so soll man *sie* dafür verantwortlich machen, nicht aber die *Bürger*, welche gestützt auf eine Verordnung der Regierung ihre Stimme abgaben, strafen und verlangen, dass sie nochmals abstimmen.

Ich gestehe ganz offen, dass wenn ich im Regierungsrath gesessen wäre, ich auch nicht zu einer solchen Vergünstigung gestimmt hätte, und der Regierungsrath wird dieselbe kaum genügend rechtfertigen können. Allein es ist das eine Frage, welche mit den Wahlbeschwerden nichts zu thun hat. Nehmen sie an, die Verordnung des Regierungsrathes werde nicht rechtzeitig publizirt — vielleicht erst 14 Tage vor dem Abstimmungstag — und erst nach der Abstimmung werde Einspruch erhoben, glauben Sie nun, man könne mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen dem Volk erklären, die ganze Verhandlung sei ungültig? Ich glaube, dass kaum jemand das annehmen wird. Aus einem Fehler der Regierung kann nicht ein Grund hergeleitet werden, um gestützt darauf Wahlen der Bürger zu kassiren. Was ist schliesslich das Grundprinzip unseres ganzen Abstimmungs- und Wahlverfahrens? Nichts anderes, als dass der Bürger das Recht hat, seine Stimme abzugeben als Bürger des Staates. Dieses Recht aber will man dadurch verkürzen, dass man sagt: die *Regierung* hat einen Fehler begangen und dafür soll der *Bürger* gestraft werden. Das ist eine Auslegung des Gesetzes, welche ich demselben nicht geben kann.

Der § 31 des Wahldekrets ist meiner Ansicht nach ganz richtig abgefasst, indem er bestimmt, dass nur solche Gesetzwidrigkeiten zum Gegenstand einer Wahleinsprache gemacht werden können, welche auf die eigentliche Wahlverhandlung Bezug haben. Nun kommt man mit der Forderung der Kontinuirlichkeit der Wahlverhandlungen und sagt, es seien zwischen der Abstimmung am Freitag und derjenigen am Sonntag 41 Stunden verflossen. In der That sagt das Wahldekret, dass die Wahlverhandlung von 10 Uhr

vormittags bis 4 Uhr nachmittags stattfinden und während dieser Zeit nicht unterbrochen werden soll. Das war im vorliegenden Falle auch wirklich der Fall. Die Verhandlung am Freitag — abgesehen davon, ob die Regierung das Recht hatte, eine solche anzuordnen oder nicht — war eine einheitliche. Es wurde ein besonderes Protokoll aufgenommen; der Wahlausschuss war anwesend; nach Schluss der Stimmabgabe wurden die Urnen geöffnet und das Resultat festgestellt. Die Versammlung am Freitag war also vollständig kontinuierlich, ebenso die am Sonntag. Allerdings haben zwei Verhandlungen stattgefunden; allein es war jede eine für sich völlig abgeschlossene. Die Forderung der Kontinuirlichkeit wurde zu dem Zwecke aufgestellt, damit nicht in den Pausen dies oder jenes mit den Urnen vorgenommen werde und zum Beispiel Zettel ausgetauscht werden können. Das konnte nun im vorliegenden Fall nicht vorkommen; denn jede der beiden Verhandlungen war eine einheitliche und kontinuierliche.

Endlich möchte ich nochmals darauf aufmerksam machen, dass wir streng unterscheiden sollen zwischen der Beschwerde gegen den Regierungsrath und dem was uns im Moment zur Behandlung vorliegt. Es handelt sich um die Frage, ob jene Verordnung des Regierungsrathes vom 3. Juli zum Gegenstand einer Wahleinsprache gemacht werden kann oder nicht. Deshalb treffen auch die citirten Beispiele nicht zu. Wenn im Wahlkreise Guggisberg an eine Reihe von Bürger keine Stimmkarten ausgetheilt wurden und diese Bürger mit andern Karten stimmten, so waren das Unregelmässigkeiten, welche die Wahlverhandlung selbst betreffen, nicht aber die vorher vom Regierungsrath erlassene Verordnung. Deshalb war der Grosse Rath auch der Ansicht, man solle eine solche Gesetzwidrigkeit rügen. Ganz gleich verhielt es sich im Wahlkreis Wahlern. Auch dort fanden Unregelmässigkeiten statt, die sich auf die Wahlverhandlung selbst bezogen, nicht auf die Verordnung des Regierungsrathes, und wurden deshalb die Wahlen kassirt.

Wenn ich sage: hat die Regierung, als sie jenen Beschluss fasste, einen Fehler begangen, so ist sie vom Grossen Rathe auf dem gesetzlichen Wege verantwortlich zu machen, der einzelne Bürger aber soll dieses Fehlers der Regierung wegen nicht gestraft werden, so befinde ich mich auf streng gesetzlichem Boden. Unregelmässigkeiten bei der Wahlverhandlung selbst sind in Bern und Herzogenbuchsee keine vorgekommen. Die stimmberechtigten Sänger haben, gestützt auf jene Verordnung der Administrativbehörde, von deren Gültigkeit sie überzeugt sein mussten, und die auch noch nicht angefochten worden war, ihr Stimmrecht ausgeübt, und nicht sie sollen es entgelten, falls jene Verfügung der Regierung eine ungesetzliche war.

Dies ist der Standpunkt der Kommission, und ich glaube denselben verantworten zu können, auch mit Rücksicht auf den Eid, welchen wir abgelegt haben.

Egger. Der Herr Berichterstatter der Kommission bemerkt, es seien in Bern und Herzogenbuchsee keine Unregelmässigkeiten vorgekommen. Allein in der Stadt Bern haben denn doch solche stattge-

fundem. Die Stadt Bern bildet bekanntlich drei Wahlkreise; sämmtliche Sänger der Stadt haben aber im nämlichen Lokal gestimmt. Damit ist bewiesen, dass auch während der Wahlverhandlungen Unregelmässigkeiten vorkamen, und fällt also die Argumentation des Herrn Bühlmann dahin.

Scheurer, Regierungsrath. Ich fühle mich verpflichtet, mich in der Sache auch auszusprechen, weil nach allem, was über die betreffenden Verhandlungen des Regierungsrathes bekannt geworden ist und nach dem, was heute hier verhandelt wurde, um mein Haupt und dasjenige des verehrten Herrn Kollegen v. Steiger ein falscher und unverdienter Glorienschein verbreitet wird. Man könnte meinen, der Regierungsrath bestehe aus zwei Gruppen: aus zwei Gerechten und dem Rest von Ungerechten (Heiterkeit). Das ist nicht richtig! Auch wir, die wir uns in der Minderheit befanden, « sind allzumal Sünder und ermangeln des Ruhms » (Heiterkeit); denn bei andern Anlässen haben wir anders gestimmt, als diesmal. Es ist nicht das erste mal, dass man sich Abweichungen vom Wahlgesetz erlaubt. Es wurde Ihnen mitgetheilt, dass man Schützengesellschaften bewilligte, schon um 7 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens zu stimmen. Im Jahre 1883 hat man den stimmberechtigten Bürgern der Montagne du Droit de Sonvillier et de la Chaux d'Abel in der Gemeinde Sonvillier, in stricktem Gegensatz zum Wortlaut des Gesetzes, bewilligt, eine eigene Urne aufzustellen, und ich erinnere mich, dass der Regierungsrath damals einstimmig war und niemand opponirte. Wenn also gegenüber den Vorschriften des Wahlgesetzes gefehlt worden ist, so haben sich der Widerhandlung gegen das Gesetz sämmtliche Mitglieder des Regierungsrathes schuldig gemacht.

Dass ich diesmal bei der Minderheit war, dazu bewogen mich hauptsächlich opportunistische Gründe. Man hat es allerdings schon bewilligt, am Morgen bereits vor 10 Uhr zu stimmen; man hat einer Schaar von Schwingern erklärt, man könne auf ihr Gesuch, am Tage vorher stimmen zu können, nicht eintreten, hat ihnen dann aber offiziös mitgetheilt: macht es nur, es wird deshalb keine Beschwerde eingereicht werden. Allein den Sängern von Bern — anfänglich lag nur von diesen ein Gesuch vor — zu bewilligen, bereits zwei Tage früher die Stimme abgeben zu dürfen, das schien mir denn doch etwas zu weit zu gehen; denn so würde man dahin kommen, dass man schon acht Tage vorher die Stimmabgabe gestatten und jedem, der in den « welschen Heuet » will, bewilligen muss, vorher abzustimmen (Heiterkeit). Der Qualität nach allerdings ist die Gesetzesverletzung die gleiche, ob man die gesetzliche Frist um zwei Stunden verlängere oder um einen oder zwei Tage.

Ich habe mir ferner gesagt: wenn die Sänger von Bern abgewiesen werden, so können sie nicht reklamiren und sagen, das sei ein ungesetzlicher Beschluss des Regierungsrathes, sondern sie müssen anerkennen, dass die Regierung streng nach Gesetz verfuhr. Die Herren Sänger würden Einem allerdings bei der Begegnung saure Gesichter gemacht haben (Heiterkeit), allein das hätte man nicht beachtet; denn man ist an saure Gesichter gewöhnt (Heiterkeit). Umgekehrt stellte ich mir vor, es werden, wenn dem Berner-gesuche entsprochen werde, demselben noch andere

folgen — was dann wirklich der Fall war — und es werde die Bewilligung in Bern, wo die Parteiverhältnisse so zugespitzt sind, Anlass zu einer Beschwerde geben und im Grossen Rathe zu einer Zänkereien führen, die materiell keinen Werth hat und die kostbare Zeit vorwegnimmt. Für solche parteipolitische Zänkereien habe ich aber absolut kein Verständniss und auch das Volk hat gegenwärtig dafür keines. Die Geister platzen aufeinander in sozialen und finanz-politischen Fragen; auf diesen Gebieten soll man arbeiten und sich reiben, die parteipolitischen Flunkereien der vierziger und fünfziger Jahre aber haben je länger je weniger Berechtigung und mir sind sie ein Gräuel. Weil ich nun diese Zänkereien kommen sah, so sagte ich: wir wollen einfach die Sänger abweisen und «taub» werden lassen, wenn sie wollen; wir befinden uns wohler, wenn wir uns die allfälligen Folgen von vornherein vom Leib halten.

Nun ist heute die Frage die: wie ist die Angelegenheit am besten und zur allgemeinen Zufriedenheit zu erledigen? Ich bin der Ansicht, man solle diejenige Praxis weiter verfolgen, welche vom Regierungsrath und dem Grossen Rath seit Langem befolgt wurde. Der gegenwärtige, im Jahre 1878 neugewählte und seither zum guten Theil in der Regierung verbliebene Regierungsrath hat diese Praxis nicht angefangen, sondern es kam ähnliches schon früher vor, und der Grosse Rath hatte sich schon früher mit solchen Fragen zu befassen. Ich erinnere mich, dass der Regierungsrath anfangs der Siebenziger Jahre, kurze Zeit nach dem Inkrafttreten des Wahlgesetzes, diesem Gesetz zuwider den Bürgern von Allermee und Tüscherz bewilligte, in Tüscherz stimmen zu können. Gegen eine solche Wahlverhandlung wurde Beschwerde geführt, dieselbe aber vom Grossen Rathe abgewiesen und die Wahl sanktionirt. Allerdings erliess der Grosse Rath hernach ein Dekret, in welchem er das Verhältniss reglirte. Das Gleiche that er später bezüglich der Ortschaften Jens und Merzigen. Für diese wurde ebenfalls auf die Bewilligung des Regierungsrathes hin — dem Gesetz zuwider, kann man sagen — eine Urne aufgestellt und wurde vom Grossen Rath dieser Bewilligung erst nachträglich auf dem Dekretswege die Sanktion ertheilt.

Ich glaube nun, der Grosse Rath sollte im gegenwärtigen Fall das Gleiche thun und sagen: es hat sich das Bedürfniss herausgestellt, dass man Ausnahmen von der strengen Vorschrift, dass nur Sonntags von 10 bis 4 Uhr gestimmt werden dürfe, gestattet. Dass es wirklich Fälle geben kann, wo die strikte Innehaltung des Gesetzes zur grössten Ungerechtigkeit wird, darüber wird jedermann einverstanden sein. Es ist in dieser Beziehung an Elementarereignisse erinnert worden, allein es kann nicht nur physische sondern auch moralische Nöthigungen geben. Eine solche moralische Nöthigung liegt heute vor. Wenn ein grosser Gesangsverein, wie die Liedertafel Bern, an einem eidgenössischen Sängerfest angemeldet und moralisch zu gehen genöthigt ist, so können nicht einzelne Mitglieder erklären: wir müssen daheim bleiben, um unser Stimmrecht auszuüben, sondern sie sind moralisch verpflichtet, am Feste theil zunehmen und auf ihr

Stimmrecht zu verzichten. Derartigen Verhältnissen sollte deshalb Rechnung getragen werden können.

Noch in anderer Richtung sind Gesetz und Dekret zu eng. Es besteht die Vorschrift, dass in jeder Wahlgemeinde nur *eine* Urne aufgestellt sein soll. Das Bedürfniss hat aber dahin geführt, mehrere Urnen aufzustellen, ja es ist dieses Bedürfniss so gross, dass gegenwärtig eigentliche Petitionen beim Regierungsrath liegen, es möchte derselbe bewilligen, dass in grossen Gemeinden, namentlich in solchen, wo mehrere Einwohnergemeinden bestehen, mehrere Urnen aufgestellt werden können. Es ist dies ein Begehren, das nach meinem Dafürhalten berechtigt ist; allein es kann demselben nur durch Abänderung der betreffenden Vorschriften entsprochen werden.

Meine Ansicht wäre also die, es sollte das bisherige Verfahren beibehalten und die Verfügung, welche der Regierungsrath aus praktischen Gründen getroffen hat, vom Grossen Rath genehmigt, zugleich aber auch der Regierungsrath beauftragt werden, die seit Jahren mehr oder weniger ungesetzlich existirenden Verhältnisse dadurch gesetzlich zu machen, dass er eine Vorlage betreffend Aenderung der bisherigen Bestimmungen einbringen möchte. Auf diese Weise wird einerseits dafür gesorgt, dass der Sache nicht grössere Wichtigkeit beigelegt wird, als sie hat und dass nicht bereits bei Beginn der Arbeitsperiode des Grossen Rathes ein Parteigezänk und eine Verfeindung Platz greift; andererseits werden durch eine gesetzliche Regulirung dieser Verhältnisse in Zukunft solche Beschlüsse des Regierungsrathes überflüssig.

Ich will mir schliesslich noch ein Wort erlauben über die heute stark betonte Gesetzlichkeit, den Eid, den man leistete und die angebliche Verletzung desselben. Man kann in der ganzen Frage einen idealen Standpunkt einnehmen und einen mehr der Wirklichkeit entsprechenden. Man kann sich auf den Boden begeben, dass ein Gesetz nun einmal so und so laute und jede kleine Abweichung eine Ungesetzlichkeit, ein Eidbruch sei. Auf der andern Seite aber weiss der Praktiker, dass kein Gesetz so ist, dass man über dessen Sinn und Inhalt nicht verschiedener Ansicht sein könnte, und es ist nicht zulässig, dass man dann diejenigen, welche der abweichenden Ansicht sind, der Ungesetzlichkeit beschuldete. Herr Gyax hat von einem Fall gesprochen, der nach meiner Ansicht sehr zutreffend ist. Laut *Gesetz* gehörte bisher die Gemeinde Ursenbach zum Wahlkreis Herzogenbuchsee, wurde aber letzthin von demselben durch ein blosses *Dekret* getrennt. Nun kann man auch fragen: wie kommt man dazu, durch ein blosses Dekret ein Gesetz abzuändern? Die Minderheit im Regierungsrathe sagte: ein Gesetz muss durch ein Gesetz abgeändert werden. Zu dieser Minderheit gehörte Herr Justizdirektor Egli, der damals auch hätte sagen können: ich bin der Gerechte; ihr andern seid die Sünder. Die Mehrheit des Regierungsrathes aber fand, nachdem die Gemeinde Ursenbach vom Amtsbezirk Wangen auf gesetzlichem Wege abgetrennt und einem andern Amtsbezirk zugetheilt worden sei, ergebe es sich aus Sinn und Geist der gesetzlichen Vorschrift, und die Natur der Sache bringe es mit sich, dass Ursenbach auch vom Wahlkreis Herzogenbuchsee losgelöst und mit einem andern

vereinigt werden müsse. Es stunden sich also zwei verschiedene Standpunkte gegenüber, und hätte man auch sagen können: die eine Auffassung ist eine gesetzliche, die andere eine eidbrüchige. Ich glaube aber, die Herren Grossräthe werden die Sache anders ansehen und sagen: es handelte sich nur um eine besondere Art und Weise der Auslegung des Gesetzes, auf der einen Seite galt der todte Buchstabe, auf der andern das Hineinbringen von Sinn und Geist. — Ich wiederhole: bei Berathung jenes Dekrets über die Abänderung des Wahlkreises Herzogenbuchsee war ich der Sünder, und solche, welche heute Sünder sein sollen, waren damals Gerechte.

Ich möchte Ihnen also meinerseits empfehlen, den Antrag der Regierung anzunehmen, die Wahlen also zu validiren, gleichzeitig aber den Regierungsrath zu beauftragen, in nächster Zeit eine Vorlage über Abänderung des Wahlgesetzes und der zugehörigen Dekrete vorzulegen, wonach das bisher ausgeübte Verfahren dann in Zukunft ein gesetzliches ist.

(Lebhafte Schlussrufe).

Präsident. Herr Dürrenmatt hat das Wort zur Berichtigung.

Dürrenmatt. Herr Gyax lässt durchblicken, ich sei selbst infolge einer Ungesetzlichkeit an diesem Platze. Ich will das nicht genauer untersuchen, glaube aber, dass der Wahlkreis Herzogenbuchsee unter Umständen nicht 38 Jahre lang mit mir Geduld hätte, wie es die Bleienbacher schon gemacht haben (Bravo). Indessen muss ich doch anbringen, auch wenn ich mich nicht in Uebereinstimmung mit dem sehr gesetzeskundigen Herrn Finanzdirektor befinden sollte, dass jener Beschluss des Grossen Rathes betreffend Abänderung des Wahlkreises Herzogenbuchsee ein durchaus gesetzlicher war. Zur Lostrennung der Kirchgemeinde Ursenbach vom Wahlkreise Herzogenbuchsee war der Grosse Rath vollständig kompetent, gestützt auf § 7 des Wahlgesetzes vom Jahr 1869. In diesem Paragraphen heisst es: «Durch Dekret werden näher bestimmt: 2) Die Eintheilung des Staatsgebietes in politische Versammlungen.» Der Erlass jenes Dekrets war also dem Grossen Rathe durch das Gesetz zugewiesen, und er musste dasselbe erlassen, weil der Zustand des Wahlkreises den gesetzlichen Anforderungen nicht mehr entsprach. Die Aenderung musste also erfolgen auf Grund gesetzlicher Nöthigung und nicht bloss nach Sinn und Geist des Gesetzes.

Scheurer, Regierungsrath. Nur eine kurze Bemerkung gegenüber Herrn Dürrenmatt! Der § 7 des Wahlgesetzes lautet allerdings so, wie ihm Herr Dürrenmatt anführte, allein er handelt von *politischen Versammlungen* und nicht von *Wahlkreisen*, während der erwähnte Vorgang eben eine Wahlkreisänderung war; das ist der Unterschied.

Was das Kompliment betrifft, dass ich sehr gesetzeskundig sei, so muss ich dasselbe insoweit ablehnen, als ich behaupten darf, Herr Justizdirektor Eggi, der in jener Frage anderer Ansicht war, sei von Haus aus der bessere Jurist; auch hatte er durch seine Thätigkeit im Obergericht bessere Gelegenheit, sich auszubilden, als ich im Regierungsrath. Trotz-

dem hatte er die strengere Ansicht und ich die praktischere. Es beweist das wieder, dass man über die gleiche Frage verschiedener Ansicht sein und sich gleichwohl in guten Treuen auf dem Boden des Gesetzes bewegen kann.

v. *Wattenwyl* (Oberdiessbach), schliesst sich dem Antrage des Herrn Elsässer an.

Der *Präsident* schliesst die Diskussion und bemerkt im weitem noch Folgendes: Sie haben die allgemeine Beschwerde, welche beantragt, es sei der Regierung der Tadel auszusprechen, an die Regierung und die Bittschriftenkommission gewiesen. Nun wird auch aus der Mitte des Rathes ein ähnlicher Antrag gestellt und ich halte dafür, es sei ein solcher zulässig, sei es in der milden Form, wie sie Herr Elsässer beantragt, sei es in der schärfern Weise, wie Herr Dürrenmatt es thun will. Es resultiren solche Anträge, wenn sie aus der Mitte des Grossen Rathes kommen, aus dem Beaufsichtigungsrecht des Grossen Rathes über die Regierung. Etwas anderes ist es, wenn von aussen her eine Beschwerde gegen die Regierung einlangt und ein Tadel beantragt wird. In diesem Falle muss dann das von der Kommission beantragte Verfahren eingehalten werden. Stellt jedoch bei Behandlung eines Gegenstandes im Grossen Rathe ein Mitglied desselben einen Tadelantrag gegenüber der Regierung, so halte ich denselben für formell zulässig. Sollte jemand eine andere Auffassung haben, so werde ich darüber abstimmen lassen. Unter allen Umständen ist der Antrag des Herrn Elsässer lässig.

Eine andere Meinungsäusserung macht sich nicht geltend und ist somit kein gestellter Antrag in Bezug auf seine Zulässigkeit bestritten.

Dürrenmatt beantragt, dass die Hauptabstimmung über Validirung oder Nichtvalidirung der Wahlen unter Namensaufruf stattzufinden habe, welcher Antrag von der reglementarisch nöthigen Anzahl Mitglieder unterstützt wird.

Abstimmung.

I. *Eventuell*, für den Antrag Dürrenmatt, die Wahlen zu kassiren (gegenüber dem Antrag Elsässer v. Wattenwyl auf Kassation der Wahlverhandlungen am Freitag) Minderheit.

Definitiv, für Validirung der Wahlen nach Antrag der Regierung und der Kommission 170 Stimmen, nämlich die Herren:

Aebi, Aegerter, Affolter, v. Allmen, Ambühl, Anken, Bailat, Baumann, Belrichard, Benz, v. Bergen, Berger (Reichenbach), Berger (Thierachern), Bertholet, Beutler, Biedermann, Bigler, Blatter, Blösch, Boéchat, Bourquin, Brunner, Bühler, Bühlmann, Bürgi (Bern), Bürgi (Aarberg), Burger, Burkhalter, Burkhardt, Bütigkofer, Cüenin, Demme, Dubach, Etter, Farny, Freiburghaus (Mühleberg), Freiburghaus (Neuenegg), Frutiger, Furi, Gasser, Geiser, Gerber (Steffisburg), Gerber (Unterlangenegg), Guenat, Guggisberg, Gyax (Bleienbach), Habegger (Bern), Hänni, Hari, Haslebacher, Hauert, Hegi, Herzog, Hess, Hiltbrunner, Hirschi, Hofmann, Hofstetter, Houriet, Hunziker,

Jenni, Imer, Jolissaint, Iseli (Rapperswyl), Kaiser (Büren), Kaiser (Grellingen), Kaiser (Delsberg), Kernen, Kipfer, Klaye, Klein, Kobel, Krenger, Kunz, Lehmann (Karl), Lehmann (Wilhelm), Leuch, Liechti, Lienhard, Linder, Locher, Mägli, Marchand (Renan), Marchand (St. Immer), Marti (Bern), Marti (Lyss), Mathey, Maurer, Meister, Meier, Michel, Mosimann, Müller (Tramelan), Müller (Bern), Nägeli, Naine, Neiger, Neuenschwander, Nussbaum (Rünkhofen), Nussbaum (Worb), Péteut (Münster), Rätz, Rebmann, Reichel, Reichen, Reichenbach, Rellstab, Rem, Renfer, Rieben, Rieder, Riser, Robert, Robert-Tissot, Romy, Roth (Adolf), Röthlisberger, Sahli, Scherz (Inselverwalter), Scherz (Fürsprecher), Schindler, Schlatter, Schmalz, Schmid (Burgdorf), Schmid (Laupen), Schmid (Wimmis), Schneeberger (Orpund), Schneeberger (Schorren), Schüpbach, Schürch, Spring, Stämpfli (Zäziwyl), Stämpfli (Schwanden), Stauffer, Steffen (Madiswyl), Stegmann, Steiner, Sterchi, Stettler (Felix Samuel), Stettler (Christian), Stettler (Bern), Stoller, Stotzinger, Streit, Stucki (Ins), Tèche, Trachsel (Rudolf), Trachsel (Kaspar), Tüscher (Aarberg), Tüscher (Limpach), Ueltschi, Voisin, Walther, Weber (Biel), Weber (Langenthal), v. Werdt, Weremuth, Wiedmer, Wieniger, Will, Wolf, Würsten, Zaugg, Zehnder, Zingg (Diessbach bei Büren), Zingg (Erlach), Zingg (Busswyl bei Melchnau), Zollinger, Zürcher, Zyro.

Für den eventuell angenommenen Antrag Elsässer v. Wattenwyl (Kassation der Wahlverhandlungen vom Freitag) 67 Stimmen, nämlich die Herren:

Arm, Ballif, Boivin, Boivin, v. Büren, Burren, Choquard, Dähler, Daucourt, Déboeuf, Dürrenmatt, Egger, Eggimann, Elsässer, v. Erlach, Fattet (Pruntrut), Fattet (St-Ursanne), Flückiger, Folletête, Gerber (Bern), Gigon, Glaus, Glauser, Gouvernon, Grandjean, Grenouillet, v. Gross, v. Grünigen, Gygax (Bütigkofen bei Kirchberg), Habegger (Zollbrück), Hennemann, Hofer (Hasli bei Burgdorf), Hofer (Oberdiessbach), Hofer (Oberönz), Hornstein, Hostettler, Jenzer, Jobin, Iseli (Grafenried), Knechtenhofer, Knuchel, Kohler, Koller, Kuster, Lüthi (Rüderswyl), Lüthi (Gümligen), Marschall, Marthaler, Morgenthaler, Péteut (Roches), Prêtre, Reber, Rolli, Roth (Friedrich), Seiler, Sommer (Jakob), Sommer (Friedrich), Steffen (Heimiswyl), Steinhauer, Stucki (Niederhünigen), Viatte, Wälchli, v. Wattenwyl (Oberdiessbach), v. Wattenwyl-v. May, v. Wattenwyl (Uttigen), v. Wattenwyl (alt-Regierungsrath), Wermeille.

II. Für den Antrag der Regierung auf Revision des Wahlgesetzes und der zudienenden Dekrete

181 Stimmen.

Dagegen nach Antrag Dürrenmatt 1 Stimme.

III. *Eventuell*, für den Antrag Dürrenmatt, der Regierung die Missbilligung auszusprechen (gegenüber dem Antrag Elsässer, der Regierung die Weisung zu geben, keine solche Bewilligung mehr zu ertheilen) . . . Minderheit.

Definitiv, für keinerlei Aeusserung gegenüber der Regierung 133 Stimmen.

Für den eventuell angenommenen Antrag Elsässer 69 Stimmen.

Mittheilung des Resultats der Obergerichterwahlen.

(Siehe Seite 301 hievov.)

Bei 230 Stimmenden haben erhalten:			
Herr Lerch,	} bish. Obergerichter	223	Stimmen.
» Egger,		213	»
» Teuscher,		211	»
» Stooss, Samuel,		226	»
» Schwab,		203	»
» Frêne,		223	»
» Harnisch,		219	»
» Simonin,		220	»
» Thorman (Bern)	19	»	

Es sind somit die im Austritt befindlichen 8 Mitglieder des Obergerichts wiedergewählt.

Wahl des Obergerichtspräsidenten.

Bei 216 Stimmenden wird gewählt:

Herr *Leuenberger*, der bisherige, mit 209 Stimmen.

Wahl zweier Obergerichtssuppleanten.

Bei 217 Stimmenden werden gewählt:

Herr Fürsprecher *Bühlmann*, in Höchstetten, der bisherige, mit 207 Stimmen, und

Herr Fürsprecher *Kernen*, in Bern, der bisherige, mit 198 Stimmen.

Es werden hierauf ausgetheilt die Stimmzettel für die *Wahl eines Kantonalbankpräsidenten* und die *Wahl der Regierungstatthalter*.

Die zu Mitgliedern des Grossen Rathes neugewählten Herren

E. Müller, Apotheker in Bern,

Dr. Schenk, Bandagist in Bern,

R. F. Küpfer, Apotheker, in Herzogenbuchsee, leisten hierauf den verfassungsmässigen Eid.

Auf Antrag des *Präsidiums* wird mit 109 Stimmen auf 3¹/₂ Uhr eine Nachmittagssitzung anberaumt. 101 Stimmen fallen auf den Antrag des Herrn *Rebmann*, statt einer Nachmittagssitzung morgen noch eine Sitzung abzuhalten.

Dekretsentwürfe

über

die Entschädigung der Mitglieder der Kantonalbankbehörden und die Besoldungen der Beamten der Kantonalbank

und über die

Amtsbürgschaften der Beamten der Kantonalbank.

(Siehe diese Dekretsentwürfe unter Nr. 23 und 24 der Beilagen zum Tagblatt von 1886.)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 13 des neuen Gesetzes über die Kantonalbank schreibt in Ziff. 2 vor, dass folgende Befugnisse durch den Grossen Rath ausgeübt werden: «Die Festsetzung der Obliegenheiten und Befugnisse der Verwaltungsorgane, soweit sie nicht durch das Gesetz geregelt sind, der Entschädigungen der Mitglieder der Bankbehörden und der Besoldungsgrenzen, sowie auch die Kauttionen der Bankbeamten in einem zu erlassenden Dekret.» Heute nun legt der Regierungsrath zwei Dekrete vor, das eine über die Amtsbürgschaften der Beamten der Kantonalbank, das andere über die Entschädigung der Mitglieder der Kantonalbankbehörden und die Besoldungen der Beamten der Kantonalbank. Dagegen liegt nichts vor über die Obliegenheiten und Befugnisse der Verwaltungsorgane. Diese letztere Vorlage konnte nicht gemacht werden, weil die der Regierung zur Verfügung stehende Zeit zur Vorbereitung der Vollziehung des neuen Gesetzes nur eine kurze war. Die Volksabstimmung fand erst im Mai statt und hernach kam die unfruchtbare Zeit, wo die Periode der alten Regierung abgelaufen war und jeweilen bis zur Neuwahl ein Interregnum besteht, wo man überhaupt im Zweifel ist, ob die Regierung berechtigt sei, während desselben eine Thätigkeit zu entfalten. Zudem stunden der Regierung keine Organe zur Verfügung, um diese sehr weitschichtige Arbeit und die Entwerfung der bezüglichen Reglemente, für welche es besonderer Spezialkenntnisse im Bankfache bedarf, zu fördern. Man konnte sich natürlich nicht wohl an den dormaligen Direktor der Kantonalbank und ebenso auch nicht an Privatbanquiers wenden, sondern man wird dazu die eigenen Organe des Staates und der Kantonalbank verwenden müssen, und diese sind: der Bankpräsident, der Bankrath, die Bankdirektoren, alles Personen, welche noch nicht gewählt sind. Es kann deshalb diese Hauptvorlage über die Obliegenheiten und Befugnisse der Verwaltungsorgane mit viel mehr Sachkenntniss gemacht werden, wenn alle neuen Beamten gewählt sind und sich vielleicht bereits etwas in die Praxis hineingelebt haben.

Nun aber ist es die höchste Zeit, dass wenigstens in *einer* Beziehung vorgegangen wird, da der Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes, nämlich der 1. September, mit schnellen Schritten herannaht. So schnell wie möglich muss die Wahl des Bankpräsidenten vorgenommen werden und steht deshalb heute diese Wahl auf dem Traktandenverzeichniss. Sodann muss der Bankrath gewählt werden, welche Wahl der Regierungsrath in den näch-

sten Tagen vornehmen wird, und endlich müssen die eigentlichen Bankbeamten zur Anmeldung ausgeschrieben und die betreffenden Wahlen vom Bankrath im Laufe des August vorgenommen werden, damit die Gewählten auf 1. September in Funktion treten können. Um nun aber diese Stellen aus schreiben zu können, muss bekannt gegeben werden können, wie hoch die Besoldungen und wie hoch die Amtsbürgschaften sich belaufen. Es ist deshalb nöthig, dass vom Grossen Rath unverzüglich bezügliche Beschlüsse gefasst werden. Die heutigen Vorlagen nun haben nur eine ganz vorübergehende Bedeutung, und es werden die beiden Dekrete wieder aufgehoben werden durch das einheitliche Dekret, das möglichst schnell, gemäss § 13 des Gesetzes, dem Grossen Rathe vorgelegt werden wird. Die Regierung gibt deshalb gerne zu, dass das, was hier vorliegt in Bezug auf die Entschädigung der Mitglieder der Bankbehörden, die Besoldungen der Bankbeamten und die zu leistenden Amtsbürgschaften, nicht das Richtige sein mag, sondern dass man später, wenn man mehr Zeit, Musse und Erfahrung hat, etwas Besseres vorschlagen können. Die Regierung hat sich darauf beschränkt, etwas vorzulegen, das ungefähr dem gegenwärtigen Zustande angepasst ist; später wird man das Verhältniss besser reguliren können.

Namens der Regierung möchte ich Ihnen beantragen, die beiden Dekrete im ausgeführten Sinne, das heisst als provisorische Nothbehelfe, in globo zu genehmigen.

Marti (Bern), Berichterstatter der Kommission. Nachdem der Herr Berichterstatter der Regierung Ihnen mitgetheilt hat, dass die Regierung diese Dekrete nur als Nothbehelfe ansehe und später ein einheitliches Dekret vorgelegt werde, kann ich mich kurz fassen.

Nach § 13 des Kantonalbankgesetzes gehört zu den Befugnissen des Regierungsrathes: «Die Festsetzung der Obliegenheiten und Befugnisse der Verwaltungsorgane, soweit sie nicht durch das Gesetz geregelt sind, der Entschädigungen der Mitglieder der Bankbehörden und der Besoldungsgrenzen, sowie auch der Kauttionen der Bankbeamten.» Ich habe erwartet, dass die Regierung eine einheitliche Vorlage machen werde; nun hat Ihnen aber der Herr Finanzdirektor mitgetheilt, es habe ihm an den nöthigen Hilfsmitteln gefehlt, um ein Organisationsreglement auszuarbeiten, es müsse zuerst die Wahl des Bankpräsidenten, des Bankraths und der Direktoren erfolgen; da aber auf 1. September die neue Organisation der Bank in's Werk gesetzt werden müsse, so sei man genöthigt, sich mit einem provisorischen Besoldungsdekret zu behelfen, um darauf gestützt das Personal der Bank neu wählen zu können. Sofort nachdem die Regierung dann den Bericht der Bankbehörden angehört haben werde, werde sie dann dem Grossen Rathe eine vollständige und definitive Vorlage bringen. Die Sache ist also so verstanden, dass Sie heute, ohne auf die Einzelheiten einzutreten, die beiden Dekrete genehmigen, damit die Regierung in der Organisation der Bank nicht aufgehalten ist, und dass dann in nächster Zeit ein einheitliches Dekret vorgelegt wird, durch das die beiden vorliegenden Dekrete wieder ausser Kraft gesetzt werden.

Die Kommission empfiehlt Ihnen die Genehmigung der vorliegenden Entwürfe, jedoch habe ich den Auftrag, darauf aufmerksam zu machen, dass wenn Ihnen die Kommission auch diesen Antrag stellt, sie sich damit keineswegs mit dem Inhalt der beiden Dekrete einverstanden erklärt, namentlich nicht mit demjenigen über die Entschädigung der Mitglieder der Bankbehörden und die Beamtenbesoldungen. Was die Entschädigung der Bankbehörden anbelangt, so ist die Kommission der Ansicht, es solle der Bankpräsident nicht mit Taggeldern, sondern mit einer runden Summe entschädigt werden; wie hoch sich dieselbe belaufen soll, ist Sache der Diskussion. Was die Besoldungen der Bankbeamten anbelangt, so herrschte in der Kommission die Meinung vor, es sei mit den ausgesetzten Besoldungen nicht möglich, diejenigen Leute zu finden, welche nöthig sind, um sie an die Spitze einer so grossen Bank stellen zu können. Was ferner den Inspektor anbelangt, so ist die Kommission der Ansicht, es sei derselbe kein Bankbeamter, sondern ein Beamter der Regierung, und es gehöre die Festsetzung seiner Besoldung sachlich nicht in das vorliegende Dekret. Will man aber dennoch seine Besoldung hier festsetzen, so ist die Kommission doch absolut nicht in der Lage, sagen zu können, ob die ausgesetzte Besoldung von Fr. 5000—6000 zu hoch oder zu niedrig ist; denn man muss zuerst wissen, was die Regierung mit dem Inspektor machen will. In Bezug auf die andern Besoldungen verhält es sich ungefähr gleich: man sollte zuerst die Kompetenzen und Befugnisse, etc., kennen.

Gleichwohl wird Ihnen von der Kommission die Annahme der beiden Dekrete empfohlen, damit die Regierung weiter vorgehen kann. Der erste Akt der neuen Bankbehörden wird dann sein, mit der Regierung eine neue einheitliche Vorlage auszuarbeiten. In diesem Sinne schlage ich Ihnen vor, die beiden Dekrete in globo anzunehmen.

Angenommen.

Es werden noch die Stimmzettel für die Wahl des *Staatsschreibers* und der *Gerichtspräsidenten* ausgetheilt und wieder eingesammelt, und wird die Sitzung nachher geschlossen

um 1³/₄ Uhr.

Für die Redaktion:

Rud. Schwarz.

Nachmittagssitzung.

um 3¹/₂ Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Ritschard*.

Der *Präsident* macht nach Eröffnung der Sitzung Mittheilung von folgenden Wahlergebnissen:

Wahl des Kantonalbankpräsidenten.

Von 216 Stimmenden haben erhalten:

Herr Kuert, Gemeinderath in Bern 146 Stimmen,
» Stämpfli, Grossrath in Bern 45 »
Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist somit Herr *Kuert*, Gemeinderath in Bern.

Wahl des Staatsschreibers.

Bei 166 Stimmenden wird gewählt:

Herr G. *Berger*, der bisherige, mit 150 Stimmen.
Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Regierungsstatthalterwahlen.

(Die Vorschläge der Amtsbezirke und des Regierungsrathes finden sich in den Beilagen zum Tagblatte von 1886, Nr. 20.)

Es sind im ersten Wahlgange bei 221 Stimmenden gewählt:

Aarberg.

Herr Niklaus *Bucher*, der bisherige, mit 212 Stimmen.

Aarwangen.

Herr Gottlieb *Geiser*, der bisherige, mit 211 Stimmen.

Bern.

Herr Armand v. *Werdt*, der bisherige, mit 211 Stimmen.

Biel.

Herr Jakob *Wyss*, der bisherige, mit 172 Stimmen.

Büren.

Herr Fritz *Schwab*, der bisherige, mit 211 Stimmen.

Burgdorf.

Herr Jakob *Bütikofer*, Notar, in Alchenflüh, mit 211 Stimmen.

Courtelary.

Herr Jérôme *Desvoignes*, der bisherige, mit 197 Stimmen.

Delsberg.

Herr Joseph *Erard*, der bisherige, mit 198 Stimmen.

Erlach.

Herr Jakob *Trafélet*, der bisherige, mit 207 Stimmen.

Fraubrunnen.

Herr Ulr. *Burkhalter*, der bisherige, mit 210 Stimmen.

Freibergen.

Herr Joh. *Bouchat*, der bisherige, mit 141 Stimmen.

Frutigen.

Herr Dl. *Jungen*, der bisherige, mit 199 Stimmen.

Interlaken.

Herr Jak. *Ritschard*, der bisherige, mit 208 Stimmen.

Konolfingen.

Herr Friedrich *Lenz*, der bisherige, mit 200 Stimmen.

Laufen.

Herr Martin *Federspiel*, der bisherige, mit 176 Stimmen.

Laupen.

Herr Friedrich *Maurer*, Amtsnotar, in Laupen, mit 192 Stimmen.

Münster.

Herr Louis *Péteut*, der bisherige, mit 204 Stimmen.

Neuenstadt.

Herr Friedrich *Immer*, der bisherige, mit 159 Stimmen.

Nidau.

Herr Alex. *Schneider*, der bisherige, mit 202 Stimmen.

Oberhasli.

Herr Karl *Immer*, der bisherige, mit 199 Stimmen.

Pruntrut.

Herr Alex. *Favrot*, der bisherige, mit 144 Stimmen.

Saanen.

Herr Joh. Gottl. *Allen*, der bisherige, mit 202 Stimmen.

Schwarzenburg.

Herr Joh. *Burri*, der bisherige, mit 197 Stimmen.

Seftigen.

Herr Friedrich *Hoffmann*, der bisherige, mit 199 Stimmen.

Signau.

Herr Wilhelm *Probst*, Amtsverweser in Langnau, mit 190 Stimmen.

Obersimmenthal.

Herr Joh. *Imobersteg*, Amtsrichter, in Zweisimmen, mit 188 Stimmen.

Niedersimmenthal.

Herr Gottfr. *Schmid-Zyssset*, Grossrath, in Wimmis, mit 190 Stimmen.

Thun.

Herr Friedrich *Tschanz*, der bisherige, mit 191 Stimmen.

Trachselwald.

Herr Jakob *Affolter*, der bisherige, mit 188 Stimmen.

Wangen.

Herr Joh. *Bösiger*, der bisherige, mit 191 Stimmen.

Gerichtspräsidentenwahlen.

(Die Vorschläge der Amtsbezirke und des Obergerichts sind abgedruckt in den Beilagen zum Tagblatte von 1886, Nr. 21.)

Es sind im ersten Wahlgange bei 206 Stimmenden gewählt:

Aarberg.

Herr Joh. *Zimmermann*, der bisherige, mit 180 Stimmen.

Aarwangen.

Herr Jb. *Meyer*, der bisherige, mit 184 Stimmen.

Bern.

Herr Eduard *Thormann*, der bisherige, mit 198 Stimmen.

Biel.

Herr Louis *Leuenberger*, der bisherige, mit 185 Stimmen.

Büren.

Herr Fritz *Burri*, der bisherige, mit 190 Stimmen.

Burgdorf.

Herr Karl Albert *Köhler*, der bisherige, mit 145 Stimmen.
(Herr Johann Howald, Notar, in Oberburg, erhielt 40 Stimmen.)

Courtelary.

Herr Arnold *Chatelain*, der bisherige, mit 174 Stimmen.

Delsberg.

Herr Jacques *Farine*, der bisherige, mit 184 Stimmen.

Erlach.

Herr Gottl. *Hüssy*, der bisherige, mit 185 Stimmen.

Fraubrunnen.

Herr Joh. *Affolter*, der bisherige, mit 189 Stimmen.

Freibergen.

Herr Alfred *Meyer*, Notar, in Bern, mit 134 Stimmen.
(Herr Ernest Péquignot, Fürsprecher, in Saignelégier erhielt 58 Stimmen.)

Frutigen.

Herr Abraham *Aellig*, der bisherige, mit 187 Stimmen.

Interlaken.

Herr Heinrich *Schärz*, der bisherige, mit 190 Stimmen.

Konolfingen.

Herr Fried. *Moser*, der bisherige, mit 188 Stimmen.

Laufen.

Herr Alex. *Halbeisen*, der bisherige, mit 187 Stimmen.

Laupen.

Herr Jakob *Lüthi*, der bisherige, mit 152 Stimmen.
(Herr Jos. *Freiburghaus*, Amtsnotar, in Laupen, erhielt 31 Stimmen.)

Münster.

Herr Joseph *Périnat*, der bisherige, mit 179 Stimmen.

Neuenstadt.

Herr Jaques *Germiquet*, der bisherige, mit 175 Stimmen.

Nidau.

Herr Hans *Strasser*, Notar, in Nidau, mit 177 Stimmen.

Oberhasli.

Herr Kaspar *Glatthardt*, der bisherige, mit 176 Stimmen.

Pruntrut.

Herr Henri *Guenat*, der bisherige, mit 137 Stimmen.
(Herr Jos. *Chalverat*, Fürsprecher, in Pruntrut, erhielt 51 Stimmen.)

Saanen.

Herr Gabriel v. *Grünigen*, der bisherige, mit 179 Stimmen.

Schwarzenburg.

Herr Alb. *Flükiger*, der bisherige, mit 177 Stimmen.

Seftigen.

Herr Chr. *Wytttenbach*, der bisherige, mit 180 Stimmen.

Signau.

Herr Gottfr. *Schwab*, der bisherige, mit 179 Stimmen.

Obersimmenthal.

Herr Bendicht *Bach*, der bisherige, mit 167 Stimmen.
(Herr Adolf *Raaflaub*, Notar, in Zweisimmen, erhielt 17 Stimmen.)

Niedersimmenthal.

Herr Friedrich *Thönen*, der bisherige, mit 171 Stimmen.

Thun.

Herr Alfred *Kläy*, der bisherige, mit 177 Stimmen.

Trachselwald.

Herr Joh. *Lüthi*, der bisherige, mit 182 Stimmen.

Wangen.

Herr Joh. *Tschumi*, der bisherige, mit 176 Stimmen.

Es folgt hierauf die

Wahl des Kommandanten des Landjägerskorps.

Bei 155 Stimmenden wird im ersten Wahlgang mit 152 Stimmen gewählt:

Herr *Hürst*, bisheriger Landjägerskommandant.

Beeidigung der neugewählten Oberrichter.

Von den acht wiedergewählten Mitgliedern des Obergerichts leisten die Herren *Lerch*, *Egger*, *Teuscher Stooss* (Samuel), *Frêne*, *Harnisch* und *Simonin*, sowie der zum Präsidenten des Obergerichts wiedergewählte Herr *Leuenberger* den verfassungsmässigen Eid; nicht beeidigt bleibt Herr *Schwab*, weil abwesend.

Präsident. Die Herren Scherz und Bailat haben gestern einen Anzug eingebracht dahingehend, der Grosse Rath möchte sich über die Frage der gegenwärtigen Gültigkeit der gerichtlichen Ferien aussprechen. Diese Motion ist 24 Stunden auf dem Kanzleisch aufgelegt und könnte somit behandelt werden. Nun haben mir aber die Herren Motionssteller mitgeteilt, es sei ihnen gesagt worden, die Regierung werde an das Obergericht das Gesuch stellen, es möchte an sämtliche Richterämter ein Circular erlassen werden, in welchem der Entscheid des Obergerichts betreffend die Ferien und die Anwendung des neuen Prozesses auf diese Frage zur Mittheilung gebracht würde, mit der Einladung, diesem Entscheid in Zukunft nachzuleben. Die Motionssteller haben nun erklärt, unter der Voraussetzung, dass das Obergericht ein solches Circular schreiben erlasse, ziehen sie ihre Motion zurück. Es wäre also dieser Gegenstand erledigt.

Theilweise Abänderung des § 1 des Dekrets über die Organisation der evangelisch-reformirten Kantonssynode.

(Siehe den Dekretsentwurf unter Nr. 22 der Beilagen zum Tagblatt von 1886.)

M. Stockmar, Directeur des cultes. Le Conseil exécutif, d'accord avec le Conseil synodal évangélique réformé, vous propose, par le projet de décret qui vous a été distribué, deux changements dans l'organisation de la représentation synodale. Le premier de ces changements est devenu nécessaire par suite de la séparation de la paroisse d'Ursenbach d'avec le district de Wangen et sa réunion au district d'Aarwangen. Le second a pour but de remédier à la situation intolérable qui est faite à la paroisse de Messen.

La paroisse d'Ursenbach a été réunie au district d'Aarwangen par décret du Grand Conseil du 31 janvier 1884. Dès lors, il est nécessaire de la rattacher à un autre cercle pour les élections synodales. Le plus naturel est de la réunir au cercle de Rohrbach, dans lequel elle est enclavée. Le cercle de Herzogenbuchsee, qui nommait jusqu'à présent quatre délégués, n'en aura dorénavant plus que trois, tandis que le cercle de Rohrbach, malgré l'adjonction de la paroisse d'Ursenbach, continuera à en nommer trois. Le nombre des délégués au synode sera ainsi diminué d'un membre. Si on réunissait Ursenbach avec le cercle de Langenthal, celui-ci aurait à nommer quatre délégués au lieu des trois qu'il nomme actuellement, de sorte que, dans ce cas, le nombre des délégués ne serait pas changé. Le Conseil-exécutif estime cependant que, géographiquement Ursenbach formant une enclave de Rohrbach, il est préférable de réunir cette paroisse au cercle de Rohrbach. Le nombre des délégués au synode se réduira ainsi de 146 à 145, ce qui ne présente aucun inconvénient.

Quant à la paroisse de Messen, les élections synodales de 1882 ont mis au jour une erreur commise à son détriment. D'après l'art. 2 de la convention de 1875 entre les cantons de Berne et Soleure, la paroisse de Messen fait partie, pour la nomination des délégués au synode, du cercle de Bucheggberg, tandis que le décret du 8 avril 1874 la réunit au cercle de Bätterkinden. Il en est résulté qu'en 1882 la paroisse de Messen, ne sachant pas à quel cercle elle appartenait, n'a pas pu voter. Comme il est plus facile de changer le décret que la convention, l'art. 2 du projet que nous vous soumettons prévoit que la paroisse de Messen appartiendra au cercle de Bucheggberg. — Tels sont les deux changements que le Conseil-exécutif vous recommande, sur la proposition du Conseil synodal.

v. Büren, Berichterstatter der Kommission. Wie Sie bereits aus dem Munde des Herrn Berichterstatters der Regierung gehört haben, handelt es sich um Richtigstellung der Eintheilung der Synodalwahlkreise der evangelisch-reformirten Synode und zwar in zwei Punkten.

Der erste Punkt betrifft die Gemeinde Ursenbach. Dieselbe wurde durch Dekret vom 31. Januar 1884 vom Amtsbezirk Wangen losgelöst und dem Amts-

bezirk Aarwangen zugetheilt. Nun handelt es sich darum, sie auch einem andern Synodalwahlkreis zuzuteilen. In Berücksichtigung der territorialen Lage wird sie am richtigsten mit dem Wahlkreise Rohrbach vereinigt, indem einzelne Theile der Gemeinde Rohrbach so gelegen sind, dass, wenn die Leute nach Rohrbach in die Kirche gehen wollen, sie bei derjenigen von Ursenbach vorbeigehen müssen. — Die Veränderung wird zur Folge haben, dass der Wahlkreis Herzogenbuchsee, der mit einer Bevölkerungszahl von 10,884 Seelen vier Synodalen zu wählen hatte, nach der Lostrennung Ursenbachs mit 1,439 » reduziert wird auf eine Bevölkerungszahl von 9,445 Seelen und deshalb bloss noch drei Synodalen zu wählen haben wird. Der Wahlkreis Rohrbach mit 7,932 Seelen wird nach der Einverleibung der Gemeinde Ursenbach mit 1,439 » eine Bevölkerung von 9,371 Seelen erhalten und somit ebenfalls drei Synodalen wählen, wie bisher. Die frühere Vertreterzahl von vier resp. drei Synodalen war nur dadurch möglich, dass der eine Wahlkreis 1,068 Seelen und der andere 1,116 » weniger zählte, als die normale Zahl; immerhin aber war der Ueberschuss in beiden Wahlkreisen noch genügend, um zur Wahl eines weitem Synodalen berechtigt zu sein. Bei der bisherigen Eintheilung waren somit 2,184 Seelen zu wenig zu der die Wahl von sieben Synodalen rechtfertigenden Normalzahl, während nach der neuen Eintheilung in den beiden Wahlkreisen zusammen die Normalzahl bloss um 816 Seelen überstiegen wird. Man glaubt, es sei diese Eintheilung jedenfalls richtiger, als die bisherige.

Der zweite Fall betrifft die Kirchgemeinde Messen. Dieselbe war bisher mit dem Wahlkreis Bätterkinden vereinigt; gemäss Uebereinkunft mit dem Kanton Solothurn jedoch sollte Messen zum Wahlkreis Bucheggberg gehören. Das ist nun ein eigenthümlicher Zustand, der durch das vorliegende Dekret geändert werden soll, indem man Messen vom Wahlkreis Bätterkinden ablöst und mit demjenigen von Bucheggberg vereinigt, der jedoch trotz dieser Zuteilung keinen Synodalen mehr zu wählen haben wird, als bisher.

Ich will nicht weitläufiger sein und schliesse namens der Kommission mit dem Antrag, Sie möchten das von der Regierung vorgelegte Dekret annehmen.

Angenommen.

Aufbau eines Stockwerks über der Orangerie des botanischen Gartens in Bern.

Der Regierungsrath beantragt, es möchte der Grosse Rath zur Ausführung dieses Baues pro 1886/87 einen Kredit von Fr. 14,000 gewähren.

M. *Stockmar*, suppléant du Directeur des travaux publics. Le Conseil-exécutif vous demande un crédit pour l'agrandissement du bâtiment du jardin botanique. Depuis bien longtemps la nécessité s'en faisait sentir; tandis que pour les autres institutions appartenant à l'université, l'Etat a fait beaucoup de sacrifices, le jardin botanique était un peu oublié. Mais en ce moment la situation est devenue intolérable et il est absolument nécessaire d'agrandir le bâtiment d'un étage. Les locaux à construire serviront aux collections, qui se sont considérablement agrandies dans les dernières années, et aux études microscopiques pour lesquelles il n'existe actuellement aucune salle. Le crédit que nous vous demandons est de fr. 14,000, et j'ajoute qu'entre plusieurs projets on a choisi le meilleur marché. Je ne crois pas d'ailleurs que l'on emploie toute cette somme déjà cette année.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt Ihnen den Antrag der Regierung zur Genehmigung, indem sie sich überzeugen konnte, dass dieser Bau einem wirklichen Bedürfniss entspricht, sowohl um die während der letzten Jahre bedeutend vermehrten Sammlungen unterzubringen, als auch deshalb, weil die vom Herrn Stellvertreter des Baudirektors erwähnten Uebungen bedeutend grössere Räumlichkeiten erfordern. Man weiss zwar aus Erfahrung, dass sich die Herren Professoren im allgemeinen oft durch etwas zu weitgehende Forderungen auszeichnen; das ist jedoch beim gegenwärtigen Direktor des botanischen Gartens nicht der Fall, sondern man konnte sich überzeugen, dass er durchaus bescheidene Ansprüche stellt und erst im letzten Moment, als er sah, dass es absolut nöthig sei, mit einem Gesuche an die Regierung wuchs.

Es wäre allerdings wünschenswerth gewesen, die Akten, namentlich die Pläne, noch etwas näher studiren zu können. Sie sind der Kommission erst letzter Tage zugekommen; immerhin aber konnte man sich überzeugen, dass der Bau, wie gesagt, einem Bedürfniss entspricht.

Nun schlägt die Regierung vor, es solle, da der Kredit dieses Jahr nicht mehr hinreicht, der Bau aus dem Budgetkredit des nächsten Jahres bestritten werden. Die Staatswirthschaftskommission dagegen beantragt Ihnen, es solle der betreffende Kredit seinerzeit auf das Budget von 1887 gesetzt werden. Es kann diese Abweichung vom Antrag der Regierung vielleicht nur formeller Natur scheinen, hat aber doch grössere Bedeutung, als man im ersten Augenblick glaubt. Nach dem Antrag der Regierung würde der Bau definitiv beschlossen und die Bausumme auf Rechnung des nächsten Budget ausbezahlt. Der Antrag der Staatswirthschaftskommission dagegen hat den Sinn, dass vorerst der betreffende Kredit in's nächstjährige Budget eingesetzt werden soll, so dass also, wenn der Grosse Rath den Kredit bei der Budgetberathung nicht bewilligt, der Bau nicht stattfindet und jedenfalls in diesem Jahr mit demselben nicht mehr begonnen werden kann. Die Staatswirthschaftskommission musste sich um so mehr zu diesem Antrag entschliessen, weil es schon aus praktischen Gründen nicht mehr möglich sein wird, den Bau noch

in diesem Jahr zu beginnen, da die Jahreszeit schon zu weit vorgerückt ist.

Ich schliesse, indem ich Ihnen den Antrag der Regierung im Sinne des Antrages der Staatswirthschaftskommission zur Annahme bestens empfehle.

Die Regierung erklärt sich mit der Auffassung der Staatswirthschaftskommission einverstanden.

Genehmigt.

Naturalisation.

Jakob Speidel, von Oeschingen, Königreichs Württemberg, Hufschmied, geb. 1840, wohnhaft in Wiedlisbach, Wittwer und Vater von fünf noch minderjährigen Kindern, dem die Wohnsitzgemeinde Wiedlisbach ihr Ortsbürgerrecht zugesichert hat, wird bei 124 Stimmenden mit 116 Stimmen in's bernische Landrecht aufgenommen, mit dem üblichen Vorbehalt jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung des Naturalisationsaktes in Wirksamkeit tritt.

Strafnachlassgesuche.

Bussnachlassgesuch des Gustave Cuttat, in Delsberg, wegen Ohmgeldverschlagmiss zu Fr. 815 Busse und zur Nachbezahlung der Gebühr von Fr. 81. 50 verurtheilt.

Eggli, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Gustave Cuttat ist bereits vor einiger Zeit mit einem Bussnachlassgesuche eingekommen. Es ist zunächst vorzuschicken, wie sich der Fall gestattet hat. Ein gewisser Herr Albert Gerspacher, der früher in Frankreich domicilirt war und nach Delsberg dislocirte, schickte in fünf verschiedenen Eisenbahnwagen sein Mobiliar nach Delsberg. Im letzten Wagen befanden sich einige Fässer Wein, die im Frachtbrief als Spirituosen bezeichnet waren. Die Sendung passirte die eidgenössische Zollstätte, der Zoll wurde entrichtet, und langte dann am 29. Mai vorigen Jahres in Delsberg an, wo noch das kantonale Ohmgeld hätte bezahlt werden sollen. Die Wagen wurden successiv ausgeladen. Herr Gerspacher hatte Verwandte: in Pruntrut den Unterweibel Cuttat und in Delsberg den Gustave Cuttat. Der erstere wurde beauftragt, in Pruntrut die Gebühren zu bezahlen und es wurde denn auch regelrecht der eidgenössische Zoll entrichtet. Der Gustave Cuttat in Delsberg hätte nun das kantonale Ohmgeld bezahlen sollen. Am 29. Mai abends spät um 8 Uhr wurde von Cuttat der letzte Wagen ausgeladen. Der Güterexpedient machte ihn darauf aufmerksam, dass in diesem Wagen Spirituosen eingeführt worden seien und dass er daher das Ohmgeld zu entrichten habe. Der Ohm-

geldbeamte wartete circa 14 Tage, nämlich bis zum 10. Brachmonat, immer in der Meinung, Cuttat werde das Ohmgeld regliren. Als das nicht geschah, machte er ein Prozessverbal wegen Widerhandlung gegen das Ohmgeldgesetz und beide Instanzen verurtheilten den Cuttat (den Gerspacher nicht; denn sie nahmen an, es habe derselbe keine Absicht gehabt, gegen die Ohmgeldgesetze zu sündigen).

Nun macht Cuttat zur Entschuldigung geltend, er hätte kein Interesse gehabt, die Ohmgeldgebühr zu verschlagen; denn es sei die Sache ja nicht auf seine Rechnung gegangen, sondern auf diejenige seines Onkels, des Herrn Gerspacher; sodann habe er überhaupt die betreffenden Vorschriften nicht recht gekannt. Endlich macht er noch als Entschuldigungsgrund geltend, er habe geglaubt, das Ohmgeld sei in Pruntrut bezahlt worden. Nun ist dem gegenüber zu bemerken, dass der Güterexpedient ihn ausdrücklich aufmerksam machte, dass für den eingeführten Wein das Ohmgeld bezahlt werden müsse, es sei in Pruntrut noch nicht bezahlt worden. Zweitens ist darauf aufmerksam zu machen, dass Cuttat selbst ein Geschäft betreibt, vermöge dessen er sehr häufig mit der Ohmgeldverwaltung in Beziehung kommt und also die betreffenden Bestimmungen sehr genau kennen soll.

Aus diesen Motiven, und weil es überhaupt von fatalen Konsequenzen wäre, wenn man bei Uebertretung von Fiskalgesetzen, die geradezu zur Umgehung herausfordern, Nachsicht walten liesse, beantragt der Regierungsrath, es sei das Gesuch des Gustave Cuttat, als unmotivirt, abzuweisen.

Michel, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Es ist dies einer der wenigen Fälle, wo die Bittschriftenkommission mit der Regierung nicht übereinstimmt. Im ersten Augenblick wurde allerdings der Antrag der Regierung angenommen; nachher aber kam die Bittschriftenkommission doch zur Ueberzeugung, dass im vorliegenden Falle die Busse allzuhoch sei.

Es handelt sich um einen gewissen Gustav Cuttat, der wegen Ohmgeldverschlagmiss zu einer Busse von Fr. 815 verurtheilt worden ist. Das Eigenthümliche des Falles ist nun das, dass der Cuttat gar nicht Eigenthümer der Liquiden war. Er erhielt von einem Verwandten, der früher in Frankreich war und nach Delsberg übersiedeln wollte, den Auftrag, auf dem Bahnhofe das Mobiliar und die Liquiden zu behändigen und in die neue Wohnung zu bringen. Nun ist es allerdings richtig, dass unter der Sendung Liquiden waren, für welche das Ohmgeld hätte bezahlt werden sollen, was aber nicht geschah. Nun hätte man aber glauben sollen, dass der Strafrichter nicht den Cuttat, der bloss die Gefälligkeit hatte, die Sachen auszuladen und den Transport in die neue Wohnung zu besorgen, sondern den wirklichen Schuldigen, nämlich den Eigenthümer, verurtheilen werde. Das geschah aber nicht. Warum nicht, ist aus den Akten nicht zu ersehen. Diese Akten sind überhaupt — ich muss das hier bemerken — sehr oberflächlich, und lässt sich in denselben kein Anhaltspunkt finden, weshalb Cuttat ein Interesse gehabt haben sollte, das Ohmgeld zu

verschlagen. Wenn durch die Untersuchung aufgeklärt worden wäre, dass Herr Gerspacher ihm die Fr. 81. 50 betragende Ohmgeldgebühr eingeschickt, dann allerdings könnte man annehmen, Cuttat habe beabsichtigt, diese Fr. 81. 50 einfach in der Tasche zu behalten. Allein von allem dem ist in den Akten nichts enthalten, indem sich die Untersuchung darauf nicht ausgedehnt hat. Es ist also anzunehmen, dass Cuttat durchaus kein finanzielles Interesse gehabt hätte, das Ohmgeld zu verschlagen. Ich will zugeben, dass sich Cuttat einige Nachlässigkeit zu Schulden kommen liess, indem er die Gegenstände auslud, trotzdem sie verohmgeldet werden sollten; auch hätte er die Pflicht gehabt, den Herrn Gerspacher in Kenntniss zu setzen. Allein es ist, wie schon gesagt, in den Akten durchaus kein Nachweis enthalten, dass Cuttat irgend eine gewinnsüchtige Absicht verfolgt habe und irgend einen Vortheil aus der Sache hätte ziehen können. Weil nun dieser Punkt nicht aufzuhellen ist, so hat sich die Bittschriftenkommission auf den Standpunkt gestellt, sie wolle annehmen, es seien begründete Zweifel bezüglich der Schuld vorhanden und sei deshalb die ausgesprochene Busse eine viel zu hohe. Die Bittschriftenkommission beantragt Ihnen deshalb, die Hälfte der Busse zu erlassen, da sie findet, der Cuttat sei dann immer noch genugsam bestraft.

M. Bailat. Permettez-moi d'ajouter quelques mots à ce que vient de dire le président de la commission des pétitions, pour appuyer sa proposition. Une amende de 810 frs. a été infligée au sieur Gustave Cuttat par le juge et confirmée par la Chambre de police. Il est bien regrettable que la procédure instruite à cette occasion soit si superficielle. Si on l'avait complétée, Cuttat n'aurait certainement pas été condamné. Je veux vous citer un seul fait à l'appui de ce que j'avance ici. Dans le wagon qui contenait les deux fûts de vin pour lesquels Cuttat doit payer 810 frs. d'amende, se trouvaient aussi des fleurs étrangères appartenant à Madame Gerspacher, qui en était inquiète. C'était donc le 25 mai au soir que ces wagons arrivaient à la gare de Delémont. Cuttat a déchargé immédiatement vin et fleurs. Si on avait complété l'enquête, on aurait pu constater que Cuttat avait déchargé le soir, parce que Madame Gerspacher craignait que ses fleurs ne gelaient pendant la nuit. D'un autre côté, Cuttat n'est pas propriétaire de ces vins; ils appartenaient à M. Gerspacher; Cuttat n'était donc que commissionnaire, et cependant c'est lui qui doit payer l'amende!

J'ajouterai que vous pouvez parfaitement interpréter d'une autre manière le fait que Cuttat avait des relations avec le bureau d'ohmgeld et qu'il aurait pu savoir par là ce qu'il avait à faire. Je crois que, puisque Cuttat était connu au bureau d'ohmgeld, on aurait dû se mettre en relations avec lui; et une simple lettre aurait suffi pour faire payer M. Cuttat. Il faut penser aussi que, de ces frs. 810, frs. 405 reviennent au dénonciateur. Si vous réduisez la peine de la moitié, Cuttat est suffisamment puni pour sa négligence. Je vous recommande la proposition de réduire l'amende de la moitié, soit à frs. 405.

Abstimmung.

Für Abweisung des Gesuches	22 Stimmen.
Für Erlass der halben Busse	101 »

Die Bittschriftenkommission stimmt bei.

Genehmigt.

Bussnachlassgesuch des Anselmo Reali, Maurer in Cadro, Kanton Tessin, wegen Widerhandlung gegen das Ohmgeldgesetz zu einer Busse von Fr. 116, zur Nachbezahlung des Ohmgeldes im Betrage von Fr. 11. 60 und zu den Kosten verurtheilt.

Eggli, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Anselmo Reali hat im Laufe des Monats Januar abhin einem Bekannten in Pruntrut ein Fässchen Enzianwasser, tessinisches Fabrikat, besorgt und dasselbe nach Pruntrut spediren lassen. Reali wandte sich auf der Aufgabestation im Kanton Tessin an einen Angestellten der Güterexpedition und ersuchte ihn, er möchte ihm den Frachtbrief ausstellen. Allein infolge eines Missverständnisses schrieb der Angestellte «Vino», also «Wein» statt «Branntwein». Bei Ankunft des Fässchens wurde der Inhalt untersucht und stellte sich derselbe als Branntwein heraus. Selbstverständlich wurde, gestützt auf die falsche Bezeichnung, ein zu geringes Ohmgeld entrichtet und wurde deshalb Anzeige erhoben. Der Gerichtspräsident von Pruntrut citirte den Reali im Kanton Tessin und erfolgte darauf ein Contumazurtheil, Reali sei schuldig erklärt und verurtheilt zum zehnfachen Betrage der verschlagenen Gebühr, zur Nachbezahlung des Ohmgeldes mit Fr. 11. 60 und zu den Kosten. Ueberdies wurde die Konfiskation der Waare verfügt.

Als man das Urtheil im Kanton Tessin vollziehen wollte, erklärte Reali, er bezahle keine Busse; wenn jemand gefehlt habe, so sei es der Angestellte der Gotthardbahn gewesen. Die Bahnverwaltung hat dann die Sache untersucht und der betreffende Angestellte erklärte: ich habe allerdings den Frachtbrief ausgestellt und glaube, Reali habe gesagt, «vino» und nicht «aqua vita»; ich hatte keinerlei Absicht, den bernischen Fiskus zu schädigen, kenne überhaupt die dortigen Verhältnisse nicht; übrigens hätte ich ja meine eigene Verwaltung geschädigt, denn auf Spirituosen besteht ein höherer Frachtansatz, als auf Wein, es wird aber niemand voraussetzen, dass ich meine eigene Verwaltung schädigen wollte. Diese Depositionen haben so glaubwürdig geschienen, dass man sich sagte, wenn der Richter alle diese Verhältnisse gekannt hätte, so würde er unmöglich Ohmgeldverschlagenniss angenommen, sondern bloss wegen des begangenen Fehlers unrichtiger Deklaration eine Ordnungsbusse von Fr. 15 ausgesprochen haben, statt einer Busse von Fr. 116. Ferner hätte eine Konfiskation nicht verfügt werden können.

Es wird aus diesen Gründen bei Ihnen beantragt, die Busse auf Fr. 15 herabzusetzen und die Konfiskation zu erlassen, jedoch in dem Sinn, dass zuerst die Busse von Fr. 15, der Betrag der Kosten und endlich das Ohmgeld mit Fr. 11. 60 bezahlt werden muss. Es wird so dem wirklichen Sachverhalt nach allen Richtungen hin gebührend Rechnung getragen.

Nachkredit für die Erziehungsdirektion.

Regierungsrath und Staatswirthschaftskommission beantragen, es sei der Erziehungsdirektion auf Budgetrubrik VI, D, 5 ein Nachkredit von Fr. 4600 zu bewilligen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich empfehle Ihnen namens der Staatswirthschaftskommission die Bewilligung dieses Nachkredites. Die betreffenden Ausgaben sind eigentlich schon gemacht oder wenigstens ist bereits eine entsprechende Zusicherung ertheilt worden. Das Nachkreditgesuch betrifft nämlich erstens eine Summe von Fr. 3900, welche die Erziehungsdirektion bewilligte behufs Verabfolgung von Gedenkblättern an die Sempacherschlachtfeier an sämtliche Schulkinder des Kantons. Man wird, wie ich glaube, allgemein einverstanden sein, dass diese Ausgabe durchaus begründet war und es auch sehr erklärlich ist, dass die Erziehungsdirektion mit der Bewilligung dieses Betrages nicht warten konnte, bis der Grosse Rath zusammenkam, indem die Vertheilung in dem Moment vorgenommen werden musste, wo die Jubelfeier stattfand. Es blieb also der Erziehungsdirektion nichts anderes übrig, als vorläufig diesen Kredit zu bewilligen. Ich glaube, es sei diese Ausgabe in allen Beziehungen durchaus begründet. Es sind im Kanton circa 110,000 Schulkinder, und diese alle haben ein Andenken an die Sempacher Schlachtfeier erhalten, das ihnen ihr Lebtage eine hübsche Erinnerung sein wird. Der Anschaffungspreis der Gedenkblätter ist mit Rücksicht auf die nette Ausstattung ein ausserordentlich geringer, nämlich nur 3¹/₂ Rp. per Exemplar. Die Staatswirthschaftskommission hält also dafür, es sei diese Ausgabe eine durchaus begründete gewesen.

Das gleiche ist mit der andern Ausgabe der Fall, die einen weitem Nachkredit nöthig macht. Es findet gegenwärtig in Bern ein Kurs für Handfertigkeitunterricht statt und es war der Fall, dass die Regierung den theilnehmenden bernischen Lehrern, analog wie die Erziehungsdirektionen anderer Kantone, einen Beitrag zusicherte und zwar den Lehrern vom Land einen entsprechend grössern als denjenigen aus der Stadt. Es war durchaus am Platze, denjenigen Lehrern, welche aus freiem Antrieb sich bereit erklärten, an dem Kurse theilzunehmen, Beiträge zuzusichern, wie es von Seite anderer Kantone auch der Fall war, um so mehr, als von Seite des Bundes das gleiche Betreffniss ausbezahlt wird, wie von den Kantonen.

Das vorliegende Nachkreditbegehren ist daher aus doppelten Gründen, sowohl formellen als materiellen, durchaus begründet. Weniger befriedigt war man in der Staatswirthschaftskommission dagegen von der That-

sache, dass schon nach verhältnissmässig kurzer Zeit auf der betreffenden Rubrik überhaupt ein Nachkredit nöthig geworden ist. Es betrifft die Rubrik VI D 5, Lehrer und Bibliotheken, wofür der Grosse Rath einen Kredit von Fr. 8000 votirt hat. Es ist dies ein verhältnissmässig ziemlich hoher Kredit; es wurden früher sonst nur Fr. 4—6000 gebraucht. Für das Jahr 1886 wurde ein höherer Betrag ausgesetzt, und ich muss bedauern, dass trotzdem nach Verfluss von kaum einem halben Jahr ein Nachkredit verlangt werden muss, um so mehr, als die Erschöpfung des Kredits hauptsächlich von einer Ausgabe herrührt, welche hätte verschoben oder auf mehrere Jahre vertheilt werden können, nämlich von der Anschaffung des neu eingeführten Oberklassen-Lesebuches für arme Schulkinder. Es wären keine Inkonvenienzen entstanden, wenn man mit der Einführung dieses Buches etwas weniger Eile gehabt hätte, in welchem Falle dann die Nöthigung nicht eingetreten wäre, für absolut gerechtfertigte Ausgaben einen Nachkredit verlangen zu müssen; jedenfalls hätte dieser Nachkredit auf eine kleinere Summe reduziert werden können. Ich erlaube mir deshalb, hier den Wunsch auszusprechen, die Erziehungsdirektion möchte in Zukunft ihr Möglichstes thun, mit mehr Rücksichtnahme auf das Budget, dass solche Nachkreditbegehren, namentlich schon in der ersten Hälfte des Jahres, vermieden werden können.

Mit dieser Bemerkung möchte ich den Grossen Rath ersuchen, den verlangten Nachkredit von Fr. 4600 zu bewilligen.

Bewilligt.

Präsident. Herr Ballif wünscht Ihnen noch eine Mittheilung zu machen.

Ballif. Das Bureau hat mich — ich habe das erst diesen Morgen vernommen — in die Kommission zur Begutachtung der Brünigbahnangelegenheit gewählt. Zu gleicher Zeit hat der Grosse Rath beschlossen, es solle dieses Geschäft auch der Staatswirthschaftskommission zur Vorberathung überwiesen werden. Ich glaube nun, es sei nicht richtig und zweckmässig, ein Mitglied der Staatswirthschaftskommission, das ohnehin im Falle sein wird, sich mit der Sache zu befassen, nun auch noch in die Spezialkommission für dieses Geschäft zu wählen. Wenn eine solche Wahl schon nicht gerade gegen das Reglement verstösst, so glaube ich doch, es sei nicht angezeigt, dass man das gleiche Mitglied in zwei Kommissionen wählt, die beide das nämliche Geschäft zu behandeln haben, sondern bin der Ansicht, dass die neben der Staatswirthschaftskommission bestehende Spezialkommission aus andern Mitgliedern bestehen soll.

Dazu kommt noch, dass ich in den nächsten Wochen mit Geschäften überhäuft bin, namentlich als Mitglied der Staatswirthschaftskommission, die in der nächsten Zeit den Verwaltungsbericht, den Bericht der Finanzdirektion und die Jahresrechnung zu

prüfen haben wird, so dass ich schon aus diesem Grund fast unmöglich auch noch den Vorberathungen der Brünigbahnkommission beiwohnen könnte.

Ich möchte deshalb den Grossen Rath bitten, dem Bureau den Auftrag zu ertheilen, an meinem Platze ein anderes Mitglied des Grossen Rathes — allerdings ein Mitglied derjenigen Fraktion, der ich angehöre — zum Mitglied der Spezialkommission zu ernennen.

Michel. Es ist ganz gewiss der Wunsch des Brünigbahnunternehmens und des Grossen Rathes, dass die ganze Frage nach allen Seiten hin genau untersucht wird. Ich glaube nun, es gebe dafür keine bessere Garantie als die, dass ein so hervorragendes Mitglied des Grossen Rathes, wie Herr Ballif es ist, in doppelter Stellung von allem Kenntniss nehmen kann. Es ist also kein Fehler, wenn Herr Ballif schon in beiden Kommissionen sitzt. Er wird dann Gelegenheit haben, sich von der ganzen Sachlage genaueste Kenntniss zu verschaffen und wird dann namentlich im Falle sein, der Fraktion, welcher er angehört, die Zusicherung geben zu können, dass bei dem Unternehmen nichts gesucht wird, das nicht zu Tag treten darf. Ich möchte deshalb Herrn Ballif, sowohl im Interesse des Staates als auch in demjenigen des Unternehmens, recht sehr bitten, sein Gesuch zurückzuziehen und in der Spezialkommission zu verbleiben.

Ballif. Ich glaube, es sei die von Herrn Michel soeben geäusserte Ansicht nicht ganz richtig. Man kann die Sache doch nicht mehr als ansehen, und die gleichen Akten, welche die Spezialkommission erhält, wird die Staatswirthschaftskommission auch erhalten. Jedes Mitglied wird dieselben so gewissenhaft als möglich studiren und wird es nicht besser machen können, auch wenn es in zwei Kommissionen sitzt, während andernfalls einem weitem Mitglied Gelegenheit gegeben ist, von der Sache genauere Kenntniss zu nehmen, was gewiss richtiger ist, als wenn man die gleiche Persönlichkeit an zwei Orten hat. Es ist im letztern Fall nicht anders möglich, als dass man in einer der beiden Kommissionen ein unnützes Mitglied ist.

Abstimmung.

Für Entsprechung	33 Stimmen.
Für Nichtentsprechung	46 »

Dem Obergericht wird die Ermächtigung ertheilt, den wiedergewählten Herrn Oberrichter Schwab, sowie die zu Suppleanten wiedergewählten Herren Bühlmann und Kernen zu beeidigen. Ebenso wird die Regierung beauftragt, dem zum Staatsschreiber wiedergewählten Herrn Berger den Eid abzunehmen.

Der *Präsident* wird ermächtigt, das Protokoll der heutigen Sitzungen zu genehmigen.

glückliche Heimreise und erkläre die Sitzung als geschlossen.

Schluss der Sitzung und der Session

um 5 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Präsident. Der heutige Sitzungstag war ein etwas angestrengter, und wenn Sie finden, ihr Präsidium habe Ihnen ein wenig zu viel zugemuthet und habe sich deswegen zu entschuldigen, so soll diese Entschuldigung hiermit angebracht sein. Uebrigens denke ich, es gehe jeder zufriedener nach Hause, wenn er findet, er habe eher zu viel gethan als zu wenig. Ich verdanke Ihnen Ihre Ausdauer, wünsche Ihnen

Für die Redaktion:

Rud. Schwarz.
